



WERTPAPIERPROSPEKT

für Inhaberschuldverschreibungen

SUNfarming-Anleihe 2022/2027
bis zu einem Gesamtnennbetrag von

EUR 15.000.000,00

5,0 % Zinsen p.a.

WKN: A3MQM7 | ISIN: DE000A3MQM78

Diese Seite ist aus drucktechnischen Gründen freigehalten

Wertpapierprospekt
für Inhaberschuldverschreibungen

SUNfarming-Anleihe 2022/2027

bis zu einem Gesamtnennbetrag von
EUR 15.000.000,00

– 5,0 % Zinsen p.a. –

ISIN: DE000A3MQM78

WKN: A3MQM7

der

SUNfarming GmbH

Erkner

LEI: 5299007PY20Y5BL4OJ88

mit einer Laufzeit vom

14. März 2022 (einschließlich) bis zum 13. März 2027 (einschließlich)

erstellt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG

SUNfarming GmbH
Gewerbegebiet
Zum Wasserwerk 12
15537 Erkner
Deutschland

Zahlstelle:

futurum bank AG, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen deshalb innerhalb der USA oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten einer U.S. Person (vgl. Definition in Regulation S, United States Securities Act 1933) nicht angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des U.S. Securities Act.

Dieser Wertpapierprospekt ist bis zum 7. Januar 2023 (einschließlich) gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Dieses Dokument ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in dem Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland.

Datum des Prospekts: 7. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	9
Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen	9
Abschnitt B – Basisinformationen über den Emittenten.....	9
Wer ist der Emittent der Wertpapiere?.....	9
Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?.....	11
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	11
Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere	12
Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	12
Wo werden die Wertpapiere gehandelt?.....	13
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?.....	13
Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	14
Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	14
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	15
RISIKOFAKTOREN	16
Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	17
Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik.....	17
Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für Photovoltaikanlagen	17
Risiko der Abhängigkeiten von Zulieferern im Solarmarkt.....	17
Risiken in der Planung, Genehmigung und im Bau von Photovoltaikanlagen	18
Risiken aus Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen sowie Rechtsstreitigkeiten	18
Risiken im nationalen und internationalen Wettbewerb auf dem Photovoltaikmarkt.....	18
Risiken im Zusammenhang mit der COVID 19-Pandemie	19
Risiken in Bezug auf die Organisation und Finanzierung der Emittentin	19
Risiken aus der internen Organisation und deren Anpassung an das geplante Wachstum	19
Risiko der Abhängigkeiten von Schlüsselpersonen, personellen und sachlichen Verflechtungen	19
Risiken aus künftigem Kapitalbedarf für das geplante Wachstum.....	20
Länder-, Währungs- und Wechselkursrisiken bei internationalen Photovoltaikprojekten....	20

Risiken aus Bankfinanzierungen für Photovoltaikanlagen und zukünftige Zinssteigerungen	20
Risiken in Bezug auf die Eigenschaften der Schuldverschreibungen	21
Risiko der fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung	21
Risiko des fehlenden Einflusses auf Geschäftspolitik der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses	21
Risiko des Vorrangs besicherter Forderungen	21
Risiko der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen (Wiederanlagerisiko)	22
Risiko der Wertminderung bei weiteren Anleiheemissionen oder der Aufnahme anderer weiterer Fremdmittel	22
Risiken in Bezug auf Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger	22
Risiken in Bezug auf die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen	23
Risiko der eingeschränkten Handelbarkeit aufgrund fehlender liquider Märkte	23
Risiko der Preisänderung der Schuldverschreibungen	23
Risiken aus dem öffentlichen Angebot und dem Erwerb der Schuldverschreibungen	24
Risiko der Bindung der investierten Mittel	24
Platzierungsrisiko	24
Risiken im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel	24
Zinsänderungsrisiko	24
ALLGEMEINE ANGABEN	26
Gegenstand des Prospekts	26
Verantwortlichkeitserklärung	26
Abschlussprüfer	26
Einsehbare Dokumente	26
Angaben von Seiten Dritter, Hinweis zu Quellen	26
Zukunftsgerichtete Aussagen	27
Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	27
Weitere Hinweise	28
Erklärung zur Billigung des Prospektes	28
ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	30
Angaben zur Emittentin	30
Firma, Sitz, Rechtsordnung, Gründung, Registrierung, LEI, Dauer, Gesellschaftszweck, Kontaktdaten, Website, kommerzieller Name	30

Jüngste Ereignisse besonderer Bedeutung für die Bewertung der Solvenz	30
Rating.....	30
Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	30
Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin	31
Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	31
Haupttätigkeitsbereiche	31
Wesentliche Eckpunkte der historischen Entwicklung.....	33
Marktüberblick	33
Unternehmensstrategie der Emittentin.....	36
Wettbewerbsstärken der Emittentin	37
Strategischer Ausblick.....	38
Organisationsstruktur	38
Trendinformationen	39
Gewinnprognosen oder -schätzungen	39
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Interessenkonflikte	39
Geschäftsführung	39
Weitere Leitungsorgane	40
Gesellschafterversammlung	41
Interessenkonflikte.....	41
Hauptgesellschafter.....	41
Gerichts- und Schiedsgerichtverfahren.....	42
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten	42
Weitere Angaben.....	42
Gesellschaftskapital.....	42
Wesentliche Verträge	42
Wesentliche Verträge innerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	42
Wesentliche Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.....	43
Anleihebedingungen	44
ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN (WERTPAPIERBESCHREIBUNG)	58
Grundlegende Angaben.....	58
Beteiligung natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.....	58
Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	58

Angaben über die Wertpapiere	59
Art und Gattung der Wertpapiere.....	59
Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.....	59
Verbriefung, Verwahrung.....	59
Gesamtemissionsvolumen.....	60
Währung der Wertpapieremission	60
Status der Wertpapiere.....	60
Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	60
Verzinsung	61
Rückzahlung.....	61
Kündigungsrechte der Emittentin.....	61
Rendite.....	62
Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, gemeinsamer Vertreter.....	63
Freiwillige Transparenzverpflichtung	64
Beschluss zur Schaffung der Wertpapiere.....	64
Emissionstermin	65
Übertragbarkeit, Beschränkungen	65
Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere.....	65
Angebotskonditionen.....	65
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt.....	66
Antragsverfahren.....	66
Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, Art und Weise der Erstattung zuviel gezahlter Beträge.....	67
Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	67
Methode für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung, Verteilungs- und Zuteilungsplan	67
Modalitäten und Termin für die Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	68
Vorzugszeichnungsrechte, Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte, Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	68
Preisfestsetzung.....	68
Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	68
Zahlstelle	68
Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	69
Weitere Angaben.....	69

Von Abschlussprüfern geprüfte oder durchgesehene andere Angaben	69
Rating.....	69
BESTEuerung DER SCHULDVERSCHREIBUNG	70
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	70
<i>Einleitung</i>	70
<i>Im Inland ansässige Anleger</i>	70
Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen.....	70
Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibung	72
<i>Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger</i>	72
Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg	73
<i>Einleitung</i>	73
Ansässigkeit der Anleihegläubiger.....	73
Quellensteuer	74
Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger.....	74
Vermögensteuer	76
Registrierungs- oder Stempelgebühr	76
Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	77
Meldung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC 6) in Luxemburg.....	77
HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN	79

ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen

Mit diesem Prospekt werden Inhaberschuldverschreibungen der SUNfarming GmbH mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 (ISIN: DE000A3MQM78, WKN: A3MQM7) angeboten. Emittentin ist die SUNfarming GmbH, Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner, Deutschland, E-Mail-Adresse: info@sunfarming.de, Telefon: +49 3362 8859 120, der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 5299007PY20Y5BL4OJ88 (nachfolgend auch „Emittentin“).

Zuständige Behörde, die den Prospekt gebilligt hat, ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d’Arlon L-1150 Luxembourg, Telefon: +35 2 26251 – 1 (Telefonzentrale), Fax: +35 2 26251 – 2601, E-Mail: direction@cssf.lu. Das Datum der Billigung des Prospektes durch die CSSF ist der 7. Januar 2022.

Dieser Abschnitt enthält folgende Warnhinweise:

- a) dass die Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden sollte;
- b) dass der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen sollte;
- c) dass der Anleger das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte;
- d) für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, dass der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte;
- e) dass zivilrechtlich nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt B – Basisinformationen über den Emittenten

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Die Emittentin der Wertpapiere ist die SUNfarming GmbH, eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht mit Sitz in Erkner. Die Gesellschaft ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der 2004 errichteten SUNfarming GmbH & Co. KG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Nummer HRA 1943 FF) auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses vom 15. August 2008. Die Eintragung der Emittentin im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Registernummer HRB 12015 erfolgte am 17. Oktober 2008. Der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 5299007PY20Y5BL4OJ88.

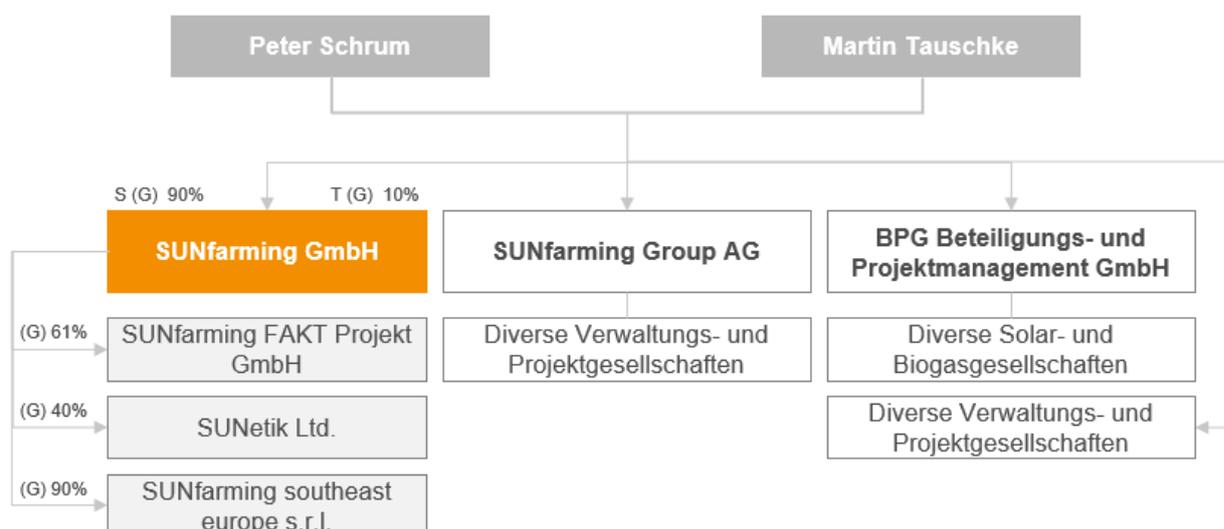
Die Emittentin ist in ihrer Haupttätigkeit als Projektentwickler und Generalunternehmer (EPC Engineering, Procurement and Construction) tätig. Sie ist spezialisiert auf die Entwicklung und Realisierung von schlüsselfertigen Photovoltaik-Projekten, die an Kapitalinvestoren, gewerbliche und private Eigenstromnutzer sowie Projektgesellschaften der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe als Netzeinspeiseanlagen sowie als Eigenstromanlagen (auch in Kombination) veräußert werden. Dabei liegt der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit auf Freiflächenanlagen im In- und Ausland sowie Aufdach-Anlagen im Inland. Darüber hinaus plant und errichtet die Emittentin kleinere

Photovoltaikanlagen für private Endkunden und für mittelständige Industrieunternehmen und Gewerbetreibende. Die SUNfarming GmbH entwickelt darüber hinaus in der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe auch Projekte der dezentralen Erzeugung und Nutzung von Solarenergie in Verbindung mit weiteren wirtschaftlichen Nutzungsvorteilen, wie dem Anbau von Gemüse oder Tierhaltung zwischen bzw. unter den Modulen der Anlagen (Agri-Solar). In Verbindung mit Ausbildung und Training soll das „FEED-Konzept (Food-Energy-Education-Development)“ als Türöffner für die Ausweitung der Geschäftstätigkeit in Entwicklungsländern dienen. Erste Projekte konnten bereits in der Türkei und Afrika erfolgreich umgesetzt werden.

Gesellschafter der Emittentin sind Herr Peter Schrum, der 90% der Geschäftsanteile hält, und Herr Martin Tauschke, der 10% der Geschäftsanteile hält. Peter Schrum verfügt zum Zeitpunkt des Datums des Prospekts mit 90% der Geschäftsanteile und damit des stimmberechtigten Stammkapitals der Emittentin über einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin. Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Martin Tauschke. Er hat die Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten und Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen, d.h. er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

Die Emittentin selbst hält Beteiligungen an den folgenden Solarprojektgesellschaften, die gegenwärtig operativ nicht nennenswert aktiv sind: SUNfarming Fakt Projekt GmbH in Deutschland (51%), SUNfarming South East Europe SRL in Rumänien (90%) und SUNetik Ltd. in Großbritannien (40%) und bildet den wesentlichen operativen Kern der Unternehmensgruppe der „SUNfarming-Gruppe“. Die SUNfarming-Gruppe ist integraler Bestandteil der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe, die im Wesentlichen aus der SUNfarming Group AG (vormals: ALENSYS Alternative Energiesysteme AG), die ihrerseits diverse Beteiligungs-/Verwaltungs- und Projektgesellschaften als Tochterunternehmen hält, und der BPG Beteiligungs- und Projektmanagement GmbH („BPG GmbH“), die ebenfalls mit diversen Beteiligungs-/Verwaltungs- und Projektgesellschaften verbunden ist.

Strukturdarstellung der Emittentin und der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe:



Alleinige Gesellschafter der SUNfarming Group AG und der BPG GmbH sowie Kommanditisten der von den genannten Verwaltungsgesellschaften gehaltenen Projektgesellschaften sind die alleinigen Gesellschafter der Emittentin, Peter Schrum und Martin Tauschke.

Wirtschaftsprüfer der Emittentin ist die Beeh & Happich GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Gerlachstraße 25, 14480 Potsdam. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Hinweis: Die nachfolgenden Finanzinformationen für die Zeiträume vom 1.1.2019 bis 31.12.2019 und vom 1.1.2020 bis 31.12.2020 sowie für die Bilanzstichtage 31.12.2019 und 31.12.2020 wurden nach den Bestimmungen des HGB aufgestellt und sind geprüft, die Zwischenfinanzinformationen für die Halbjahreszeiträume vom 1.1.2020 bis 30.6.2020 und vom 1.1.2021 bis 30.6.2021 bzw. für die Halbjahresstichtage 30.6.2020 und 30.06.2021 wurden ebenfalls nach den Bestimmungen des HGB aufgestellt, sind jedoch nicht geprüft.

Gewinn- und Verlustrechnung

in EUR	1.1.-31.12.2019 (GJ)	1.1.-31.12.2020 (GJ)	1.1.-30.6.2020 (HJ)	1.1.-30.6.2021 (HJ)
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	788.360,08	1.026.918,67	1.179.447,15	439.292,14

Bilanz

in EUR	31.12.2019	31.12.2020	30.6.2020	30.6.2021
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Bar-mittel)	21.491.778,13	19.296.002,36	14.783.420,73	20.534.398,63

Kapitalflussrechnung

in TEUR	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2020
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	20.437,6	-3.307,4
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	-209,7	6.282,8
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-19.852,8	-3.881,2

Hinweis: Die vorstehenden Zahlen der Kapitalflussrechnung sind auf volle TEUR gerundet

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Der Solarmarkt und damit auch die Geschäftstätigkeit der SUNfarming GmbH als Generalübernehmer, Entwickler und Ersteller von Photovoltaikanlagen ist im Hinblick auf Projekte, die im Zusammenhang mit staatlichen Fördermaßnahmen stehen, **abhängig von den regulatorischen Rahmenbedingungen und den staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik** für diese Projekte. Dabei besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können, so dass Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gar vollständig versagt werden können.
- Im Zusammenhang mit dem Virus Sars-Cov2 (Corona-Virus) und der damit verbundenen COVID 19-Pandemie wurden seit Frühjahr 2020 weltweit die Wirtschaft verschiedene, die Wirtschaft beschränkende Maßnahmen getroffen. Davon ist auch die SUNfarming GmbH als Emittentin betroffen. In der Folge besteht das Risiko der **Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt** für Photovoltaikanlagen sowie in einer möglichen Verzögerung behördlicher Abläufe und Genehmigungsprozesse sowie Materiallieferungen.

- c) Die SUNfarming GmbH gibt im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen vertraglich bestimmte Beschaffenheitsangaben und Garantien ab. Daraus entstehen Risiken aus **Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen** sowie Rechtsstreitigkeiten.
- d) Aktuell und zukünftig müssen mehrere Photovoltaikanlagenprojekte parallel in den Kernmärkten Deutschland und Polen entwickelt werden. Durch die wachsende Anzahl und die unter anderem dadurch bedingten längeren Bearbeitungszeiten der Genehmigungsbehörden und Energieversorgungsunternehmen bedarf es zukünftig eines wachsenden Kapitalbedarfs für Projektzwischenfinanzierungen. Hieraus resultieren Risiken aus **künftigem Kapitalbedarf** für das geplante Wachstum.
- e) Netzgekoppelte Photovoltaikanlagen werden in der Regel zu einem hohen Anteil über langfristige Bankkredite finanziert. Zukünftige Zinssteigerungen können zu einer Verteuerung der Fremdkapitalkosten und zu einer Reduzierung der Deckungsbeiträge von Solaranlagen führen. Es bestehen infolgedessen Risiken aus Bankfinanzierungen für Photovoltaikanlagen und zukünftige **Zinssteigerungen**.

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Gegenstand dieses Prospekts sind 15.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte festverzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann. Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet DE000A3MQM78, die Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) lautet A3MQM7.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 14. März 2022 (einschließlich) (der „Begebungstag“) und endet am 13. März 2027 (einschließlich) (das „Laufzeitende“).

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde über die Gesamtemission verbrieft. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit 5,0 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 14. März und am 14. September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zahlung ist am 14. September 2022 fällig. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Fälligkeitstags, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit dem Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich vom ersten Tag des Verzugs bis zur tatsächlichen Zahlung um 3 %-Punkte per annum.

Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Laufzeitende zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher nach Maßgabe der Anleihebedingungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Emittentin kann, wenn nur noch 20% der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen nicht beendet und zurückgezahlt worden sind, die restlichen ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von 3 Monaten insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig kündigen. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Ablauf von drei Jahren ab dem Begebungstag innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen vorzeitig kündigen („Call Option 1“). Soweit die Emittentin von ihrer Call Option 1 Gebrauch macht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Kurs von 102% des Nennwertes. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Ablauf von vier Jahren ab dem Begebungstag innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen vorzeitig kündigen („Call Option 2“). Soweit die Emittentin von ihrer Call Option 2 Gebrauch macht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Kurs von 101% des Nennwertes.

Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger besteht gemäß den Anleihebedingungen z.B. in bestimmten Fällen der Zahlungsverzögerung oder einer anderen Pflichtverletzung, beim Vorliegen eines sog. cross-defaults, bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Einstellung des Geschäftsbetriebs und bei Liquidation oder bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert).

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar und daher grundsätzlich in ihrer freien Handelbarkeit nicht beschränkt. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen sollen voraussichtlich ab dem 14. März 2022 in den Handel im Freiverkehr (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- a) Aufgrund der **fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung** besteht das Risiko des Teil- oder Totalverlustes des eingesetzten Kapitals (einschließlich nicht bedienter Zinsansprüche).
- b) Mit den Schuldverschreibungen sind keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin verbunden. Es besteht daher das Risiko, dass die Anleihegläubiger **keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Emittentin** nehmen können, insbesondere **nicht auf die Verwendung des Emissionserlöses**.
- c) Aufgrund der **Möglichkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen**, besteht das Risiko, dass die Anleger nach einer vorzeitigen Rückzahlung nicht in der Lage sind, die zurückgezahlten Gelder in Finanzinstrumente (Wertpapiere, Vermögensanlagen) mit gleichen Konditionen wieder anzulegen.
- d) Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, sich durch **weitere Anleiheemissionen oder die Aufnahme weiterer Fremdmittel** zusätzlich zu verschulden. Durch eine erhöhte Verschuldung ist die Emittentin erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt, die die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin belasten. Es besteht daher das Risiko, dass in der Folge einer Erhöhung der Verschuldung der Wert der bislang begebenen Schuldverschreibungen sinkt.

- e) Aufgrund des **Erfordernisses von Mehrheitsentscheidungen in einer etwaigen Gläubigerversammlung** besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger durch einen Mehrheitsbeschluss überstimmt werden und dadurch etwaige Rechte geändert, eingeschränkt oder aufgehoben werden.
- f) Aufgrund der **eingeschränkten Handelbarkeit** der Schuldverschreibungen **aufgrund fehlender liquider Märkte** besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nur unter Inkaufnahme von erheblichen Preisabschlägen, nur sehr zeitverzögert oder gar nicht vor Fälligkeit veräußert werden können. Auch bei der Einbeziehung in den Freiverkehr besteht das Risiko, dass sich ein liquider Zweitmarkt nicht entwickelt.
- g) Die **Preisbildung der Schuldverschreibungen bei Veräußerung während der Laufzeit** hängt von zahlreichen Faktoren ab (z.B. Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus, Geldpolitik der Banken, Inflation, Bonität der Emittentin etc.). Eine Veränderung dieser Faktoren kann zu einer negativen Preisänderung der Schuldverschreibungen führen mit der Folge, dass diese mit erheblichen Abschlägen, zeitlich verzögert oder gar nicht mehr veräußert werden können.
- h) Die **Bindung der investierten Mittel** ist für die Laufzeit bis zum 13. März 2027 (einschließlich) festgeschrieben. Es besteht daher das Risiko, dass diese Mittel dem Anleger nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen und die Schuldverschreibungen nicht als Sicherheit für ein Darlehen (z.B. zur Liquiditätsbeschaffung) akzeptiert werden.
- i) Im Falle einer **Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel** müssen die Fremdmittel vom Anleger auch bedient werden, wenn die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Wertpapiere werden ab dem 7. Januar 2022 bis zum 6. Januar 2023 (Angebotsfrist) bzw. unter Verkürzung der Angebotsfrist bis zur Vollplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg angeboten und können zum Ausgabekurs von 100% erworben werden. Der Mindestinvestitionsbetrag beläuft sich auf EUR 1.000,00. Bei einem Erwerb nach dem Beginn des Zinslaufs am 14. März 2022 sind entsprechende Stückzinsen zu zahlen. Sollten die Schuldverschreibungen bereits vor Beendigung der Angebotsfrist zum Handel in den Freiverkehr einer deutschen Börse einbezogen werden, beträgt der Preis der über die Börse erworbenen Schuldverschreibungen den für das jeweilige Verkaufsgeschäft ermittelten anwendbaren Kurs zuzüglich Stückzinsen.

Das öffentliche Angebot erfolgt in der Zeit vom 21. Februar 2022 (12:00 MEZ) bis zum 10. März 2022 (12:00 Uhr MEZ) über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Deutsche Börse AG im Handelssystem XETRA, im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Werbeanzeige in der luxemburgischen Tageszeitung Tageblatt. Darüber hinaus können Anleger die Wertpapiere über die Crowd-Investingplattform der OneCrowd Securities GmbH unter <http://www.econeers.de/investmentchancen> ab dem 11. Januar 2022 (12:00 Uhr MEZ) bis zum 12. März 2022 (12:00 Uhr MEZ) zeichnen. Weiterhin können die Wertpapiere über Finanzdienstleister (Finanzintermediäre) oder direkt bei der Emittentin erworben werden. Neben dem öffentlichen Angebot erfolgt auch eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in Luxemburg und in Deutschland.

Zu den verschiedenen Angeboten gibt es keine vorab festgelegten Tranchen.

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichnet und durch die Emittentin zugeteilt wurden, werden voraussichtlich am 14. März 2022 unter Einbindung des Orderbuchmanagers (im Sinne der Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität; bei dem Orderbuchmanager handelt es sich nicht um die Zahlstelle) durch die Zahlstelle futurum bank AG (Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main) geliefert und abgerechnet. Die über die anderen Erwerbsmöglichkeiten nach freiem Ermessen der Emittentin zugeteilten Schuldverschreibungen werden, soweit sie vor dem Beginn des Zinslaufs gezeichnet und zugeteilt wurden, voraussichtlich am 14. März 2022 über die Zahlstelle geliefert, sonst nach Eingang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zuteilung in der Regel innerhalb von drei Bankarbeitstagen am Sitz der Zahlstelle. Die Emittentin behält sich eine vorzeitige Lieferung auch durch Handel per Erscheinen vor. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) oder einem Funktionsnachfolger und die depotführenden Stellen geliefert.

Die Gesamtkosten der Emission betragen bei Vollplatzierung schätzungsweise rund EUR 1,05 Mio. Neben dem Zeichnungsbetrag und ggf. den Stückzinsen werden dem Anleger von der Emittentin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Es können Kosten und Spesen der depotführenden Bank entstehen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Dieser Prospekt wurde erstellt, um bei Investoren Mittel für Projektentwicklung und Vorfinanzierung von rund 20 deutscher Solarprojekte einzuwerben. Die Beauftragung und Abnahme dieser i.d.R. bankenfinanzierten Projekte erfolgt nahezu durch deutsche Investoren und innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe. Der Nettoemissionserlös beträgt (bei Vollplatzierung) etwa rund 93% des Emissionsvolumens, bei Vollplatzierung beträgt der Nettoemissionserlös demnach rund EUR 13.950.000,00.

Das Angebot ist eine Eigenemission, es unterliegt daher nicht einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Die Schrum-Tauschke Unternehmensgruppe sowie Herr Martin Tauschke, der 10% der Geschäftsanteile der Emittentin hält und geschäftsführende Gesellschafter der Emittentin ist, sowie Herr Peter Schrum, der 90% der Geschäftsanteile hält, haben ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission. Herr Martin Tauschke ist darüber hinaus auch Geschäftsführer diverser Gesellschaften der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe.

Die Lewisfield GmbH, Berlin als Financial Advisor in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin, sowie der Platzierungspartner Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH, Markelstraße 9, 12163 Berlin als Anlagevermittler gem. § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 KWG haben ebenfalls ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission beziehungsweise des Angebots.

Gleiches gilt für die OneCrowd Securities GmbH, Dresden (als vertraglich gebundener Vermittler gem. § 2 Abs. 10 KWG der Effecta GmbH, Florstadt) sowie die Zahlstelle futurum bank AG, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main.

Interessenkonflikte in Bezug auf die geplante Zulassung zum Handel (Freiverkehr) sind nicht ersichtlich.

Weitergehende besondere Interessen Dritter, insbesondere von natürlichen oder juristischen Personen, die an dem Angebot beziehungsweise der Emission beteiligt sind, besteht darüber hinaus nicht.

RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Anleger sollten prüfen, ob die Schuldverschreibungen ihrem persönlichen Anlageprofil, insbesondere ihren persönlichen Anlagezielen und ihrer konkreten Risikobereitschaft entsprechen. Für diese Prüfung sollten sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Kapitalanlagen verfügen und, ggf. auch mit Hilfe von entsprechenden Systemen, in der Lage sein, das vorliegende Angebot zu analysieren, die mit dem Angebot verbundenen Chancen und Risiken abzuwägen und die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben entsprechend zu bewerten. Die Analyse sollte dabei auch das bei dem Anleger vorhandene Anlageportfolio berücksichtigen.

Eine Investition in die Schuldverschreibungen sollte wegen der damit verbundenen Risiken nur dann erfolgen, wenn der Anleger über ausreichende Mittel verfügt und ein Verlust der investierten Gelder wirtschaftlich verkraftet werden kann. Darüber hinaus sollte eine Investition nur dann vorgenommen werden, wenn der interessierte Anleger vor allem die Anleihebedingungen und die damit verbundenen Merkmale vollständig verstanden hat. In Zweifelsfällen sollten interessierte Anleger vor einer Entscheidung einen kompetenten Berater, wie z. B. einen Wertpapieranlage- oder Finanzberater, einen Steuerberater oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

Der Eintritt eines der im folgenden beschriebenen Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, oder die Realisierung eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen oder die Fähigkeit der Emittentin zu Zinszahlungen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken. Auch können die in diesem Abschnitt dargestellten Risiken einzeln oder kumuliert in unterschiedlicher Ausprägung auftreten und demzufolge zu unterschiedlichen Vermögenseinbußen beim Anleger führen. Anleger könnten durch die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Die nachfolgend dargestellten spezifischen Risiken sind diejenigen, die nach dem Kenntnisstand zum Datum des Wertpapierprospekts für die Emittentin bzw. die Schuldverschreibungen wesentlich sind. Gleichwohl ist es denkbar, dass weitere Risiken und Aspekte Bedeutung erlangen können, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder die aus heutiger Sicht als unwesentlich zu erachten sind. Die Darstellung dieser Risiken ist daher insoweit nicht als abschließend zu verstehen.

Die Risikofaktoren sind hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit zum Datum des Wertpapierprospekts von der Emittentin jeweils ausdrücklich als „hoch“, „mittel“ oder „gering“ eingestuft. Die Einstufungen basieren sowohl auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des beschriebenen Risikos als auch auf den zu erwartenden Umfang der negativen Auswirkungen. Jeder Anleger sollte sich darüber bewusst sein, dass auch die Verwirklichung eines als „gering“ eingestuften Risikofaktors zu erheblichen negativen Folgen für die Emittentin (z.B. Insolvenz) und damit für den Anleger führen kann und zwar bis hin zum Totalverlust.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik

Die Emittentin ist als Generalübernehmer, Entwickler und Ersteller von Photovoltaikanlagen von der wirtschaftlichen Marktentwicklung abhängig. Das in den letzten Jahren rasante Wachstum im Solarmarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin aktuell von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Photovoltaik abhängig, wobei die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit stärker auf Projekte, die unabhängig von staatlichen Fördermaßnahmen sind (d.h. direkte Stromvermarktung über langfristige Stromlieferungsverträge), ausrichtet. Im Hinblick auf die förderbezogene Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen. Bereits im Bau befindliche und mit den Investoren über Generalübernehmerverträge vertraglich vereinbarte Projekte sind von einer möglichen Einstellung des Projektvorhabens aufgrund der Reduzierung oder des Wegfalls zukünftiger Förderungen eher wenig berührt, da hier Abnahmeverpflichtungen bestehen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen richten sich gesetzliche Änderungen in der Regel auch nicht rückwirkend auf bereits realisierte Projekte aus. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als hoch ein. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für Photovoltaikanlagen

Die anwachsende Nachfrage nach Strom aus Erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts rasch an. Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zunehmend unwirtschaftlich und ökologisch inakzeptabel. Die alternative Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird weltweit wachsend gefördert. Strom ist neben Grund und Boden sowie Wasser eine der wichtigsten Ressourcen für die Menschheit und damit ökonomisch wie politisch markt- und preissensibel. Angebot und Nachfrage nach Strom und deren Preisentwicklungen bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Photovoltaikmarkt.. Aufgrund der weltweit hohen Nachfrage nach Ressourcen wie Solarmodulen, Aluminium oder Stahl kann die aktuell steigende Preisentwicklung der Komponenten weiter anhalten steigen bzw. an Dynamik nur leicht verlieren. Aus den vorgenannten Abhängigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Ablaufprozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender Rentabilitäten bei der Herstellung von Photovoltaikanlagen für die Emittentin erwachsen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiko der Abhängigkeiten von Zulieferern im Solarmarkt

Der Erfolg der SUNfarming GmbH basiert auf dem Qualitätsanspruch und der Qualitätssicherung der Komponenten und Dienstleistungen für die Photovoltaikanlagen. Die wichtigsten Komponenten kauft die Emittentin bei weltmarktführenden langjährigen und zuverlässigen Herstellern ein. Diese

Komponenten sind explizit für die SUNfarming mit einem entsprechenden Gütesiegel „German Quality Control“ versehen. Lieferkontingente und Konditionen werden in der Regel halbjährlich vereinbart. Durch Bezugsmengen- und Preisabhängigkeiten sowie Abnahmeverpflichtungen können wirtschaftliche Risiken bei der Emittentin durch zu hohe Bevorratung oder unvorhersehbare und deutlich reduzierte Marktpreise für Bezug und Absatz die Folge sein. Im Falle des Ausfalls eines Hauptlieferanten hätte diese starke Abhängigkeit spürbare Auswirkungen, da andere Lieferanten aufgrund des Zeit- und Kostendrucks bei der Emittentin möglicherweise die Bezugsmengen und Preise bestimmen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken in der Planung, Genehmigung und im Bau von Photovoltaikanlagen

Die Emittentin erzielt ihre Umsätze, Deckungsbeiträge und Ergebnisse im Wesentlichen aus der Planung, Genehmigung, Errichtung, Instandhaltung und Wartung von Photovoltaikanlagen. Das operative Geschäft ist von verschiedenen negativen Einflussfaktoren beeinflusst, beispielsweise durch eigene Planungs- und Kalkulationsfehler, durch Hemmnisse im Baugenehmigungsverfahren, durch Bestell- und Zulieferprobleme von Komponenten und Baudienstleistungen, Zeitverzögerungen im direkten Bauprozess, durch Witterungsbedingungen oder durch den Zeitverzug von dienstleistenden Subunternehmen oder von Energieversorgern beim Netzanschluss oder Netzausbau. Diese Faktoren könnten sich durch den Zeitverzug wirtschaftlich und damit finanziell negativ auf die Emittentin auswirken, insbesondere wenn Lieferantenverbindlichkeiten und/oder Zwischenfinanzierungen eingegangen wurden. Der geplante Liquiditätszufluss aus einem Projekt würde sich verzögern. Die Verbindlichkeiten könnten unter Umständen nicht rechtzeitig oder ausreichend bedient werden. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken aus Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen sowie Rechtsstreitigkeiten

Die SUNfarming GmbH gibt im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen vertraglich bestimmte Beschaffenheitsangaben und Garantien ab. Die angebotenen und ausgeführten Leistungen könnten in der Planung, Genehmigung und im Bau von Photovoltaikanlagen mangelbehaftet oder anderweitig nicht vollständig vertragskonform erfüllt sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche entstehen. Eventuelle Gewährleistungsverpflichtungen eines Lieferanten sind wesentlich abhängig von seiner Mängelakzeptanz, den vertraglich vereinbarten Herstellergarantien und seiner zukünftigen Bonität, die Mängel auch beheben zu können. Sollten Garantien nicht eingehalten oder Mängel nicht werden, könnten es zu Schadensersatzansprüchen und/oder Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin kommen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken im nationalen und internationalen Wettbewerb auf dem Photovoltaikmarkt

Der wesentliche Absatzmarkt der SUNfarming GmbH für Photovoltaikanlagen ist im In- und Ausland innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe organisiert. Der wichtigste Markt ist Deutschland. Aktuell und in den kommenden Jahren ist der polnische Solarmarkt wirtschaftlich sehr attraktiv. Dennoch befindet sich die Emittentin im Wettbewerb mit anderen Solarunternehmen bei der Akquise von Projekten. Bei Baugenehmigungsverfahren, bei den vertraglichen und technischen Netzanschlüssen, bei der Sicherstellung von Versicherungen der Photovoltaikanlagen u. a. m. nehmen die Anforderungen und Bearbeitungszeiten aufgrund des wachsenden Volumens an Solarprojekten für alle Marktteilnehmer zu. Der Zunahme gesetzlicher und technologischer

Anforderungen, verbunden mit entsprechenden Dokumentationen, Zertifikaten und rechtlichen und technischen Gutachten, müssen sich alle Mitbewerber stellen. Dies führt möglicherweise zu Verzögerungen in der Projektrealisierung. Um ausreichend wettbewerbsfähig zu sein, optimiert die SUNfarming GmbH auch in diesem Zusammenhang permanent entsprechende Ablauf- und Qualitätssicherungsprozesse. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken im Zusammenhang mit der COVID 19-Pandemie

Aufgrund des Virus Sars-Cov2 (Corona-Virus) und der damit verbundenen COVID 19-Pandemie wurden seit dem Frühjahr 2020 zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus weltweit verschiedene Maßnahmen getroffen, die sich u.a. auch z.T. stark einschränkend auf die Wirtschaft ausgewirkt haben und zum Datum dieses Prospektes auch immer noch auswirken. Auch die Emittentin ist von diesen Einschränkungen tangiert. Die Hauptrisiken für die Emittentin aus den Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID 19-Pandemie bestehen in möglichen Verzögerungen bei der Genehmigung von Photovoltaikprojekten, weil behördliche Abläufe (z.B. aufgrund von gestörten innerbehördlichen Kommunikationswegen wegen der Abwesenheit von Mitarbeitern) mehr Zeit in Anspruch nehmen, als vor der Pandemie. Auch besteht das Risiko von verzögerten Lieferungen von für die Umsetzung von Photovoltaikprojekten erforderlichen Komponenten durch Lieferanten, die ebenfalls durch die behördlichen Einschränkungen nicht mehr so reibungslos liefern können, wie vor der Pandemie. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken in Bezug auf die Organisation und Finanzierung der Emittentin

Risiken aus der internen Organisation und deren Anpassung an das geplante Wachstum

Das derzeitige und geplante Wachstum der Geschäftstätigkeit der SUNfarming GmbH erfordert neben dem Ausbau von Vertriebs- und Abwicklungskapazitäten eine dem Wachstum entsprechende Weiterentwicklung der internen Organisation, einschließlich Unternehmenssteuerung, Risikoüberwachung und Berichtswesen. Es ist denkbar, dass die Auswahl und Integration neuer Mitarbeiter aus fachlichen oder persönlichen Gründen nicht oder nicht in der angestrebten Zeit gelingt, dass sich veränderte Strukturen oder neu eingeführte Systeme als fehlerhaft oder unzureichend erweisen. Fehlentwicklungen und wirtschaftliche Risiken könnten nicht oder nicht frühzeitig erkannt werden. Entsprechende Gegenmaßnahmen könnten nicht hinreichend oder zu spät wirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiko der Abhängigkeiten von Schlüsselpersonen, personellen und sachlichen Verflechtungen

Der wirtschaftliche Erfolg der SUNfarming GmbH wird auch zukünftig wesentlich vom inhabergeführten Management und der engagierten Tätigkeit einiger Schlüsselpersonen geprägt. Dazu zählen fünf Positionen der technischen (Einkauf und Projekt) und kaufmännischen (Prokurist und Hauptbuchhalter) Leitung. Der kurzfristige Verlust einer dieser Schlüsselpersonen könnte zeitweise nachteilige Auswirkungen auf den laufenden, operativen Geschäftsprozess der Emittentin haben. Die personellen und sachlichen Verflechtungen der SUNfarming GmbH innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe können zu unwirtschaftlichen Abhängigkeiten oder Interessenkonflikten führen, insbesondere dann, wenn Ressourcen gemeinsam genutzt werden und bei Bedarf nicht rechtzeitig oder in ausreichendem Umfang für die

Emittentin zur Verfügung stehen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken aus künftigem Kapitalbedarf für das geplante Wachstum

Die zeit- und kostenintensiven Projektentwicklungen künftiger großer Solaranlagen benötigen zusätzliche Finanzierungsmittel, die die Emittentin einerseits aus laufenden Zahlungen der Auftraggeber, insbesondere von den Projektgesellschaften der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe, und andererseits über weitere externe Kapitalgeber sicherstellen muss. Den bereits anwachsenden Kapitalbedarf deckt die Emittentin gegenwärtig vor allem durch den Emissionserlös der im November 2020 herausgegebene Unternehmensanleihe ab. Die Errichtung großer Solarprojekte bedarf darüber hinaus einer individuellen Zwischenfinanzierung der Bauphase. Durch die bereits erfolgreich umgesetzten Finanzierungen polnischer Solarprojekte in der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe bestehen gute Chancen, diese Finanzierungsgeber auch für die neuen Großprojekte in Deutschland einzubinden. Risiken könnten jedoch dadurch entstehen, dass nicht ausreichend Kapital über den Projektentwicklungszeitraum zur Verfügung steht, bis die geplanten Solarprojekte entwickelt, fertiggestellt und an die Investoren verkauft sind. In den Projektkalkulationen sind darüber hinaus die erhöhten Aufwendungen für die Kapitalbeschaffung, die unterschiedlichen Laufzeiten der Finanzierungen und entsprechenden Kapitaldienste zu berücksichtigen. Es könnten dadurch Liquiditätsrisiken erwachsen, dass die Emittentin den vertraglich vereinbarten Kapitaldienst für die Projektzwischenfinanzierungen nicht in dem erforderlichen Umfang oder nicht rechtzeitig bedienen kann. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Länder-, Währungs- und Wechselkursrisiken bei internationalen Photovoltaikprojekten

Die SUNfarming GmbH ist international tätig und damit abhängig von politischen, rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in den jeweiligen Ländern. Die Entwicklung und Realisierung von Projektvorhaben kann aufgrund unsicherer politischer Veränderungen sowie unvorhersehbarer Ereignisse unwirtschaftlich werden. In der Regel werden die Photovoltaikanlagen erst bei vertraglich gesicherter Abnahme bei den Lieferanten bestellt und gebaut, so dass die wesentlichen Kosten für Material, Montage und Netzanschluss auch erst danach anfallen. Währungs- und Wechselkursrisiken bestehen, da die Projektverträge überwiegend in EURO bzw. US-Dollar abgewickelt werden. Diese Risiken sind auch über bankengarantierte Wechselkursabsicherungen nicht auszuschließen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken aus Bankfinanzierungen für Photovoltaikanlagen und zukünftige Zinssteigerungen

Photovoltaikanlagen werden in der Regel zu einem hohen Anteil über langfristige Bankkredite finanziert. Dies gilt auch für die Finanzierung von Projekten auf Basis von Stromlieferungsverträgen, d.h. förderungsunabhängige Projekte. Das im historischen Vergleich aktuell immer noch niedrige Zinsniveau und die daraus resultierenden niedrigen Fremdkapitalkosten bewirken die gute Rentabilität und damit eine gesicherte Nachfrage nach Photovoltaikanlagen. Zukünftige Zinssteigerungen können zu einer Verteuerung von Fremdkapitalkosten und zu einer Schmälerung der Deckungsbeiträge von Solaranlagen führen. Die Folgen wären beispielsweise ein entsprechender Preisdruck im Absatzmarkt und möglicherweise eine Absatzreduzierung von Photovoltaikanlagen für die Emittentin. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken in Bezug auf die Eigenschaften der Schuldverschreibungen

Risiko der fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung

Die Ansprüche der Anleger sind in jeglicher Hinsicht unbesichert, d. h. es wurden zu Gunsten der Anleger weder schuldrechtliche noch dingliche Sicherheiten bestellt. Für den Fall, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die fälligen Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit bzw. bei vorzeitiger Kündigung ganz oder teilweise rechtzeitig zu leisten, können die Anleger nicht auf eine anderweitige Sicherheit (wie z.B. eine Garantie durch einen Dritten) zurückgreifen. Zudem besteht für die Schuldverschreibungen keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z.B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken). Dies könnte zu einem Teil- oder Totalausfall von Zinszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Wesentlichkeit dieses Risiko schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiko des fehlenden Einflusses auf Geschäftspolitik der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses

Die Anleger stellen der Emittentin kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital zur Verfügung, das jedoch unternehmerischen Risiken ausgesetzt ist. Die Schuldverschreibungen verbriefen insofern Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin begründen. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer der Emittentin. Die Anleger haben daher keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder des Geschäftsführers der Emittentin. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht somit das Risiko, dass die Anleger die Entscheidungen der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung (mit den entsprechenden Konsequenzen für die Schuldverschreibungen) ohne Möglichkeit der Intervention akzeptieren müssen. Dies gilt besonders für den Fall, dass es nicht gelingt, die Schuldverschreibungen an einen Dritten zu veräußern. Die Wesentlichkeit dieses Risiko schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiko des Vorrangs besicherter Forderungen

Die Schuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen der Emittentin im gleichen Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben. Zu Gunsten anderer Gläubiger, insbesondere der Gläubiger anderer Finanzierungsinstrumente (wie z. B. Kreditinstitute) könnten überwiegend schuldrechtliche und dingliche Sicherheiten bestellt werden, mit der Folge, dass im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin zunächst diese Ansprüche zu befriedigen sind, bevor die Anleihegläubiger bedient werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzmittel nach Befriedigung der besicherten Gläubiger ganz oder teilweise nicht dazu ausreichen, die Ansprüche der Anleihegläubiger zu befriedigen.

Die Anleihegläubiger können auch nicht von der Emittentin verlangen, dass ihre Ansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig befriedigt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Anleihegläubigern stehen, auch nicht gegenüber Investoren aus etwaigen weiteren, von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen.

Mit Ausnahme der Bestellung von Sicherheiten für Finanzverbindlichkeiten wie in den Anleihebedingungen definiert, ist die Emittentin auch nicht darin beschränkt, für andere oder bestehende Gläubiger neue Sicherheiten einzuräumen bzw. ggf. bestehende Sicherheiten zu verlängern oder zu erweitern. Eine solche Erweiterung von Sicherheiten könnte die Fähigkeit der Emittentin, im Fall der Liquidation oder der Insolvenz die fälligen Zahlungen aus den Schuldverschreibungen zu leisten, negativ beeinflussen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiko der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen (Wiederanlagerisiko)

Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 13. März 2027 (einschließlich) und werden grundsätzlich vorher nicht zurückgezahlt. Allerdings besteht unter bestimmten, unter den in den Anleihebedingungen genannten Voraussetzungen sowohl für die Anleger als auch für die Emittentin die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, wodurch die Schuldverschreibungen entsprechend vorzeitig zurückgezahlt würden. Es besteht in einem solchen Fall der vorzeitigen Rückzahlung das Risiko, dass die Anleger mit ihrem Investment in die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als ursprünglich geplant erzielen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger nach einer vorzeitigen Rückzahlung nicht in der Lage sind, die zurückgezahlten Gelder in Finanzinstrumente (Wertpapiere, Vermögensanlagen) mit gleichen Konditionen wieder anzulegen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiko der Wertminderung bei weiteren Anleiheemissionen oder der Aufnahme anderer weiterer Fremdmittel

Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, weitere Fremdmittel, sei es durch zusätzliche Anleihen, durch Kredite oder auf andere Weise aufzunehmen. Mit jeder Aufnahme weiterer Fremdmittel steigt der Verschuldungsgrad der Emittentin, wenn nicht in entsprechendem Maß auch die Eigenmittel der Emittentin aufgestockt werden. Ein erhöhter Verschuldungsgrad erhöht gleichzeitig das Risiko der Schuldverschreibungen, weil die Emittentin mit der Aufnahme zusätzlicher Fremdmittel erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt ist, die ebenfalls die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin belasten. Es besteht daher das Risiko, dass in der Folge einer Erhöhung des Verschuldungsgrades der Wert der bislang begebenen Schuldverschreibungen sinkt. Wenn in einem solchen Fall der Anleger seine Schuldverschreibungen vor Fälligkeit veräußern möchte, besteht das Risiko, dass der Kurs oder der Preis der Schuldverschreibungen entsprechend gesunken ist und eine Veräußerung nur unter Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist. Bei einer Erhöhung des Verschuldungsgrades steigt gleichsam das Risiko, dass der Emittentin im Fall der Liquidation oder der Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Anleger erforderlich sind. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken in Bezug auf Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger

Nach den Anleihebedingungen ist vorgesehen, dass die Anleihebedingungen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen in seiner jeweiligen gültigen Fassung mit zustimmendem Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger geändert werden können. Es besteht das Risiko, dass einzelne Anleger durch die relevante Mehrheit der Anleihegläubiger mit bindender Wirkung überstimmt werden. So können auch Rechte der Anleger geändert, eingeschränkt oder auch vollkommen aufgehoben werden. In einem solchen Fall kann nicht

ausgeschlossen werden, dass Anleger geringere Erträge bzw. Renditen aus den Schuldverschreibungen erzielen, als bei Erwerb der Schuldverschreibungen ursprünglich erwartet. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken in Bezug auf die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen

Risiko der eingeschränkten Handelbarkeit aufgrund fehlender liquider Märkte

Die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich frei übertragbar. Sie werden und sind jedoch an keinem geregelten Markt zum Handel zugelassen. Es besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nur unter Inkaufnahme von erheblichen Preisabschlägen veräußert werden können oder dass sich möglicherweise nur sehr zeitverzögert oder überhaupt kein Käufer findet, um die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu veräußern.

Zwar ist vorgesehen, die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an einer deutschen Börse einbeziehen zu lassen, hierdurch ist jedoch keinesfalls gewährleistet, dass sich mit der Einbeziehung ein liquider Zweitmarkt entwickelt oder ein solcher aufrechterhalten werden kann. Auch mit einer Notiz im Freiverkehr kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Veräußerung der Schuldverschreibungen nur unter Inkaufnahme von erheblichen Preisabschlägen oder ggf. nur sehr zeitverzögert bzw. auch gar nicht realisiert werden kann. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiko der Preisänderung der Schuldverschreibungen

Die Preisbildung der Schuldverschreibungen bei Veräußerung während der Laufzeit hängt von zahlreichen Faktoren ab. So können u.a. die Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus gegenüber dem festgeschriebenen Zins der Schuldverschreibungen, die Geldpolitik der Notenbanken, allgemeine nationale und internationale wirtschaftliche Entwicklungen, Inflation sowie sinkende Nachfrage nach festverzinslichen Wertpapieren den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Auch die Bonität der Emittentin hat einen erheblichen Einfluss auf die Preisbildung der Schuldverschreibungen. Die Bonität der Emittentin – und damit die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann – wird durch zahlreiche Faktoren bestimmt. So kann z.B. das Eintreten eines der in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. eines Unternehmens der SUNfarming-Gruppe oder der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe beschriebenen Risiken dazu führen, dass die Bonität der Emittentin negativ beeinflusst wird. Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass – ohne dass sich die Bonität der Emittentin tatsächlich geändert hat – die Marktteilnehmer gleichwohl von einer Bonitätsverschlechterung der Emittentin ausgehen, z. B. weil sie die Wesentlichkeit eines oder mehrere Risiken anders einschätzen als die Auswirkungen dieser Risiken auf die Emittentin tatsächlich sind. Auch in einem solchen Fall würde sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen verschlechtern. Die Bonität der Emittentin kann auch dadurch negativ beeinflusst werden, dass die Bonität von branchengleichen Unternehmen bzw. von Unternehmen allgemein z. B. aufgrund nationaler oder internationaler negativer wirtschaftlicher Entwicklungen, schlechter eingeschätzt wird. Auch eine Änderung des Bilanzierungsrechts, in deren Folge Bilanzpositionen angepasst oder geändert werden müssen, könnte dazu führen, dass die Bonität der Emittentin, also ihre Kreditwürdigkeit, als schlechter eingeschätzt wird. Erfahrungsgemäß sinkt im Fall der tatsächlichen oder wahrgenommenen Bonitätsverschlechterung der Emittentin der am Markt erzielbare Preis für die Schuldverschreibungen.

In diesen Fällen ist es möglich, dass die Schuldverschreibungen nur mit erheblichen Abschlägen, zeitlich verzögert oder gar nicht mehr veräußert werden können. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken aus dem öffentlichen Angebot und dem Erwerb der Schuldverschreibungen

Risiko der Bindung der investierten Mittel

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist bis 13. März 2027 (einschließlich) festgeschrieben und es besteht grundsätzlich (abgesehen von den in den Anleihebedingungen beschriebenen Ausnahmen) keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung. Es besteht daher das Risiko, dass die Mittel für den Erwerb der Schuldverschreibungen gebunden sind und dem Anleger nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen, wenn er über diese Mittel verfügen möchte oder ggf. sogar muss. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Schuldverschreibungen nicht als Sicherheit für ein Darlehen (z. B. zur Liquiditätsbeschaffung vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen) akzeptiert werden. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als hoch ein.

Platzierungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass es nicht gelingt, das geplante Emissionsvolumen vollständig zu platzieren. In diesem Fall steht der Emittentin nicht der Emissionserlös zur Verfügung, der für die Verwirklichung der Unternehmensziele bei vollständiger Platzierung vorgesehen war. In einem solchen Fall würden die Fixkosten der Emittentin (insbesondere im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot dieser Schuldverschreibungen) im Verhältnis deutlich stärker als im Fall der Vollplatzierung belasten. Darüber hinaus ist es möglich, dass bei einem nur geringen Emissionserlös nur weniger geplante Projekte durch die Emittentin realisiert werden können. Dadurch könnte die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies könnte zur Folge haben, dass die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger nicht oder nur eingeschränkt leisten kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel

Die Gesamtrisikostruktur des Investments in die Schuldverschreibungen erhöht sich, wenn die Schuldverschreibungen mittels einer Finanzierung durch ein Darlehen (oder andere Fremdmittel) erworben werden. Denn die Verpflichtungen aus der Aufnahme des Darlehens (oder anderer Fremdmittel) zur Zahlung von Zins und Tilgung sind unabhängig davon zu erfüllen, ob die Emittentin die fälligen Zinsen und/oder Rückzahlungsbeträge aus den Schuldverschreibungen leistet. Sollte die Emittentin zu diesen Zahlungen nicht, nicht vollständig oder nur verzögert in der Lage sein, müsste der Anleger die Forderungen aus einem zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen aufgenommenen Darlehens (oder anderer Fremdmittel) aus anderen Mitteln bedienen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Zinsänderungsrisiko

Während ihrer Laufzeit werden die Schuldverschreibungen mit einem nicht veränderlichen, d.h. festen, Zins verzinst. Es besteht das Risiko, dass sich das allgemeine Zinsniveau für Kapitalanlagen vergleichbarer Art während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erhöht. In einem solchen Fall würde der Wert der Schuldverschreibungen sinken, was sich durch einen entsprechend niedrigeren Kurs bzw. Preis ausdrücken könnte. Der Anleihegläubiger müsste die Realisierung eines

entsprechenden Kurs- bzw. Preisverlustes in Kauf nehmen, wenn er in einer solchen Situation eine Schuldverschreibung vor Fälligkeit veräußern würde. Aufgrund der grundsätzlichen Bindung des investierten Kapitals in den Schuldverschreibungen einerseits sowie dem Risiko, die Schuldverschreibungen nicht veräußern zu können andererseits, besteht zusätzlich das Risiko, dass ein Anleihegläubiger an einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus für Kapitalanlagen vergleichbarer Art nicht partizipieren kann. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

ALLGEMEINE ANGABEN

Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot von bis zu 15.000 Schuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 durch die SUNfarming GmbH (die „**Emittentin**“), mit einer festen Verzinsung von 5,00 % p. a. (die „**Schuldverschreibungen**“). Die Schuldverschreibungen mit einem Gesamtvolumen von EUR 15.000.000,00 sind frei übertragbar und werden voraussichtlich am 14. März 2022 von der Emittentin begeben. Die Schuldverschreibungen werden am 14. März 2027 zu ihrem Nennbetrag an die Inhaber der Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) zurückgezahlt.

Verantwortlichkeitserklärung

Die SUNfarming GmbH (Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner, Deutschland) mit Sitz in Erkner übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospektes und erklärt, dass ihres Wissens nach, die Angaben in diesem Wertpapierprospekt richtig sind und dass dieser Wertpapierprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die Emittentin ist – unbeschadet des Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 – gesetzlich nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren. Der Prospekt und etwaige Nachträge werden auf der Internetseite der Emittentin www.sunfarming.de/ir und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Abschlussprüfer

Wirtschaftsprüfer der Emittentin ist die Beeh & Happich GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Gerlachstraße 25, 14480 Potsdam. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Wertpapierprospektes können folgende Dokumente (bzw. Kopien davon) in den Geschäftsräumen der Emittentin (Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner, Deutschland) während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

- Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Jahresabschlüsse der Emittentin können im Bundesanzeiger eingesehen werden. Darüber hinaus können geprüfte Jahresabschlüsse, etwaige (ungeprüfte) Zwischenberichte sowie Prüfberichte über die Jahresabschlussprüfungen bei der Emittentin eingesehen werden. Diese können auch auf der Internetseite der Emittentin www.sunfarming.de/ir werden.

Angaben von Seiten Dritter, Hinweis zu Quellen

In diesem Prospekt wird an verschiedenen Stellen auf öffentlich zugängliche Quellen verwiesen oder es wurden Angaben aus solchen Quellen übernommen.

Soweit in diesem Prospekt Angaben aus öffentlich zugänglichen Quellen oder anderweitig von Seiten Dritter übernommen worden sind, wird bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Die Emittentin hat die in den öffentlich zugänglichen Quellen enthaltenen Zahlen, Marktdaten oder sonstige Einschätzungen und Angaben nicht auf ihre Richtigkeit überprüft und kann daher keine Gewähr dafür übernehmen, dass die entnommenen Informationen zutreffend sind.

Dieser Wertpapierprospekt enthält Hyperlinks zu Websites. Die Informationen auf den Websites sind nicht Teil des Prospekts und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält auch in die Zukunft gerichtete Aussagen. Dies sind solche Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen, sondern zukünftige Erwartungen wiedergeben. Angaben unter Verwendung der Formulierungen „erwartet“, „sollen“, „dürfen“, „werden“, „glaubt“, „geht davon aus“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „ist der Ansicht, dass zukünftig“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ und ähnliche Wendungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Angaben hin.

Die Emittentin hat diese Aussagen nach bestem Wissen aufgrund gegenwärtiger Einschätzung getroffen. Jedoch können sich solche Vorhersagen – obwohl sie zum jetzigen Zeitpunkt angemessen sind – später als unzutreffend erweisen, da der Eintritt bzw. Nichteintritt von gewissen Ereignissen dazu führen kann, dass die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich von den hier im Prospekt dargestellten Annahmen (auch negativ) abweichen. Aufgrund der Ungewissheit können die prognostizierten Entwicklungen und Annahmen auch ganz ausbleiben. Die Emittentin kann daher den Eintritt der im Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse und angenommenen Entwicklungen nicht garantieren.

Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) durch Finanzintermediäre im Sinne von Art. 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (jeweils ein „**Finanzintermediär**“) für die am 7. Januar 2022 beginnende und spätestens am 6. Januar 2023 endende Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet an die die Zustimmung gebunden ist. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Weitere Hinweise

Es ist niemand befugt, andere als die in diesem Prospekt und eventuellen Nachträgen der Emittentin gemachten Angaben oder Tatsachen als solche der Emittentin zu verbreiten. Sofern dennoch andere Angaben oder Tatsachen verbreitet werden sollten, dürfen diese nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden.

Weder die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen darunter schließen aus, dass

- die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben nach dem Datum dieses Prospektes bzw. im Fall eines Nachtrags nach dessen Datum unzutreffend geworden sind oder
- wesentliche nachteilige Veränderungen in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind, nach dem Datum dieses Prospektes bzw. im Fall eines Nachtrags nach dessen Datum eingetreten sind, oder
- andere im Zusammenhang mit der Begebung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, unzutreffend sind,

sofern die Emittentin ihre Pflicht nach Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur Veröffentlichung eines Nachtrags erfüllt hat.

Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen rechtlichen Beschränkungen.

Erklärung zur Billigung des Prospektes

Dieser Prospekt wurde durch die die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg, als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden und nicht Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin.

Das Datum der Billigung des Prospekts durch die CSSF ist der 7. Januar 2022.

ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Angaben zur Emittentin

Firma, Sitz, Rechtsordnung, Gründung, Registrierung, LEI, Dauer, Gesellschaftszweck, Kontaktdaten, Website, kommerzieller Name

Der Emittent der Wertpapiere ist die SUNfarming GmbH, eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Sitz der Gesellschaft ist Erkner. Die Gesellschaft ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der 2004 gegründeten SUNfarming GmbH & Co. KG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Nummer HRA 1943 FF) auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses vom 15. August 2008. Die Eintragung der Emittentin im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Registernummer HRB 12015 erfolgte am 17. Oktober 2008. Das Stammkapital beträgt EUR 30.000,00. Die Gesellschafter sind Peter Schrum und Martin Tauschke. Der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 5299007PY20Y5BL4OJ88. Die Emittentin wurde auf unbestimmter Dauer errichtet.

Gesellschaftszweck der Emittentin ist nach § 2 ihrer Satzung der Vertrieb, die Projektierung und die Beratung in der Finanzierung von solaren Anlagen zur Strom- und Wärmeenergiegewinnung sowie die Durchführung aller in diesem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Innerhalb des Gesellschaftszwecks ist die Emittentin zu allen Handlungen und zu allen Maßnahmen berechtigt, die zu seiner Erfüllung notwendig oder nützlich sind.

Die Anschrift der Emittentin lautet: Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner.

Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +49 3362 8859 120.

Die Website der Emittentin lautet: <https://www.sunfarming.de>. Die Angaben auf der Website sind nicht Teil dieses Prospekts.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften treten unter der Geschäftsbezeichnung „SUNfarming“ am Markt auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet.

Jüngste Ereignisse besonderer Bedeutung für die Bewertung der Solvenz

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz die Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

Rating

Für die Emittentin wurde zum Datum des Wertpapierprospekts kein Rating erstellt.

Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2020 liegen keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Die Tätigkeiten der Emittentin werden im Wesentlichen durch Kreditfazilitäten finanziert, die ihr von Unternehmen der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe zur Verfügung gestellt werden (s. hierzu auch unten den Abschnitt „Wesentliche Verträge“). Ebenso verwendet die Emittentin den Emissionserlös in Höhe von rund EUR 9,4 Mio. aus der Anleihe ISIN/WKN DE000A254UP9/A254UP, die im November 2020 mit einer Laufzeit von fünf Jahren begeben wurde, für die Finanzierung der Projektentwicklung und die Errichtung insbesondere deutscher Projekte. Weiterer wichtiger Baustein für die Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin ist der Nettoerlös aus der Platzierung dieser Anleihe.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Haupttätigkeitsbereiche

Kerngeschäftsgegenstand der SUNfarming GmbH ist die Projektierung und Errichtung von Photovoltaikanlagen im In- und Ausland überwiegend für Projektgesellschaften innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe sowie für dritte Investoren. Die Emittentin entwickelte, plante und errichtete in den 17 Jahren ihrer Firmengeschichte, in der sie durchgehend positive Geschäftsergebnisse erzielte, Photovoltaikanlagen auf Dächern, Konversionsflächen und Deponien von rund 650 Megawatt elektrischer Solarleistung. Insgesamt ist die Emittentin zusammen mit der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe in insgesamt 15 Ländern in Europa, Afrika und Südamerika mit Unternehmens- und Projektstandorten präsent.

Die SUNfarming GmbH deckt mit ihrer Leistung das gesamte Spektrum von der Akquise der Solarprojekte, der entsprechenden Grundstücke und Dachflächen, der kaufmännischen, technischen und baulichen Anlagenplanung, der technologischen Auslegung, der Beschaffung einschließlich der Qualitätskontrolle der Komponenten, der Herstellung der Baureife und grundbuchdinglichen Sicherheiten, der Einholung behördlicher Genehmigungen und Gutachten sowie weiterer vertraglicher Grundlagen, u. a. mit der Bundesnetzagentur und den Energieversorgern, die Beauftragung aller Bauplanungs- und Montageleistungen sowie die Bauleitung und Steuerung der Einzelgewerke bis zur Übergabe und Abnahme der Photovoltaikanlagen ab (EPC = Engineering, Procurement, Construction). Darüber hinaus installiert die Emittentin kleinere Photovoltaikanlagen für private Endkunden und Gewerbetreibende.

Ein wachsender Geschäftsbereich sind technische Serviceleistungen der Wartung, Anlagenüberwachung und Pflege, in den letzten Jahren bereits auf ein Photovoltaikanlagenvolumen von rund 350 Megawatt angestiegen, davon allein mehr als die Hälfte für den Photovoltaikanlagenbestand der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe. Darüber hinaus ist die Emittentin Dienstleister auch für die kaufmännische Betriebsführung (Asset Management) für Solaranlagen.

Die Emittentin unterstützt die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe in der Projektentwicklung mit ihrem technischen, kaufmännischen und gesellschaftsrechtlichen Wissen und den langjährigen Erfahrungen. In Kooperationen mit Kommunen, öffentlichen Verwaltungen und landwirtschaftlichen Betrieben werden Solarprojekte zur dezentralen Direktstromerzeugung und Eigenstromnutzung umgesetzt. Konzepte der lokalen, dezentralen Stromerzeugung dienen den Nutzern zur Senkung ihrer Stromkosten, sind zukunftsfähig und rentabler als Einspeisevergütungen oder andere staatliche Fördermaßnahmen.

Der Ausbau der Photovoltaik als Energiequelle ist für viele Länder ein wesentliches energiepolitisches Ziel, um dem Klimawandel beziehungsweise dem wachsenden CO₂-Ausstoß entgegen zu treten. Gerade in Regionen mit hoher Sonneneinstrahlung sind Solarprojekte mittlerweile die günstigste Form der Energiegewinnung. Solarenergie wird in ihren Gestehungskosten gegenüber anderen Energiequellen - auch in Mittel- und Osteuropa - immer wettbewerbsfähiger. In einigen Ländern werden mittlerweile Solarprojekte fast ohne staatliche Förderungen und allein auf der Basis von Stromlieferverträgen („Power Purchase Agreement“ – auch „PPA“ genannt) umgesetzt.

In den Märkten, in denen die SUNfarming GmbH momentan aktiv ist, werden noch überwiegend direkte Förderungen der Photovoltaik durch einen festen Vergütungssatz gewährt bzw. es bestehen Regelungen zum Ausgleich der Differenz zwischen einem fest definierten Vergütungssatz und dem Direktvermarktungserlös. In Deutschland ist es beispielsweise die Marktprämie, in Polen die Zahlung der Differenz vom Marktpreis zum garantierten Auktionspreis. Doch die positive Entwicklung der Vermarktung von Stromlieferverträgen (PPA) kommt der Emittentin seit 2021 auch in ihren Kernmärkten Deutschland und Polen zunehmend zu Gute, da die lokalen PPA-Preise bereits heute monetär höher vergütet werden als die entsprechenden Fördermechanismen (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021 oder kurz EEG) in Deutschland, Auktion in Polen).

Beide Kernmärkte der Emittentin wachsen aktuell stark. In Deutschland profitiert der Solarmarkt von den Veränderungen im EEG 2021, welches die maximale Größe einer EEG-geförderten Anlage auf 20 MW verdoppelte sowie die Ausbaupfade der Bundesregierung 2 auf 4,4 GW p.a. mehr als verdoppelte. Darüber hinaus werden mehr und mehr Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert. Dabei sind diese Anlagen nicht durch eine gesetzliche Maximalgröße pro Anlage limitiert. Die Emittentin profitiert hier vor allem dadurch, dass sie das von ihr für den ausländischen Markt entwickelte „FEED-Konzept (Food-Energy-Education-Development)“ an den deutschen Markt adaptieren konnte und nun mit dem „SUNfarming Agri-Solar“-Konzept ein ausgearbeitetes Doppelnutzungskonzept auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen anbieten kann, welches neben der solaren Stromproduktion funktionierende Konzepte zu:

- a) Schaf- und Geflügelhaltung
- b) Gemüse- und Heilkräuteranbau
- c) Bienenzucht- und Honigproduktion
- d) Blühwiesen zur Erhöhung der Biodiversität durch Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Aufgrund des geringen Ausbaus erneuerbarer Energien sowie der strengen EU-Zielwerte aller Mitglieder zur CO₂-Minderung bis zum Jahr 2030 ist auch mit Polen der zweite Kernmarkt der Emittentin ein sehr interessanter und stark wachsender Solarmarkt.

Zur Gewinnung neuer Absatzmärkte entwickelte die Emittentin mit Unternehmen der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe das Konzept „Food & Energy“, eine Kopplung von Photovoltaikanlagen mit der anschließenden Nutzung der unter den Solarmodulen sonst brachliegenden Flächen zur Agrarproduktion, Tierhaltung und anderen ökologischen Alternativen. Diese Projekte werden, neben der Sicherung der Stromversorgung vor Ort, Ausbildungs- und Arbeitsplätze schaffen und auch die Ernährung in den Regionen sichern. Das Interesse an derartigen zukunftsorientierten Solarprojekten in den Regionen ist sehr hoch.

Somit sind die Schwerpunktaufgaben für die Emittentin und die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe im Ausland vorwiegend die Sicherung aller erforderlichen Projekt- und Baurechte und die Beschaffung von ausreichend gesicherten Finanzierungen.

Um das operative Geschäft der Emittentin aufgrund der anwachsenden Projektanzahl und Entwicklungsdauer von der Projektakquise bis zum schlüsselfertigen Verkauf langfristig zu stabilisieren, werden zunehmend Zwischenfinanzierungen erforderlich. Die Offerte von Projektzwischenfinanzierungen schafft darüber hinaus einen wichtigen Wettbewerbsvorteil. Hierzu bedarf es Risikokapitalgeber, die die Phasen der Projektentwicklung und -realisierung längerfristig finanziell unterstützen.

Wesentliche Eckpunkte der historischen Entwicklung

Nach ihrer Gründung (2004) als Einkaufsgenossenschaft und Planungsbüro, führte die Emittentin 2007 ihr „SUNfarming“-Qualitätssiegel für Solarmodule ein. 2010 konnte sie die ersten Megawatt-Projekte in Deutschland realisieren, 2014 im Ausland (Großbritannien). 2016 erreichte die Emittentin einen Jahresrekordwert der installierten Photovoltaik-Anlagenleistung von 60 MW. Es folgte im Jahr 2017 ein erfolgreicher Markteintritt und die Umsetzung von Großprojekten in der Türkei. Im Jahr 2018 folgte schließlich die Realisierung der ersten Photovoltaik-Anlage in Polen (bis zum Zeitpunkt des Prospektes ca. 50 MW realisiert). Seit 2019 schließlich wurde die Projektentwicklung von Großprojekten in Deutschland auf PPA-Basis wieder aufgenommen und bis dato befinden sich ca. 2,3 GW in der Projektpipeline für Deutschland und Polen.

Marktüberblick

Deutschland

Die Emittentin erwartet für das laufende und die kommenden Geschäftsjahre in Deutschland auf Basis der energie- und klimapolitischen Ziele ein ansteigendes Auftragsvolumen. Das steigende Auftragsvolumen wird allerdings nicht kurzfristig zu nennenswerten Steigerungen im Umsatz und den Deckungsbeiträgen führen. Die strategische Umstellung des Projektentwicklungsgeschäftes von mittelgroßen klassischen EEG-Anlagen bis 750 kWp auf Großanlagen im hohen einstelligen und zweistelligen MW-Bereich bedarf erfahrungsgemäß zwei bis drei Jahre, bevor steigende Kosten in der Projektentwicklung durch Verkaufserlöse kompensiert und somit nachhaltige Deckungsbeiträge generiert werden können. Die SUNfarming rechnet mittelfristig ab 2023 mit überproportional steigenden Umsätzen durch die Errichtung aus der aktuellen Projektentwicklung.

Aufgrund der Reduzierung der staatlich geförderten Einspeiseerlöse für Photovoltaikanlagen und der Begrenzung der Einzelgrößen für Photovoltaikanlagen in Deutschland innerhalb des EEGs wird die Emittentin zukünftig verstärkt PPA-Projekte auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen in den Fokus der Projektentwicklung nehmen. Dies verspricht mittelfristig ein erhebliches Umsatzpotenzial, da Einzelanlagen nicht mehr in ihrer Maximalgröße gesetzlich limitiert werden. In der Gesamtbetrachtung sollen die Margenerlöse dadurch mittelfristig erhalten bleiben bzw. nachhaltig erhöht werden können. Ein großer Vorteil ist, dass wesentlich weniger Einzel-Projekte projektiert werden müssen, sondern Skaleneffekte in der Projektierung wieder vermehrt gehoben werden können. Darüber hinaus forciert die Emittentin das Dienstleistungsgeschäft für technischen Service, Wartung und Monitoring mit auskömmlichen Deckungsbeiträgen.

Polen

Im Wesentlichen übernimmt die SUNfarming GmbH die technisch-kaufmännische Führung der Projektumsetzung sowie die Lieferung der Hauptkomponenten wie Module, Wechselrichter, Montagesysteme und das Monitoring. Die Montageleistungen, insbesondere die Netzanschlussleistungen, werden von polnischen Bauunternehmen durchgeführt, die sich wiederum lokal etablierter Montage- und Elektrobetriebe bedienen. Die Bauleitung und Bauüberwachung und Abnahme erfolgt wiederum in unter Führung von SUNfarming-Ingenieuren.

Weitere baugenehmigte Solarprojekte mit entsprechenden Auktionszuschlägen und Landverträgen wurden bereits für die kommenden Jahre akquiriert. In Polen besteht für die Emittentin somit nur ein geringes Projektentwicklungsrisiko. Der polnische Markt ist auf die Realisierung von PV-Projekten von maximal einem Megawatt Einzelprojektleistung mit einem Auktionspreis eingestellt. Nach positivem Auktionszuschlag müssen diese Projekte innerhalb von zwei Jahren errichtet und ans Netz angeschlossen werden.

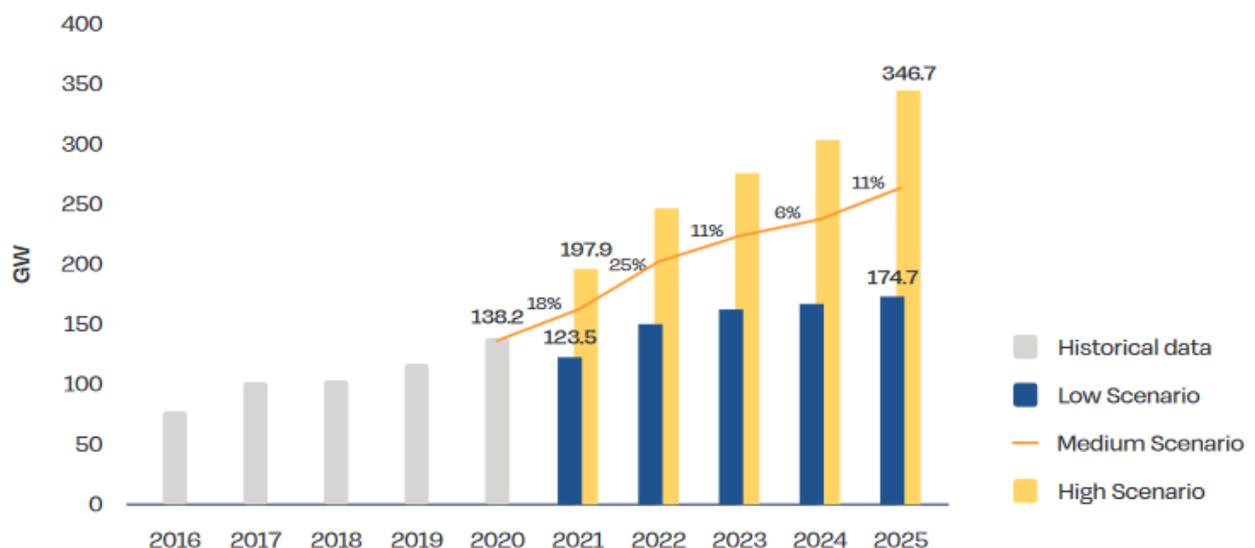
Die Solaranlagen in Polen werden in die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe mit Unterstützung von Risikokapitalgebern für die Planungs- und Bauphase und polnischen Banken bei der Langfristfinanzierung investiert.

Sonstige Märkte

Die Emittentin beobachtet permanent die Märkte, um für sich und die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe neue Entwicklungschancen zu ermitteln. In Europa konzentriert sich die Emittentin auf die Märkte mit fester Einspeisevergütung oder etablierten PPA-Märkten, in den Entwicklungsländern eher auf das Potenzial, Photovoltaikanlagen mit erweiterter Nutzung für Agrar- oder Tierproduktion o. ä. umsetzen zu können.

Zukünftige Entwicklung des weltweiten Solarmarktes

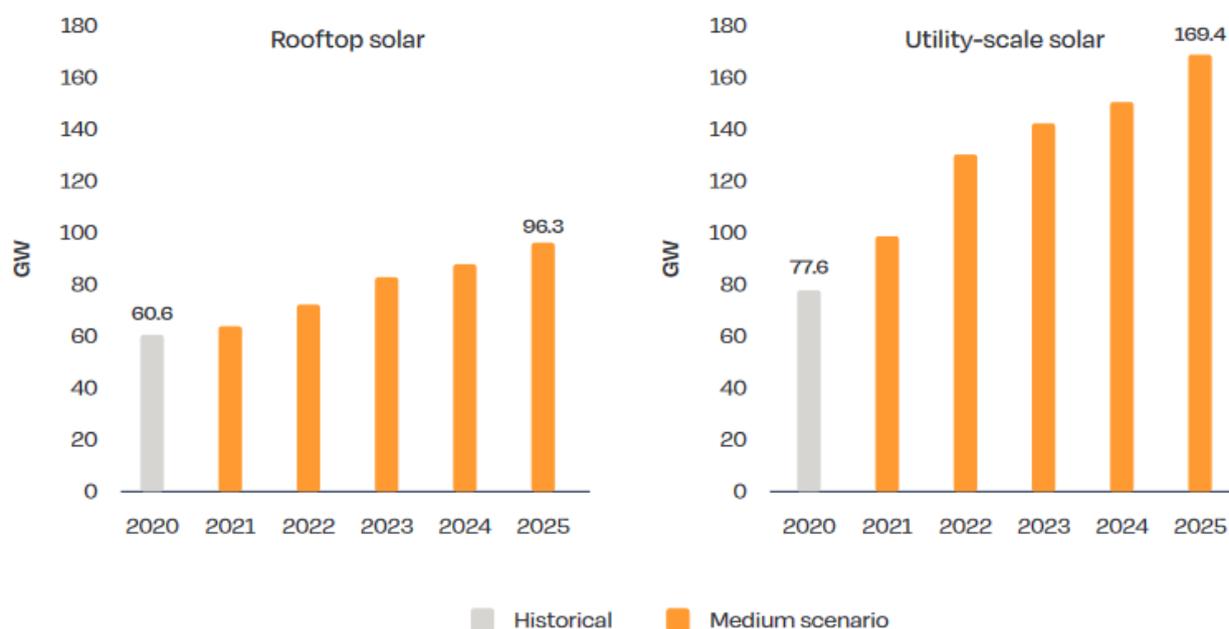
Die zukünftige prognostizierte Entwicklung des weltweiten Solarmarktes ergibt sich aus der nachfolgenden Grafik:



Zur Erläuterung (Quelle: Solarpower Europe, „Global Market Outlook for Solar Power 2021–2025“):

Im verbreiteten Fall nachhaltiger staatlicher Konjunkturpakete wird ein starkes Wachstum der jährlichen Nachfrage in den kommenden Jahren erwartet. 2022 könnte der weltweite Solarmarkt erstmals die 1-Terrawatt-Grenze überschreiten (mittleres Szenario).

Das Wachstum sticht dabei vor allem bei Freilandanlagen hervor. Während bei Dachanlagen ein jährliches Wachstum i.H.v. ca 9,7% prognostiziert wird, wird ein jährliches Wachstum von ca. 16,9% für Freilandanlagen, das Kernsegment der Emittentin, prognostiziert (Quelle: Solarpower Europe, „Global Market Outlook for Solar Power 2021–2025“).



Lieferanten und Beschaffung

Der Qualitätsanspruch der Emittentin basiert auf einem ausgewählten und langjährig bestehenden Lieferantenkreis von Markenherstellern. Insbesondere die Qualitätskontrolle der Solarmodulproduktion sichert einen gleichbleibend hohen Qualitätsstandard. Den Qualitätsanspruch dokumentiert die Emittentin auf jedem Solarmodul, jedem Wechselrichter, jedem Transformator und letztendlich an jeder Photovoltaik-Anlage deutlich sichtbar mit ihrem eigenen Gütesiegel „German Quality Control“. Das Qualitätskontrollsystem der Emittentin beinhaltet zum einen regelmäßige Modultests und stetige Qualitätskontrollen durch etablierte deutsche Zertifizierer und Prüfungsinstitute sowie durch eigene und beauftragte Ingenieure im Ausland und zum anderen umfangreiche Zertifizierungen der Module bzw. der Modulproduktionsstätten wie zum Beispiel: ISO 9001:2008 Quality Management System, ISO 14001:2004: Standards for Environmental Management System, OHSAS 18001, MCS und CE Zertifizierung, TÜVRheinland Certified, TÜV Nord IEC/TS 62941.

Dabei setzt die Emittentin auf folgende Markentechnologien: kristalline SUNfarming-Photovoltaik-Module mit 12 Jahren Produkt- und bis zu 30 Jahren linearen Leistungsgarantien vom Produktionspartner, Qualitäts-Wechselrichter mit mindestens 5 Jahren Produktgarantie (erweiterbar auf bis zu 20 Jahre), ausgewählte Qualitätskomponenten (Solarkabel, Stecker, Geräteanschlusskästen, Transformatoren) „Made in Germany“ sowie ein innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmens-

gruppe entwickeltes und produziertes Montagesystems von SOLprime. Das SUNfarming-Monitoringsystem basiert auf der technischen Grundlage eines führenden deutschen Softwareanbieters aus Bayern.

Qualitativ hochwertige und langlebige Solarmodule sind das Herzstück einer Photovoltaik-Anlage. Markt- und Preisveränderungen sind aufgrund des hohen Anteils an den Gesamtkosten einer Photovoltaik-Anlage sehr sensibel. Die Emittentin schließt aufgrund großer Einkaufsmengen in der Regel halbjährliche Lieferverträge zu Solarmodulen mit ihren langjährigen Geschäftspartnern ab. Die Wechselrichter werden auch zukünftig wesentlich vom deutschen Marktführern, welche langfristige Herstellergarantien absichern, bezogen. Für die Wartung von Wechselrichtern ist die Emittentin darüber hinaus zertifizierter Servicepartner.

Die technologische Entwicklung und Herstellung von Unterkonstruktions- und Montagesystemen für Solarprojekte wird in der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe in die Wertschöpfungskette integriert. Das Unternehmen, mehrheitlich gehalten innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe, konzipiert mit eigenen Ingenieuren die verwendeten Unterkonstruktions- und Montagesysteme und stellt die Statik dieser sicher.

Alle Einkaufsverträge widerspiegeln in ihren Konditionen die generellen Marktbewegungen. Aufgrund langfristiger Vorplanungen und anschließender Realisierung von Solarprojekten hat die Planbarkeit und wirtschaftliche Berechenbarkeit deutliche Priorität vor einem etwaigen kurzfristigen Einkaufserfolg.

Die sonstigen Montageleistungen, insbesondere Elektroinstallationen, Baunebenleistungen, Zaunbau sowie die sonstigen Nebenleistungen für Ausgleichsmaßnahmen, Bepflanzung und Grünpflege werden vorzugsweise an kleine, mittelständische, regional ansässige Unternehmen vergeben. Hier haben sich langjährige und verlässliche Partnerschaften entwickelt.

Unternehmensstrategie der Emittentin

- Strategisches Ziel der Emittentin ist die Sicherung und der Ausbau der Marktposition als kompetenter und zuverlässiger Projektentwickler und Generalübernehmer in Deutschland und im Ausland.
- Dabei ist vor allem der Ausbau des Projektentwicklungs-Portfolios in Deutschland und Polen von wesentlicher strategischer Bedeutung. In Deutschland soll das entwickelte Agri-Solar-Konzept auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen mit Anlagengrößen über 20MW bis 2025 stark ausgebaut werden, wohingegen in Polen ebenfalls der Fokus auf größere Projekte über 5MW gelegt werden soll.
- Als wesentlicher Bestandteil der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe nutzt die Emittentin bei Photovoltaikanlagenbau vor allem die Erfahrungen, die durch das Betreiben von Photovoltaikanlagen an Qualität und Zuverlässigkeit der Komponenten sowie Kostenoptimierungen im technischen und kaufmännischen Anlagenbetreiben und Monitoring erwachsen.
- Neue Konzepte, wie beispielsweise eine parallele Nutzung von Photovoltaik-Freiflächen für landwirtschaftliche Produktion oder Tierhaltung, wie Direktstromnutzungsmodelle für Kommunen und Unternehmen mit wachsenden Stromverbräuchen und -kosten, sollen strategisch ausgebaut werden, um unabhängiger von staatlichen Stromförderungen zu werden, die Akzeptanz von Solaranlagen zu erhöhen und letztendlich den Absatz zu steigern.

- Ein weiteres strategisches Ziel der Emittentin ist die Verbesserung der Finanzierungsstruktur des laufenden Geschäftsbetriebes, um mehr Projekte gleichzeitig umzusetzen, die Zinsbelastungen durch den Abbau teurer kurzfristiger Zwischenfinanzierungen zu reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit durch eine geschlossene Finanzierung von der Entwicklung bis zur schlüsselfertigen Übergabe der Projekte verbessern zu können. Insbesondere soll das durch die Anleihe, die Gegenstand dieses Prospektes ist, erreicht werden.

Wettbewerbsstärken der Emittentin

Nach eigener Einschätzung verfügt die Emittentin über folgende Wettbewerbsstärken:

Die Emittentin sieht ihre Wettbewerbsstärken insbesondere in der langjährigen Erfahrung und Expertise des Managements und in der guten Vernetzung mit anderen Marktteilnehmern sowie in ihrem diversifizierten Geschäftsmodell. Der geschäftsführende Gesellschafter als auch der Mehrheitsgesellschafter haben eine große Branchenkompetenz in allen Facetten des Energiesektors und verfügen über langjährige Berufs- und Branchenerfahrungen mit vielfältigen Kontakten zu Kunden und Entscheidungsträgern. Durch das kombinierte Know-how des Managements als auch der Gesellschafter und der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe, kann ein hoher Qualitätsstandard hergestellt werden. So haben erfahrene und qualifizierte Planungs- und Projektentwickler in den vergangenen 17 Jahren über ca. 650 MW an mehr als diversen Standorten für Freiflächen und Dachanlagen entwickelt und realisiert.

Durch die enge Zusammenarbeit innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe können personelle, sachliche oder sonstige Ressourcen gemeinsam genutzt werden. Zudem besteht für die Emittentin der Vorteil gegenüber Wettbewerbern, dass sie aufgrund des von der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe verfolgten Ziels, den Bestand an bestehenden und neuen Solaranlagen kurz- und mittelfristig zu vergrößern, in den Projektgesellschaften der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe einen Abnehmer für die Projektentwicklungen findet. Dadurch ist die SUNfarming-Gruppe nur vergleichbar geringen Vermarktungsrisiken ausgesetzt. Zugleich führt das Vorhandensein von unmittelbaren Abnehmern zu höheren Wertschöpfungsmöglichkeiten, da Projektentwicklungen ohne den vorherigen Aufwand der entsprechenden Vermarktung und Suche nach einem Abnehmer unverzüglich gestattet werden können.

Im Rahmen des diversifizierten Geschäftsmodells konzentriert sich die SUNfarming-Gruppe je nach Projekt und Bereich auf die jeweils eigenentwickelten Standards zur Abwicklung eines Projektes und zur Qualitätssicherung. Teil der Qualitätssicherung ist auch das 24-Stunden-Monitoring der Anlagen, sodass diese aktiv auf deren Leistung überprüft werden. Dies bietet gegenüber Wettbewerbern den Vorteil, dass auf etwaige Fehlermeldungen sofort reagiert werden kann. Hierzu hält die SUNfarming-Gruppe ein umfassendes Partnernetzwerk mit Elektrofachbetrieben bereit, die notfalls einschreiten können, um die Leistungsfähigkeit von Anlagen wieder herzustellen.

Zum Datum des Prospektes verfügt die Emittentin über eine Projektpipeline für die kommenden Jahre von Projekten über Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt ca. 2,3 GW, davon ca. 2 GW in Deutschland sowie 0,3 in Polen. In Deutschland sind davon für ca. 500 MW die Flächen vertraglich gesichert sowie insgesamt ca. 690 MW mit einem gemeindlichen Aufstellungsbeschluss zur Durchführung eines Bebauungsplans versehen. In Polen sind von 300 MW für ca. 210 MW Flächen vertraglich gesichert. Weitere 90 MW sind als „baufertige“ Projekte in der Pipeline versehen.

Strategischer Ausblick

Die Emittentin erwartet für das laufende und die kommenden Geschäftsjahre in Deutschland auf Basis der energie- und klimapolitischen Ziele ein ansteigendes Auftragsvolumen. Das steigende Auftragsvolumen wird allerdings nicht kurzfristig zu nennenswerten Steigerungen in den Umsätzen und damit in den Deckungsbeiträgen der Emittentin führen. Die strategische Umstellung des Projektentwicklungsgeschäftes von klassischen EEG-Anlagen bis zu einer Leistung von 750 kWp hin zu Großanlagen im hohen einstelligen und zweistelligen MW-Bereich bedarf erfahrungsgemäß zwei bis drei Jahre, bevor steigende Kosten in der Projektentwicklung durch Verkaufserlöse kompensiert und somit nachhaltige Deckungsbeiträge generiert werden können

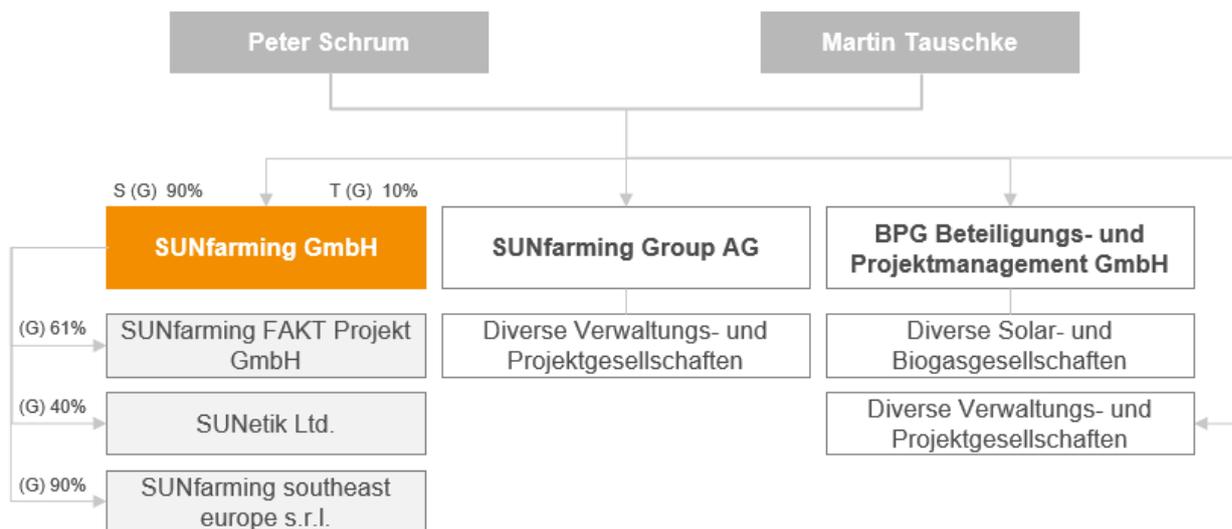
Die Kombination aus der Entwicklung großer Solarprojekte und dem klassischen Solaranlagenbau in Verbindung mit Angeboten zu Zwischenfinanzierungen bis zum schlüsselfertigen Verkauf an die Investoren sowie die Integration von Stromliefer- und Direktvermarktungsbeziehungen bereits in der Projektentwicklung verschafft der Emittentin Wettbewerbsvorteile am Markt und sichert ihr eine ertragreiche Zukunft.

Ferner plant die Emittentin für die kommenden Geschäftsjahre ein rasches Wachstum technischer Service- und Wartungsleistungen mit entsprechenden Umsatzerlösen.

Mit einer konsequenten Umsetzung der vorgenannten Geschäftsmodelle und Konzepte im In- und Ausland wird die Emittentin an dem nach ihrer Einschätzung zu erwartenden rasanten Aufschwung des Solarmarktes in den kommenden Jahren erfolgreich partizipieren können.

Organisationsstruktur

Die Emittentin ist Teil der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe, die wie folgt gegliedert ist:



In der SUNfarming FAKT Projekt GmbH sollen zukünftig in Kooperation mit einem deutschen Agrarproduktehersteller gemeinsame Food & Energy Konzepte und Projekte realisiert werden. Bei der SUNetik Ltd. handelt es sich um ein Joint-Venture mit einem britischen Solarunternehmen. Über diese Gesellschaft wurden zahlreiche Solarprojekte in England in der Vergangenheit umgesetzt, in zeitnaher Zukunft sollen jedoch keine weiteren Geschäfte über diese Gesellschaft realisiert werden. Die SUNfarming South East Europe s.r.l. entwickelt ein erstes Solarprojekt in Rumänien. Momentan konzentriert sich hier die Gesellschaft auf die Sicherung der Projektrechte und den Verkauf dieser an Investoren.

Die SUNfarming-Gruppe arbeitet eng mit der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe zusammen, die im Wesentlichen aus der SUNfarming Group AG, die diverse Verwaltungs- und Projektgesellschaften als Tochterunternehmen hält, und der BPG Beteiligungs- und Projektmanagement GmbH („BPG GmbH“), die diverse Verwaltungs- und Projekt- sowie Solar- und Biogasinvestitions- und Betreibergesellschaften hält, besteht. Alleinige Gesellschafter der SUNfarming Group AG und der BPG GmbH sowie Kommanditisten der von den genannten Verwaltungsgesellschaften gehaltenen Projektgesellschaften sind die alleinigen Gesellschafter der Emittentin, Peter Schrum und Martin Tauschke.

Wenngleich einer der Hauptabnehmer der SUNfarming-Gruppe die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe ist und dadurch die SUNfarming-Gruppe nach eigener Einschätzung einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Photovoltaik-Projektierern hat, da sie grundsätzlich immer mit einer Abnahme ihrer Projekte rechnen kann, ist die Emittentin im operativen Bereich nicht zwingend abhängig von der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe, da die Projekte der Emittentin auch ohne weiteres von dritten Investoren übernommen werden können.

Trendinformationen

Eine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses zum 31. Dezember 2020 bzw. eine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften) seit dem Ende des Berichtszeitraums der letzten veröffentlichten ungeprüften Zwischenfinanzinformationen (Bilanz zum 30. Juni 2021, Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021) liegen nicht vor.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospektes nicht bekannt.

Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt in diesem Wertpapierprospekt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen auf.

Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Interessenkonflikte

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im GmbH-Gesetz und im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Geschäftsführung

Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft kann die Geschäftsführung der Emittentin aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Geschäftsführer der Emittentin ist seit ihrer Gründung Herr Martin Tauschke. Er vertritt die Gesellschaft allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Geschäftsführer ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft, Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner, erreichbar.

Martin Tauschke ist Diplom-Betriebswirt (BA). Er studierte Betriebswirtschaftslehre mit der Fachrichtung Bank an der Berufsakademie Berlin. Nach seiner Ausbildung war er bei der Commerzbank in Berlin und Brüssel als Analyst tätig, bevor er mit Peter Schrum die Unternehmensgruppe gründete und entwickelte. Seit 2003 ist Martin Tauschke ehrenamtlicher Geschäftsführer des BRM Bundesverband Regenerative Mobilität e.V.

Weitere Leitungsorgane

Karsten Balzer ist seit mehr als 10 Jahren in kaufmännischen Leitungsfunktionen der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe und ist seit 2017 einzelvertretungsberechtigter Prokurist der Emittentin.

Karsten Balzer studierte Volks- und Betriebswirtschaft in Berlin. Er verfügt als langjährig selbständiger Unternehmensberater in klein und mittelständischen Betrieben insbesondere über Erfahrungen bei der Unternehmensplanung und -steuerung.

Mit Thies Schrum hat seit September 2021 der Sohn von Firmengründer Peter Schrum in der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe eine leitende Managementfunktion übernommen. Er ist ebenfalls einzelvertretungsberechtigter Prokurist der Emittentin.

Thies Schrum studierte Strategisches Management in Kiel, Jena und Kopenhagen und arbeitete zuletzt in einer internationalen Strategieberatung als Projektleiter und hat nationale und internationale Kunden in den Bereichen der Strategieentwicklung und Due Diligence im Rahmen von M&A-Vorhaben begleitet. Er wird sich bei der Emittentin zunächst um den Ausbau der Digitalisierung der Prozesse kümmern und stark in die Strukturierung des Vertriebs eingebunden sein.

Der technische Leiter Rene Weigel absolvierte 2008 den Meister der Elektrotechnik und war danach als Projektleiter und Sicherheitsbeauftragter für Photovoltaik-Anlagen und Solarkraftwerke der Systaic AG tätig, bevor er ab 2010 die Führung der technischen Abteilung und Inbetriebnahme der Solaranlagen für 15 Mitarbeiter in der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe übernahm.

Der Leiter der Projektentwicklung Andreas Flörchinger absolvierte ein Studium der Architektur und Innenarchitektur zum Dipl.-Ing. (FH) und anschließend zum MBA. 2010 übernahm er zunächst die Leitung des Geschäftsbereichs Südosteuropa und ist seit 2016 Leiter der Projektentwicklung der Emittentin.

Der Leiter Service & Wartung Max Walter schloss 2014 sein Studium der Umwelttechnik und regenerativen Energien als B.Sc. ab und ist seitdem in der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe für den Service, die Wartung und die Fehleranalyse via Monitoringsystem der Solaranlagen verantwortlich.

Aufsichtsorgane wie etwa ein Aufsichtsrat bei einer Aktiengesellschaft existieren bei der Emittentin nicht. Die Kontrolle der Geschäftsführung wird vielmehr direkt durch die Gesellschafterversammlung ausgeübt.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist die Versammlung der Anteilseigner und damit das oberste Organ der Emittentin. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, die den Betrieb des Unternehmens betreffen. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit, soweit das Gesetz oder die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Die Gesellschafterversammlung wird im Regelfall einmal jährlich einberufen (ordentliche Gesellschafterversammlung). Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn diese im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter deren Einberufung verlangt.

Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch Gesellschafter, die zusammen mindestens 10% des Stammkapitals auf sich vereinigen, unter Angabe der Gründe einberufen. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Interessenkonflikte

Herr Martin Tauschke ist geschäftsführender Gesellschafter der Emittentin und mit 10% der Geschäftsanteile an der Emittentin beteiligt. Darüber hinaus ist er auch Geschäftsführer diverser Gesellschaften der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe, so dass er auch über den Ankauf der von der Emittentin entwickelten Photovoltaikanlagen entscheidet. Er hat insgesamt hunderteins Geschäftsführerpositionen. Dies beinhaltet 21 Positionen in Deutschland, sowie ca. 80 Kapital- und Projektgesellschaften im Ausland. Herr Tauschke unterliegt in Fragen der Finanzierung (z.B. die im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ beschriebenen Darlehensverträge) und der Geschäftstätigkeiten zwischen der SUNfarming-Gruppe und der Schrum-Tauschke-Unternehmensfamilie (z.B. der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ beschriebene Rahmenvertrag für den technischen Service) daher aufgrund der als Organ bestehenden Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern Interessenkonflikten.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen des Geschäftsführungsmitglieds oder seiner sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Emittentin. Der Geschäftsführervertrag sieht bei Beendigung des Vertrages keine Vergünstigung für den Geschäftsführer vor.

Hauptgesellschafter

Gesellschafter der Emittentin sind Herr Peter Schrum, der 90% der Geschäftsanteile hält, und Herr Martin Tauschke, der 10% der Geschäftsanteile hält (bei einem satzungsmäßigen Gewinnbezugsrecht von 25%). Peter Schrum verfügt zum Zeitpunkt des Datums des Prospekts mit 90% der Geschäftsanteile (mit einem satzungsmäßigen Gewinnbezugsrecht von 75%) und damit des stimmberechtigten Stammkapitals der Emittentin über einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin.

Peter Schrum absolvierte zunächst ein Studium zum Diplom-Agrar-Ingenieur-Ökonom und ist langjährig als strategischer Berater von Investoren, Politikern und Ministerien im Rahmen der Erneuerbaren Energien und biogener Kraftstoffe im In- und Ausland tätig. Seit 2002 ist Peter Schrum Präsident des BRM Bundesverband Regenerative Mobilität e.V. Seit ihrer Gründung in 2004 ist

Peter Schrum Vorstandsvorsitzender und Hauptgesellschafter der vormals unter ALENSYS Alternative Energiesysteme AG firmierenden heutigen SUNfarming Group AG sowie Hauptgesellschafter der Emittentin.

Gerichts- und Schiedsgerichtverfahren

Gegen die Emittentin (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften) fanden im Zeitraum der 12 letzten Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren statt (oder sind nach Kenntnis der Emittentin zum Datum dieses Prospekts noch anhängig oder könnten eingeleitet werden), die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften) ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften), die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für den ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden (Bilanz zum 30. Juni 2021, Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021), liegen nicht vor.

Weitere Angaben

Gesellschaftskapital

Die Emittentin hat ein Stammkapital von EUR 30.000,00. Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile. Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 hat einen Nennbetrag in Höhe von EUR 27.000,00, der Nennbetrag des Geschäftsanteils lfd. Nr. 2 beläuft sich auf EUR 3.000,00. Sämtliche Geschäftsanteile sind voll eingezahlt. Es existieren keine ausstehenden Anteile.

Gesellschafter sind:

Gesellschafter	Geschäftsanteile Nennbetrag EUR (%)
Peter Schrum	27.000,00 (90%)
Martin Tauschke	<u>3.000,00 (10%)</u>
	30.000,00 (100%)

Wesentliche Verträge

Wesentliche Verträge innerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Es besteht mit der SUNfarming Service- und Management GmbH, einem Unternehmen der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe, ein Rahmenvertrag für den technischen Service, die Wartung und Pflege sowie das Anlagenmonitoring aller deutschen Bestands-Photovoltaikanlagen in der Unternehmensgruppe sowie mit ausgewählten externen Kunden mit einem jährlichen Umsatzvolumen für die Emittentin von ca. 900 TEUR steigend. Dieser wird jährlich um die neuen Bestandsanlagen der Unternehmensgruppe ergänzt bzw. aktualisiert. Die Laufzeit des Vertrags verlängert sich jeweils um ein Jahr.

Wesentliche Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Der folgende Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit des Emittenten seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Darlehensvertrag mit der SUNfarming Group AG (vormals: ALENSYS Alternative Energiesysteme AG)

Die Emittentin hat mit der SUNfarming Group AG, Erkner, die ebenfalls zur Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe gehört, am 2. September 2019 einen Darlehensvertrag als Rahmenvertrag über insgesamt EUR 20 Mio. zur im Wesentlichen Vor- bzw. Zwischenfinanzierung von Photovoltaik-Projekten bzw. deren Entwicklung durch die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe geschlossen. Das Darlehen kann von der SUNfarming Group AG in Teilraten abgerufen werden (Stand zum Datum des Prospektes: rund EUR 19,178 Mio.). Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023 und wird mit 1,5% p.a. fest verzinst bei quartalsweiser Zinszahlung. Das Darlehen ist zum Ende der Laufzeit in einer Summe zurückzuzahlen. Sonderrückzahlungen sind jederzeit möglich. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt regelmäßig aus den Refinanzierungen dieser Photovoltaik-Projekte. Der Rahmenvertrag wird bei einer entsprechenden Projektpipeline regelmäßig verlängert. Sicherheiten wurden seitens der SUNfarming Group AG für das Darlehen nicht gewährt.

Erste Anleihe 2020/2025

Die Emittentin hat eine erste Anleihe, analog zu dieser Anleihe, am 16. November 2020 in Höhe von EUR 10 Mio. begeben und voll platziert. Der Emissionserlös der Anleihe dient im Wesentlichen dazu, der Finanzierung der Projektentwicklung vor allem deutscher Projekte zu ermöglichen. Die Anleihe wird bei halbjährlicher Zahlung mit 5,5% p.a. verzinst und ist insgesamt am 16. November 2025 zur Rückzahlung fällig.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen (die „Anleihebedingungen“) abgedruckt. Die Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

§ 1 Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung

- (1) Die SUNfarming GmbH, Erkner, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die „**Emittentin**“) begibt festverzinsliche Inhaberteilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 15 Mio. (in Worten fünfzehn Millionen Euro) (nachfolgend die „**Anleihe**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“ genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in 15.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000.
- (2) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.
- (3) Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Inhabern von Schuldverschreibungen (nachstehend die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin berechtigten Person oder Personen in vertretungsberechtigter Form.

§ 2 Status der Schuldverschreibungen, Negativverpflichtung, Ausschüttungsverbot

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Teilschuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,
 - a. keine Grundpfandrechte, Mobiliarpfandrechte, Pfandrechte oder sonstige dingliche Sicherungsrechte (jedes ein "**Sicherungsrecht**") an ihren gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer eigenen oder fremden gegenwärtigen oder zukünftigen Finanzverbindlichkeit (wie in Abs. 4 definiert) zu gewähren oder bestehen zu lassen, und

- b. ihre wesentlichen Tochtergesellschaften (wie in Abs. 5 definiert) zu veranlassen (soweit rechtlich möglich und zulässig), keine Sicherungsrechte an ihren jeweiligen gesamten Vermögenswerten oder jeweiligen Teilen davon zur Besicherung einer eigenen oder fremden gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit mit Sicherungsrechten zu gewähren oder bestehen zu lassen,

ohne jeweils die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit im gleichen Rang an einer solchen Sicherheit oder an solchen anderen Sicherheiten, die von einem unabhängigen Sachverständigen als gleichwertige Sicherheiten anerkannt werden, teilnehmen zu lassen. Eine nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 2 findet keine Anwendung auf ein Sicherungsrecht, das
 - a) nach dem anzuwendenden Recht zwingend notwendig oder als Voraussetzung einer staatlichen Genehmigung erforderlich ist;
 - b) im Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin bereits an solchen Vermögenswerten besteht, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird; oder
 - c) am Begebungstag (wie in § 3 Abs. 1 definiert) bereits bestand.
- (4) **„Finanzverbindlichkeit“** im Sinne dieses § 2 ist jede gegenwärtige oder zukünftige vertraglich vereinbarte Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, unabhängig davon, ob neben der Rückzahlungsverpflichtung auch die Zahlung von Zinsen vereinbart wurde oder nicht. Als Finanzverbindlichkeit im Sinne dieser Vorschrift zählen nicht gewährte oder geduldete Kontokorrentkredite bzw. -linien oder -überziehungen für bei Kreditinstituten geführten Kontokorrentkonten (unabhängig von ihrer Inanspruchnahme), soweit diese nicht einen Betrag von insgesamt EUR 10.000.000,00 überschreiten, von Kreditinstituten gewährte Avalkredite bzw. Bürgschaften sowie Verbindlichkeiten aus Währungsabsicherungsgeschäften.
- (5) Eine **„wesentliche Tochtergesellschaft“** bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, deren Umsatzerlöse 10 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder deren Bilanzsumme 10 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder – im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen – ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist. Ist die Emittentin nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, tritt an die Stelle des Konzernabschlusses der jeweilige Jahresabschluss bzw. Halbjahresabschluss der Emittentin.
- (6) Die Emittentin verpflichtet sich, keine Gewinnausschüttung an einen direkten oder indirekten Anteilsinhaber der Emittentin vorzunehmen, sofern hierdurch der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals an der Bilanzsumme 25% unterschreitet. Das wirtschaftliche Eigenka-

pital berechnet sich durch Addition der Bilanzpositionen Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen, Gewinn-/Verlustvortrag, Jahresüberschuss/-fehlbetrag sowie der Bilanzpositionen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Eigenkapital ersetzende Darlehen und Sonderposten mit Rücklageanteil und Subtraktion der Bilanzpositionen Ausstehende Einlagen sowie Forderungen gegen Gesellschafter.

§ 3 Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

- (1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 14. März 2022 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) und endet am 13. März 2027 (einschließlich) (das „**Laufzeitende**“). Das Laufzeitende ist abweichend von Satz 1 jeder andere Tag, zu dem die Schuldverschreibungen wirksam gekündigt werden.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Laufzeitende (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht abweichend hiervon nach Maßgabe der §§ 7-9 zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden. Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind (der „**Geschäftstag**“).
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit direkt oder indirekt Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die angekauften Schuldverschreibungen kann die Emittentin nach eigener Wahl halten, verkaufen oder entwerten.

§ 4 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit gemäß § 3 Abs. 1 mit 5,00 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst.
- (2) Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 14. März und am 14. September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 14. September 2022 fällig. Die letzte Zinszahlung ist, soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, am 14. März 2027 fällig.
- (3) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Fälligkeitstags, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht leisten („**Verzug**“), mit Beginn des Tags der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz, mit dem die Schuldverschreibungen zu verzinsen sind, erhöht sich vom ersten Tag des Verzugs (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (ausschließlich) um 3 %-Punkte per annum.
- (4) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer oder länger als eine halbjährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

§ 5 Zahlstelle

- (1) Zahlstelle der Emittentin der Anleihe ist die futurum bank AG, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main.
- (2) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 17 oder, falls diese nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Zahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (4) Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treueverhältnis.
- (5) Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Zahlungen, Steuern

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle nach diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge am Tag der Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland über die Zahlstelle zu zahlen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten, dem Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag am Sitz der Zahlstelle. Bankarbeitstag ist jeder Tag außer einem Sonnabend oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.
- (2) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibung zu zahlende Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt

oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug zahlbar wären.

Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht allerdings nicht im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren, die

- a) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung eines Anleihegläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein auf der Tatsache, dass Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden, oder dort besichert sind;

oder

- b) aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bzw. einer Änderung der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften durch die Finanzverwaltung oder durch die höchstrichterliche Rechtsprechung abzuziehen oder einzubehalten sind, soweit die gesetzliche Vorschrift nach Ausgabe dieser Schuldverschreibung in Kraft bzw. die Anwendungsänderung eintritt;

oder

- c) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter eines Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt;

oder

- d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung wirksam wird.

(3) Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Diese Überweisungen befreien die Emittentin von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 Kündigungsrecht der Emittentin

(1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer-

oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigen.

- (2) Die Emittentin kann, wenn nur noch 20% der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen nicht beendet und zurückgezahlt worden sind, die restlichen ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von 3 Monaten insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig kündigen.
- (3) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Ablauf von drei Jahren ab dem Begebungstag innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen vorzeitig kündigen („**Call Option 1**“). Soweit die Emittentin von ihrer Call Option 1 Gebrauch macht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Kurs von 102% des Nennwertes.
- (4) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Ablauf von vier Jahren ab dem Begebungstag innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen vorzeitig kündigen („**Call Option 2**“). Soweit die Emittentin von ihrer Call Option 2 Gebrauch macht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Kurs von 101% des Nennwertes.
- (5) Im Falle einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin besteht der Zinsanspruch nach § 4 anteilig. Die aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit dem gekündigten Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig. Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern unter Angabe des Kündigungstermins gemäß § 17 bekanntzumachen.

§ 8 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (1) Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung außerordentlich zu kündigen und seine sämtlichen Zahlungsansprüche (einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen) fällig zu stellen, wenn einer oder mehrere der folgenden Kündigungsgründe vorliegen:
 - a) die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 15 Geschäftstagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag;

- b) die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung kann nicht geheilt werden oder – falls sie geheilt werden kann – dauert länger als 30 Tage fort, nachdem der Emittentin dieses Unterlassen bekannt gemacht wurde;
- c) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft erfüllt eine Zahlungsverpflichtung aus einer fälligen Finanzverbindlichkeit nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist oder die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft zahlt einen Betrag, der aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, zu zahlen ist, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist, jeweils vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit (bezüglich derer eines der in diesem § 8 Abs. 2 lit. c) genannten Ereignisse eintritt) mindestens einen Betrag von EUR 1.000.000,00 (oder dessen entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) entspricht oder übersteigt (sogenannter „**cross-default**“);

Eine „Finanzverbindlichkeit“ im Sinne dieses § 8 ist eine Verpflichtung aus der Aufnahme von Darlehen, aus Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechten, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten, aus Finanzierungsleasing und Sale-und-Lease-back-Vereinbarungen sowie Factoring-Vereinbarungen.

- d) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein;
 - e) ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft, oder die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft leitet ein solches Verfahren ein oder beantragt ein solches oder bietet eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger an oder trifft eine solche oder ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin und ein solches Verfahren wird nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt;
 - f) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz ein oder gibt ihr gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon an Dritte ab, wodurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor Erklärung der Kündigung wegfällt oder geheilt ist.
- (4) Die Kündigung ist gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis ist durch Vorlage der Dokumente gemäß § 18 Abs. 5 zu erbringen.

§ 9 Vorzeitige Rückzahlung bei Kontrollwechsel

- (1) Tritt ein Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert) ein, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, von der Emittentin Rückzahlung oder – nach Wahl der Emittentin – den Ankauf seiner Schuldverschreibung durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Nennbetrag der Schuldverschreibungen zuzüglich der bis zu dem vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen) ganz oder teilweise zu verlangen.

Ein „Kontrollwechsel“ liegt vor, wenn infolge eines Wechsels der Gesellschafter der Emittentin (der „**Gesellschafterwechsel**“) eine Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 34 Abs. 2 WpHG abgestimmt handeln, (die „**Relevante Person**“) oder ein oder mehrere Dritte, die im Auftrag der Relevanten Person handeln, zu irgendeiner Zeit unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des Stammkapitals der Emittentin oder mehr als 50 % der Stimmrechte an der Emittentin, die unter normalen Umständen auf einer Gesellschafterversammlung der Emittentin ausgeübt werden können, (die „**Stimmrechte**“) hält bzw. halten.

Ein Kontrollwechsel bei der Emittentin liegt allerdings dann nicht vor, wenn

- a) die Relevante(n) Person(en) bereits vor dem Gesellschafterwechsel zusammen mit einem anderen Gesellschafter der Emittentin unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des Stammkapitals der Emittentin oder mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin gehalten hat; oder
 - b) nach dem Gesellschafterwechsel diejenigen Gesellschafter, die bereits vor dem Gesellschafterwechsel zusammen mehr als 50 % des Stammkapitals der Emittentin hielten oder 50 % der Stimmrechte ausüben konnten, mittelbar weiterhin mehr als 50 % des Stammkapitals der Emittentin halten oder 50 % der Stimmrechte ausüben können;
 - c) er Gesellschafterwechsel aufgrund eines Erbfalles eintritt oder die Relevante Person Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) ist.
- (2) Ein Kontrollwechsel liegt auch vor, wenn die Emittentin alle oder im Wesentlichen alle Vermögensgegenstände an eine dritte Person verkauft, wobei kein Kontrollwechsel vorliegt, wenn der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird. Eine solcher Verkauf von im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände wird im Falle einer Veräußerung von Vermögensgegenständen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 75% der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und es infolge der Veräußerung zu einer wesentlichen Änderung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommt.
- (3) Erlangt die Emittentin Kenntnis vom Eintritt eines Kontrollwechsels, wird sie dies den Anleihegläubigern und der Zahlstelle unverzüglich durch Mitteilung gemäß § 17 bekanntmachen, in der die Umstände des Kontrollwechsels angegeben sind (die „**Rückzahlungsmitteilung**“).
- (4) Das Recht auf Rückzahlung muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Rückzahlungsmitteilung ausgeübt werden (der „**Rückzahlungszeitraum**“).

Die Ausübung des Rückzahlungsrechts ist gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Ausübungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausübungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis ist durch Vorlage der Dokumente gemäß § 18 Abs. 5 zu erbringen.

Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 14 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n).

§ 10 Übertragung der Schuldverschreibungen

In Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Schuldverschreibungen als Miteigentumsanteil an der Globalurkunde jederzeit übertragen werden. Der Verkauf und die Übereignung der Schuldverschreibungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Emittentin.

§ 11 Bestandsschutz

Der Bestand der Schuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Emittentin berührt.

§ 12 Ersetzung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine Tochtergesellschaft an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
 - a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Anleihegläubiger als Folge der Ersetzung auferlegt werden;

- d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Anleihegläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge garantiert und in dieser Garantie eine dem § 11 entsprechende Negativverpflichtung enthalten ist; und
- e) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden lit. a), b), c) und d) erfüllt wurden.

(2) Jede Ersetzung ist gemäß § 17 bekanntzumachen.

(3) Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

§ 13 Aufstockung dieser Schuldverschreibung, Ausgabe neuer Schuldverschreibungen

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger den Gesamtnennbetrag dieser Schuldverschreibung einmalig auf bis zu EUR 20.000.000,00 zu erhöhen (sog. Aufstockung).
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben. Sie ist berechtigt, neue Schuldverschreibungen mit bereits begebenen Schuldverschreibungen, soweit dies möglich ist, als einheitliche Schuldverschreibungen zusammenzufassen. In einem solchen Fall gelten die Anleihebedingungen für die so zusammengefassten einheitlichen Schuldverschreibungen.
- (3) Ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger bei neuen Schuldverschreibungen (einschließlich solchen aus einer Aufstockung nach Abs. 1) besteht nicht. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, bei Begebung weiterer Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern dieser Schuldverschreibungen ein Recht zum Bezug der neuen Schuldverschreibungen einzuräumen.

§ 14 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

- (1) Die Anleihegläubiger können gemäß §§ 5-22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 Nr. 1-10 SchVG vorgesehenen Maßnahmen – mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 12 dieser Anleihebedingungen abschließend geregelt ist, – mit den in dem nachstehenden Abs. 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der gemäß § 6 SchVG an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt

der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummer 1-10 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte ("qualifizierte Mehrheit"). Dazu gehören insbesondere Beschlüsse über:

- a) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder der Ausschluss der Zinsen;
 - b) die Verlängerung der Laufzeit;
 - c) die Verringerung der Hauptforderung;
 - d) den Nachrang der Forderung aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
 - e) die Umwandlung oder den Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - f) die Änderung der Währung der Anleihe, insbesondere für den Fall, dass der Euro nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wird;
 - g) den Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;
 - h) die Schuldnerersetzung.
- (3) Die Anleihegläubiger können mit einem Beschluss im Sinne des Abs. 2 mit einfacher Mehrheit die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des § 7 SchVG, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.
- (4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 18 Abs. 5 und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (5) Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 17.

§ 15 Gläubigerversammlung

- (1) Beschlüsse werden ausschließlich in einer Versammlung der Anleihegläubiger („**Gläubigerversammlung**“) gefasst.
- (2) Eine Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies

schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

- (3) Die Gläubigerversammlung wird spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut einer vorgesehenen Änderung der Anleihebedingungen ist dabei bekannt zu machen.
- (4) Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung der § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.
- (5) Soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Gläubigerversammlung die Vorschriften des SchVG.

§ 16 Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB wird für alle fälligen Schuldverschreibungen auf zwei Jahre verkürzt.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 17 Bekanntmachungen und Transparenzpflichten

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen der Emittentin werden auf der Internetseite der Emittentin www.sunfarming.de/ir veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt als an dem Tag ihrer Veröffentlichung wirksam erfolgt. Sofern die Anleihegläubiger der Emittentin namentlich bekannt sind, darf die Emittentin Bekanntmachungen per eingeschriebenem Brief an die Anleihegläubiger richten.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen folgende Transparenzverpflichtungen (die „**Transparenzverpflichtungen**“) zu erfüllen:
 - a) Die Emittentin wird innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht der Emittentin unter www.sunfarming.de/ir veröffentlichen. Sollte die Emittentin in den Konsolidierungskreis eines zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Unternehmens einbezogen werden, wird die Emittentin innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres auch den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, in den die Emittentin einbezogen wird, unter www.sunfarming.de/ir veröffentlichen.
 - b) Die Emittentin wird innerhalb von 4 Monaten Halbjahresberichte (ungeprüft) unter www.sunfarming.de/ir veröffentlichen.

- c) Die Emittentin wird auf ihrer Internetseite unter www.sunfarming.de/ir einen Unternehmenskalender veröffentlichen und laufend aktualisieren, der die wesentlichen Termine der Emittentin (z.B. Analysten- oder Investorenveranstaltungen, Gesellschafterversammlungen oder andere gesetzliche Pflichtveranstaltungen) enthält. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres wird die Emittentin den Unternehmenskalender gem. § 17 veröffentlichen.
 - d) Die Emittentin wird jährlich zusammen mit den Berichten gem. lit. a) eine Erklärung abgeben und unter www.sunfarming.de/ir veröffentlichen, wonach sie ihre Verpflichtungen gem. § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3, gem. § 2 Abs. 6 und diesem § 17 Abs. 2 lit. a) bis c) eingehalten hat.
- (3) Für den Fall, dass die Emittentin die Erklärung nach Abs. 2 lit. d) nicht abgibt oder veröffentlicht, erhöht sich der Zinssatz gem. § 4 Abs. 1 für die dem verpflichtenden Abgabe- und Veröffentlichungszeitpunkt gem. Abs. 2 lit. d) in Verbindung mit lit. a) folgenden Zinsperioden um 1 Prozentpunkt bis zu der Zinsperiode (einschließlich), innerhalb derer die Verletzung der Pflicht zur Abgabe und Veröffentlichung der Erklärung nach Abs. 2 lit. d) von der Emittentin geheilt wird.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anleihebedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
- (3) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls der Sitz der Emittentin.
- (4) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- (5) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin und in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, unter Vorlage der folgenden Dokumente im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen:

Bescheinigung seiner Depotbank, die
 - (aa) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet
 - (bb) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen,

die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen sowie dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen wirtschaftlich entspricht oder am nächsten kommt. Eine hiernach von der Emittentin neu bestimmte Regelung ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 17 bekanntzumachen.

ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN (WERTPAPIERBESCHREIBUNG)

Grundlegende Angaben

Beteiligung natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe sowie Martin Tauschke und Peter Schrum, die Gesellschafter der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe sowie die alleinigen Gesellschafter der Emittentin, haben ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebotes, da die Emissionserlöse zur Finanzierung der Projektierung und Errichtung weiterer Photovoltaikanlagen eingesetzt werden sollen, wobei die Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe Photovoltaikanlagen für ihren Eigenbestand zur Erweiterung ihres Portfolios von der Emittentin erwerben wird.

Die Lewisfield Deutschland GmbH, Berlin, steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen als Financial Advisor in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Entsprechendes gilt für die Platzierungspartner Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH, Markelstraße 9, 12163 Berlin als Anlagevermittler gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG, und die OneCrowd Securities GmbH, Dresden, (als vertraglich gebundener Vermittler gem. § 2 Abs. 10 KWG der Effecta GmbH, Florstadt), sowie für die Zahlstelle futurum bank AG, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhalten die vorgenannten Unternehmen eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern haben die vorgenannten Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Dieser Prospekt wurde erstellt, um bei Investoren Mittel für Projektentwicklung und Vorfinanzierung deutscher Solarprojekte einzuwerben. Die Beauftragung und Abnahme dieser i.d.R. bankenfinanzierten Projekte erfolgt nahezu ausschließlich durch deutsche Investoren und innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe. Die Mittel der Investoren werden überwiegend für die Projektentwicklungskosten deutscher Projekte eingesetzt. Die Umsetzung der Projekte soll in den nächsten zwei bis drei Jahren erfolgen. Projektentwicklungskosten sind dabei insbesondere externe Kosten für Gutachter / Ämter (z.B. Leistungen artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Baugrundgutachten, Zugversuche), Bauleitplaner (z.B. Entwicklungen Bebauungsplan inkl. Grünordnungsplan sowie Flächennutzungsplan) und andere Leistungen (z.B. technische Auslegungen sowie Netzverträglichkeitsprüfungen), die zur Herstellung der Baureife von Projekten notwendig sind. Ausgehend von aktuell ca. 690 MW im Aufstellungsbeschluss des Plangenehmigungsverfahrens befindliche Projekte werden mit der beabsichtigten Anleihe diese Kosten abgesichert. Aus dem Emissionserlös werden daher zunächst die Emissionskosten beglichen. Die Emissionskosten verteilen sich wie folgt:

- Vertriebs- und Platzierungskosten: 68,5%
- Beratungs- und Marketingkosten: 31,5%

Die verbleibenden Nettoerlöse der Anleiheemission reichen aus, um die weitere Projektentwicklung und die weitere Vorfinanzierung vorgenannter Einzelprojekte zu realisieren. Eine anderweitige Finanzierung auf Ebene der Emittentin ist für die Realisierung der Projekte nicht erforderlich.

Bei den Projekten mit Aufstellungsbeschluss handelt es sich um rund 20 Einzelprojekte, welche in den Bundesländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein lokalisiert sind. Der Aufstellungsbeschluss ist dabei einer von drei wesentlich notwendigen Beschlüssen der Gemeindevertretung. Nach dem Aufstellungsbeschluss müssen ebenfalls der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss sowie final der Satzungsbeschluss von der Gemeinde beschlossen werden. Nach dem Satzungsbeschluss wird die Baugenehmigung erteilt und damit ist die Projektierungsphase für die Projekte abgeschlossen und die Projekte werden an eine separate Investitionsgesellschaft (präferiert innerhalb der SUNfarming Gruppe) veräußert – ab diesem Zeitpunkt hat die Emittentin das Projekt final abgeschlossen und verkauft und es sind keine weiteren Finanzierungsaufwendungen für die Emittentin notwendig. Sollten die mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen nicht in voller Höhe gezeichnet werden, sollen und können nach den Planungen der Emittentin die Projekte gleichwohl ohne Änderung ihrer Priorisierung umgesetzt werden, allerdings ggf. mit einer entsprechenden zeitlichen Verzögerung, da die weiteren Finanzierungsmittel dann erst durch den sukzessiven Verkauf der Projekte zur Verfügung stehen.

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots betragen EUR 1,05 Mio. und die geschätzten Nettoerlöse EUR 13.950.000,00 (ca. 93% des Emissionsvolumens bei Vollplatzierung).

Angaben über die Wertpapiere

Art und Gattung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospekts sind 15.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte festverzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet DE000A3MQM78, die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet A3MQM7.

Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) deutschen Rechts. Die Schaffung der Wertpapiere unterliegt daher auch deutschem Recht. Allgemeine Vorschriften für Schuldverschreibungen auf den Inhaber finden sich in den §§ 793ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die dann Anwendung finden, wenn sie nicht durch die Anleihebedingungen abgedeckt wurden.

Verbriefung, Verwahrung

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Inhabern von Schuldverschreibungen, also den Anleihegläubigern, stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin berechtigten Person oder Personen in vertretungsberechtigter Form.

Gesamtemissionsvolumen

Das Gesamtemissionsvolumen der angebotenen Wertpapiere beläuft sich auf bis zu EUR 15.000.000,00. Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger den Gesamtnennbetrag der angebotenen Wertpapiere einmalig auf bis zu EUR 20.000.000,00. zu erhöhen (sog. Aufstockung).

Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission lautet auf Euro.

Status der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Wertpapiere verbriefen im Wesentlichen das Recht ihres Inhabers (dem Anleihegläubiger) auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des Anleihebetrags nach Maßgabe der Anleihebedingungen.

Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung außerordentlich zu kündigen und seine sämtlichen Zahlungsansprüche (einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen) fällig zu stellen, wenn einer oder mehrere Kündigungsgründe nach Maßgabe der Anleihebedingungen vorliegen, z. B. in bestimmten Fällen der Zahlungsverzögerung oder einer anderen Pflichtverletzung, beim Vorliegen eines sog. cross-defaults, bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Einstellung des Geschäftsbetriebs und bei Liquidation oder bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert). Weitere Einzelheiten zu den Kündigungsmöglichkeiten und Bedingungen ergeben sich aus den §§ 7 bis 9 der in diesem Wertpapierprospekt abgedruckten Anleihebedingungen.

Die Emittentin hat eine Negativverpflichtung im Hinblick auf die Bestellung von bestimmten Sicherungsrechten sowie auf bestimmte Gewinnausschüttungen abgegeben, Einzelheiten dazu sind in § 2 der Anleihebedingungen geregelt.

In Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Schuldverschreibungen als Miteigentumsanteil an der Globalurkunde jederzeit übertragen werden. Der Verkauf und die Übereignung der Schuldverschreibungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Emittentin und sind insofern nicht beschränkt.

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit 5,0 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 14. März und am 14. September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zahlung ist am 14. September 2022. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Fälligkeitstags, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten (und sich damit im Verzug befindet), mit dem Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich vom ersten Tag des Verzugs bis zur tatsächlichen Zahlung um 3 %-Punkte per annum. Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

Die Emittentin hat gemäß § 17 Abs. 2 der Anleihebedingungen bestimmten Transparenzverpflichtungen einzuhalten. Die Erklärung der Emittentin über die Einhaltung der Transparenzverpflichtungen sowie der Negativverpflichtung und der Ausschüttungssperre wird von der Emittentin jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss unter www.sunfarming.de/ir veröffentlicht. Für den Fall, dass die Emittentin die vorgenannte Erklärung nicht abgibt und veröffentlicht, erhöht sich der Zinssatz für die Schuldverschreibungen für die dem verpflichtenden Abgabe- und Veröffentlichungszeitpunkt folgenden Zinsperioden um 1 Prozentpunkt bis zu der Zinsperiode (einschließlich), innerhalb derer die Verletzung der Erklärungs- und Veröffentlichungspflicht von der Emittentin geheilt wird.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für alle fälligen Schuldverschreibungen auf zwei Jahre verkürzt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Rückzahlung

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 14. März 2022 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) und endet am 13. März 2027 (einschließlich) (das „**Laufzeitende**“). Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Laufzeitende (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden. Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind (der „**Geschäftstag**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit direkt oder indirekt Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die angekauften Schuldverschreibungen kann die Emittentin nach eigener Wahl halten, verkaufen oder entwerten.

Kündigungsrechte der Emittentin

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen

Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigen.

Die Emittentin kann, wenn nur noch 20% der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen nicht beendet und zurückgezahlt worden sind, die restlichen ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von 3 Monaten insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig kündigen.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Ablauf von drei Jahren ab dem Begebungstag innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen vorzeitig kündigen („**Call Option 1**“). Soweit die Emittentin von ihrer Call Option 1 Gebrauch macht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Kurs von 102% des Nennwertes.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Ablauf von vier Jahren ab dem Begebungstag innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen vorzeitig kündigen („**Call Option 2**“). Soweit die Emittentin von ihrer Call Option 2 Gebrauch macht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Kurs von 101% des Nennwertes.

Im Falle einer Kündigung der Emittentin besteht der Zinsanspruch anteilig. Die aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit dem gekündigten Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig. Die Kündigung bzw. Teilkündigung der Schuldverschreibung ist den Anleihegläubigern bekanntzumachen.

Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung nach Ende der ordentlichen Laufzeit am 13. März 2027 beträgt rechnerisch 5,0 % vor Steuern. Die Rendite wird dabei wie folgt berechnet: $\text{Rendite} = (\text{Zinsertrag} * 100) / \text{Ausgabebetrag}$. Kosten (z.B. Depotgebühren, Fremdspesen oder andere Bankgebühren), die beim Anleger anfallen, wurden dabei nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die gesamte Laufzeit hat der Anleihegläubiger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag und etwaiger Stückzinsen sowie die individuelle Laufzeit und seine Transaktionskosten (z.B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) zu berücksichtigen. Die jeweilige Nettorendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden Transaktionskosten und von den auf den Zinsertrag zu zahlenden Steuern abhängig ist. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass die Schuldverschreibungen gem. § 7 Abs. 3 oder 4 der Anleihebedingungen von der Emittentin gekündigt und zu einem Nennwert von 102 % bzw. 101 % des Nennbetrags zurückgezahlt wird, da ein Datum der Kündigung nicht bekannt bzw. vorhersehbar ist.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich der Zinssatz aufgrund der Feststellung einer Verletzung der Transparenzverpflichtungen erhöht.

Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, gemeinsamer Vertreter

Die Anleihegläubiger können gemäß §§ 5-22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 Nr. 1-10 SchVG vorgesehenen Maßnahmen – mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 13 der Anleihebedingungen abschließend geregelt ist, – mit den in den vorgesehenen Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der gemäß § 6 SchVG an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1-10 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte („**qualifizierte Mehrheit**“). Dazu gehören insbesondere Beschlüsse über:

- die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder der Ausschluss der Zinsen;
- die Verlängerung der Laufzeit;
- die Verringerung der Hauptforderung;
- den Nachrang der Forderung aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- die Umwandlung oder den Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- die Änderung der Währung der Anleihe, insbesondere für den Fall, dass der Euro nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wird;
- den Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;
- die Schuldnerersetzung.

Die Anleihegläubiger können mit einem Beschluss im Sinne des § 14 Abs. 2 der Anleihebedingungen mit einfacher Mehrheit die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des § 7 SchVG, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG getroffen.

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß den Anforderungen der Anleihebedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

Bekanntmachungen betreffend der Maßnahmen nach dem SchVG erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie durch Bekanntgabe gemäß den Regelungen in den Anleihebedingungen.

Freiwillige Transparenzverpflichtung

Die Emittentin hat sich in den Anleihebedingungen dazu verpflichtet, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht der Emittentin unter www.sunfarming.de/ir zu veröffentlichen. Sollte die Emittentin in den Konsolidierungskreis eines zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Unternehmens einbezogen werden, wird die Emittentin innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres auch den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, in den die Emittentin einbezogen wird, unter www.sunfarming.de/ir veröffentlichen.

Zum Datum dieses Prospektes ist die Emittentin nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet und ist die Emittentin auch nicht in den Konsolidierungskreis eines zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Unternehmens einbezogen.

Darüber hinaus wird die Emittentin innerhalb von 4 Monaten Halbjahresberichte (ungeprüft) unter www.sunfarming.de/ir veröffentlichen. Die Emittentin wird zudem auf ihrer Internetseite www.sunfarming.de/ir einen Unternehmenskalender veröffentlichen und laufend aktualisieren, der die wesentlichen Termine der Emittentin (z.B. Analysten- oder Investorenveranstaltungen, Generalversammlungen oder andere gesetzliche Pflichtveranstaltungen) enthält. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres wird die Emittentin den Unternehmenskalender gem. § 17 der Anleihebedingungen veröffentlichen.

Die Emittentin wird jährlich zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht sowie ggf. dem geprüften Konzernabschluss samt Konzernlagebericht eine Erklärung abgeben und unter www.sunfarming.de/ir veröffentlichen, wonach sie ihre Verpflichtungen gem. § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 (Negativverpflichtung im Hinblick auf die Stellung von Sicherheiten), gem. § 2 Abs. 6 (Negativverpflichtung im Hinblick auf Gewinnausschüttungen) und gem. § 17 Abs. 2 lit. a) bis c) (Transparenzverpflichtungen) eingehalten hat. Für den Fall, dass die Emittentin diese Erklärung nicht abgibt oder veröffentlicht, erhöht sich der Zinssatz gem. § 4 Abs. 1 für die dem verpflichtenden Abgabe- und Veröffentlichungszeitpunkt folgenden Zinsperioden um 1 Prozentpunkt bis zu der Zinsperiode (einschließlich), innerhalb derer die Verletzung der Pflicht zur Abgabe und Veröffentlichung der Erklärung nach von der Emittentin geheilt wird.

Beschluss zur Schaffung der Wertpapiere

Die Geschäftsführung der Emittentin hat am 1. September 2021 beschlossen, Schuldverschreibungen im Gesamtemissionsvolumen von bis zu EUR 15.000.000,00 zu den in den Anleihebedingungen (einschließlich der Möglichkeit der Aufstockung) genannten Konditionen zu begeben.

Emissionstermin

Die Schuldverschreibungen werden nach Billigung des Verkaufsprospektes ab dem 7. Januar 2022 öffentlich angeboten und am 14. März 2022 begeben. Soweit die Schuldverschreibungen am 14. März 2022 noch nicht vollständig platziert wurden, werden die Schuldverschreibungen entsprechend dem Platzierungsergebnis ab dem 14. März 2022 bis zur Vollplatzierung, längstens jedoch bis zum Ablauf der Angebotsfrist sukzessive (d.h. je nach Höhe des Platzierungsergebnisses ggf. täglich, mindestens jedoch wöchentlich) begeben.

Übertragbarkeit, Beschränkungen

Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

Die Schuldverschreibungen dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze angeboten werden. Das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen kann nach den Rechtsordnungen einzelnen Länder beschränkt sein. Das gleiche gilt für die Verbreitung dieses Wertpapierprospektes. Personen, die in den Besitz dieses Wertpapierprospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibung unzulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die Schuldverschreibungen sind und werden insbesondere weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder des Rechtes eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer Transaktion, die den genannten Bestimmungen nicht unterworfen ist.

Dieses Dokument ist nicht für Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere

Angebotskonditionen

Die Schuldverschreibungen werden zum Ausgabekurs von 100% (Nennbetrag) angeboten. Ein Agio wird nicht erhoben. Für Zeichnungen nach dem Emissionstermin am 14. März 2022 sind entsprechende Stückzinsen zu entrichten (z.B.: bei einer Zeichnung am 21. März 2022 sind für sieben Tage Stückzinsen zu entrichten, d.h. bei einer Zeichnung von EUR 10.000,00 beträgt der Erwerbserwerb EUR 10.000,00 plus EUR 9,59 Stückzinsen, insgesamt also EUR 10.009,59). Die Stückzinsen sind wirtschaftlich eine Vorauszahlung auf die erste Zinszahlung an den Anleihegläubiger, da diese in voller Höhe erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt der Zeichnung.

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt

Die Wertpapiere werden ab dem 7. Januar 2022 bis zum 6. Januar 2023 (Angebotsfrist) bzw. unter Verkürzung der Angebotsfrist bis zur Vollplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg angeboten.

Antragsverfahren

Das öffentliche Angebot erfolgt in der Zeit vom 21. Februar 2022 (12:00 MEZ) bis zum 10. März 2022 (12:00 Uhr MEZ) über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Deutsche Börse AG im Handelssystem XETRA. Anleger, die Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen hierüber stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des vorgenannten Zeitraums abgeben. Dies setzt voraus, dass die Depotbank als sog. Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel verfügt, sie über einen Xetra-Anschluss verfügt und zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Xetra-Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist. Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsanträge über die Zeichnungsfunktionalität. Zeichnungsangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität gestellt werden, gelten als zugegangen, sobald der Orderbuchmanager im Auftrag der Emittentin eine Bestätigung abgegeben hat, die diese Zeichnungsangebote während des Angebotszeitraums berücksichtigt. Die Zeichnungsanträge der Anleger sind bis zum Ablauf des vorgenannten Zeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen.

Anleger, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der zusammen mit der depotführenden Stelle des Anlegers das Zeichnungsangebot abwickelt.

Anleger im Großherzogtum Luxemburg, deren Depotbank nicht Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Kaufangebot einstellt und den Kauf zusammen mit der Depotbank abwickelt.

Darüber hinaus können Anleger die Wertpapiere über die Crowd-Investingplattform der OneCrowd Securities GmbH (OneCrowd) unter <http://www.econeers.de/investmentchancen> ab dem 11. Januar 2022 (12:00 Uhr MEZ) bis zum 12. März 2022 (12:00 Uhr MEZ) zeichnen. Anleger, die im Rahmen des Crowd-Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, haben die Möglichkeit, unabhängig von einer Teilnahme am Angebot über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* Schuldverschreibungen von OneCrowd als vertraglich gebundener Vermittler zu erwerben. Hierzu müssen sie ihre Investimentaufträge unter Verwendung des auf der Website www.econeers.de/investmentchancen verfügbaren Investitionsportals während des vorstehend definierten Zeitraums übermitteln. Der Kaufpreis für die Schuldverschreibungen wird dem Konto des Anlegers unmittelbar nach Übermittlung des Zeichnungsangebots mittels Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens abgebucht und mit dem entsprechenden Betrag belastet. Der Kaufpreis wird für die Dauer des Angebotszeitraums auf dem Verrechnungskonto bei der Secupay AG verwahrt und anschließend über die Zahlstelle an die Emittentin ausgekehrt. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Weiterhin können die Wertpapiere über Finanzdienstleister (Finanzintermediäre) oder direkt bei der Emittentin erworben werden. Zeichnungen erfolgen über eine vollständige und rechtsverbindliche (ggf. elektronische) Zeichnungserklärung, die auf der Internetseite der Emittentin unter

www.sunfarming.de/ir zum Abruf bereit gestellt wird. Diese wird entweder direkt gegenüber der Emittentin abgegeben (durch Ausfüllen und Absenden der Zeichnungserklärung oder durch Ausdruck, Unterzeichnung und Übersendung) oder von den Finanzdienstleistern an die Emittentin weitergeleitet, wenn sie gegenüber dem Finanzdienstleister abgegeben wurde. Die Zahlung des Kaufpreises der über diesen Weg gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt gemäß den Angaben auf der jeweiligen Zeichnungserklärung. Auch bei einer Zeichnung der Schuldverschreibungen auf dem vorbezeichneten Weg verzichten die Anleger gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Neben dem öffentlichen Angebot erfolgt auch eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in Luxemburg und in Deutschland gemäß den anwendbaren Ausnahmegesetzgebungen für Privatplatzierungen.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch die Schaltung einer Werbeanzeige in der luxemburgischen Tageszeitung Tageblatt kommuniziert.

Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, Art und Weise der Erstattung zuviel gezahlter Beträge

Eine Reduzierung oder Kürzung von Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte jedoch eine Überzeichnung vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Dabei priorisiert die Emittentin zunächst die über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG erfolgten Zeichnungen. Eine Überzeichnung liegt vor, wenn die eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 15.000.000,00 übersteigen.

Eventuell zuviel gezahlte Beträge werden unverzüglich auf das angegebene Referenzkonto des Zeichners erstattet.

Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestinvestitionsbetrag beläuft sich auf EUR 1.000,00 der Höchstbetrag einer Zeichnung ist auf das noch nicht platzierte Emissionsvolumen beschränkt.

Methode für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung, Verteilungs- und Zuteilungsplan

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichnet und durch die Emittentin zugeteilt wurden, werden voraussichtlich am 14. März 2022 unter Einbindung des Orderbuchmanagers (im Sinne der Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität; bei dem Orderbuchmanager handelt es sich nicht um die Zahlstelle) durch die Zahlstelle futurum bank AG, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main geliefert und abgerechnet. Die über die anderen Erwerbsmöglichkeiten nach freiem Ermessen der Emittentin zugeteilten Schuldverschreibungen werden, soweit sie vor dem Beginn des Zinslaufs gezeichnet und zugeteilt wurden, voraussichtlich am 14. März 2022 über die Zahlstelle geliefert, sonst nach Eingang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zuteilung in der Regel innerhalb von drei Bankarbeitstagen am Sitz der Zahlstelle. Die Emittentin behält sich eine vorzeitige Lieferung auch durch Handel per Erscheinen vor.

Modalitäten und Termin für die Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Internetseite der Emittentin sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

Anleger, die Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen über OneCrowd abgegeben haben, können bei OneCrowd Auskunft über die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erhalten.

Vorzugszeichnungsrechte, Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte, Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Entfällt, da es keine Vorzugszeichnungsrechte oder anderweitige Zeichnungsrechte gibt.

Preisfestsetzung

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Platzierungsdauer zum Nennbetrag von 100% angeboten. Bei Zeichnungen nach Emissionsstart oder einem Zinszahlungstermin sind entsprechende Stückzinsen zu leisten. Sollten die Schuldverschreibungen bereits vor Beendigung der Angebotsfrist zum Handel in den Freiverkehr einer deutschen Börse einbezogen werden, beträgt der Preis der über die Börse erworbenen Schuldverschreibungen den für das jeweilige Verkaufsgeschäft ermittelten anwendbaren Kurs zuzüglich Stückzinsen seit dem 14. März 2022 bis zu dem Erwerbsgeschäft folgenden Bankarbeitstag. Die Gesamtkosten der Emission betragen bei Vollplatzierung schätzungsweise rund EUR 1,05 Mio. Neben dem Zeichnungsbetrag und ggf. den Stückzinsen werden dem Anleger von der Emittentin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Es können Kosten und Spesen der depotführenden Bank entstehen.

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Bei der Emission handelt es sich um eine Eigenemission der Emittentin. Die Emittentin hat keinen Vertrag über eine Platzierungsverpflichtung oder eine Übernahme (Underwriting) mit Dritten abgeschlossen.

Zahlstelle

Zahlstelle der Emittentin der Anleihe ist die futurum bank AG, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstelle. Eine solche Bestellung

oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen im Bundesanzeiger oder, falls diese nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treueverhältnis. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Die Schuldverschreibungen sollen voraussichtlich ab dem 14. März 2022 in den Handel im Freiverkehr (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Bei dem Freiverkehr (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse handelt es sich nicht um einen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) bzw. nicht um einen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 11 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG).

Weitere Angaben

Von Abschlussprüfern geprüfte oder durchgesehene andere Angaben

Neben den geprüften Jahresabschlüssen samt Lageberichten und Kapitalflussrechnungen zum 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 wurden von Abschlussprüfern keine anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben geprüft oder durchgesehen.

Rating

Für die Wertpapiere wurde zum Datum des Wertpapierprospekts kein Rating erstellt.

BESTEuerung DER SCHULDVERSCHREIBUNG

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus dem Wertpapier auswirken.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Einleitung

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte des deutschen Steuerrechts, die im Rahmen des Erwerbs und des Haltens von Schuldverschreibungen für den Anleger von Bedeutung sein können. Diese Ausführungen sind nicht als umfassende Erläuterung sämtlicher steuerrechtlicher Aspekte zu verstehen, die für eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen relevant sein könnten. Es handelt sich vielmehr lediglich um wesentliche Teilaspekte. Ferner berücksichtigen die Ausführungen naturgemäß keine Tatsachen, die aufgrund der besonderen persönlichen Verhältnisse ggf. für bestimmte Anleger maßgebend sein könnten.

Die Darstellung gibt den Rechtsstand in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Wertpapierprospekts wieder. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich dieser Rechtsstand jedoch – möglicherweise auch rückwirkend – ändern kann. Es wird darüber hinaus empfohlen, sich im Hinblick auf die persönlichen steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen durch eigene steuerliche oder rechtliche Berater zu informieren und beraten zu lassen. Dies gilt auch im Hinblick auf das ggf. einzuleitende Verfahren zur möglichen Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer als Quellensteuer. Nur die zur Steuerberatung zugelassenen Personen vermögen die persönlichen steuerlichen Einzelheiten des Investors und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen vollumfassend zu beurteilen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Im Inland ansässige Anleger

Natürliche und juristische Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, sind in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen der Besteuerung in Deutschland.

Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Zinsen sowie Erträge aus der Einlösung oder Veräußerung einer Schuldverschreibung, sind – soweit sie im steuerlichen Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden – Einkünfte aus Kapitalvermögen und gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 20 Abs. 2 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) in Deutschland zu versteuern.

Die Kapitalerträge (Zinsen) sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen bei Zufluss der Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle, sofern es sich bei der auszahlenden Stelle um ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank handelt. Zur Auszahlung kommen daher nur Beträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist bei Zinserträgen der jeweilige Zinsbetrag. Im Fall einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen ist Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis (inklusive Stückzinsen) bzw. Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, wobei vom Veräußerungspreis bzw. Einlösungsbetrag noch diejenigen Aufwendungen abzuziehen sind, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungs- bzw. Einlösungsgeschäft stehen, wenn die Schuldverschreibungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Werden die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, sind nach entsprechender gesetzlicher Vorgabe pauschal 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des vorzunehmenden Kapitalertragsteuerabzugs anzusetzen. Wird ein Nachweis der Anschaffungskosten im Rahmen der Einkommensteueranmeldung vorgelegt, kann die Pauschalbesteuerung durch den tatsächlichen Veräußerungsgewinn ersetzt werden.

Die Steuerbelastung unter Anwendung des aktuellen Kapitalertragsteuersatzes beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375%. Besteht eine Kirchensteuerpflicht, wird diese als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Daten hierfür werden automatisiert durch das Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellt. Der Steuerpflichtige hat das Recht, dem Abruf seiner Kirchensteuermerkmale zu widersprechen (sogenannter Sperrvermerk). Der Sperrvermerk ist schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen. Rechtsfolge des Sperrvermerks ist, dass für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, die Kapitalerträge im Rahmen einer Steuererklärung angegeben werden müssen. Da die Kirchensteuer der Landesgesetzgebung unterliegt, variiert ihre Höhe je nach Bundesland.

Aufgrund der abgeltenden Wirkung ist die Einkommensteuer grundsätzlich mit Abführung der Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hinsichtlich dieser Einkünfte abgegolten. Eine Pflicht zur Einbeziehung dieser Einkünfte in die Einkommensteuererklärung besteht daher grundsätzlich nicht. Ein Antrag auf Günstigerprüfung bei individuell niedrigerem Steuersatz ist jedoch möglich.

Bei der sog. Günstigerprüfung werden auf Antrag des Steuerpflichtigen die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Steueranmeldung berücksichtigt, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Rahmen der Steuererklärung aber nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden. Von der auszahlenden Stelle ist dem Steuerpflichtigen dazu über die im Abzugswege einbehaltenen Steuerbeträge und die Höhe der noch nicht ausgeglichenen Verluste eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster zu erstellen.

In Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften stehende tatsächliche Werbungskosten finden bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen keine Berücksichtigung. Als Ausgleich kann ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) als Werbungskosten abgezogen werden. Erfolgt die Vorlage eines Freistellungsauftrags, können diese Pauschbeträge auch bereits beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt werden. Der Abzug des Sparer-Pauschbetrags ist allerdings auf die Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen beschränkt, soweit diese niedriger als EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 sind.

Bei Verlusten aus Kapitalvermögen werden diese grundsätzlich innerhalb derselben Einkunftsart im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs von der auszahlenden Stelle verrechnet. Nach der Ver-

rechnung verbleibende Verluste werden, wenn der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres kein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung vorliegt, in das nächste Jahr vorgetragen. Eine Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Wenn der auszahlenden Stelle ein Antrag auf Verlustbescheinigung vorgelegt wird, sind die Verluste im Rahmen der Steuerveranlagung zu berücksichtigen. In diesem Fall entfällt der Verlustübertrag auf das Folgejahr.

Bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung wird Kapitalertragsteuer nicht einbehalten. Hierzu ist die Vorlage der vom Wohnsitzfinanzamt ausgestellten Bescheinigung bei der auszahlenden Stelle erforderlich.

Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibung

Werden die Schuldverschreibungen von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten, so sind die vorstehend für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen beschriebenen Regelungen zur Abgeltungsteuer nicht anwendbar. Zinsen und Gewinne einer eventuellen Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen vielmehr der Körperschaftsteuer bzw. der Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und – soweit anwendbar – auch der Gewerbesteuer. Mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag grundsätzlich einzubehalten. Die Zinsen und Gewinne aus der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen sind daher im Rahmen der Steuerveranlagung anzugeben. Die einbehaltenen Beträge können im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet werden. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer kann bei Veräußerungsgewinnen unterbleiben, wenn (i) eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, die kein inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut ist, Gläubiger der Kapitalerträge ist oder (ii) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger

Natürliche und juristische Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind und die daher in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer. Üblicherweise ist von den Zahlungen an diese Personen auch keine Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) einzubehalten. Es gelten jedoch Ausnahmen, soweit die Schuldverschreibungen einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter zuzurechnen sind. Entsprechendes gilt, wenn diese aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Kommt es danach zu einer beschränkten Steuerpflicht, gelten grundsätzlich die oben genannten Grundsätze für die Besteuerung der Kapitalerträge.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, Kontrollmitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke des Informationsaustausches erfolgen. Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt, abgesehen von bestimmten Ausnahmetatbeständen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige ausländische Steuerbehörde

im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Der Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einem automatisierten Verfahren.

Die Besteuerung von Zinszahlungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen richtet sich jeweils nach dem für den Zahlungsempfänger geltenden nationalen Steuerrecht. Ausländische Anleger sollten bei Fragen zur Besteuerung fachmännischen Rat einholen.

Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Einleitung

In den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich der Ansässigkeitsbegriff ausschließlich auf die Bestimmungen zu Ertragsteuern nach Luxemburger Recht. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder einen Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Steuern und Konzepte nach Luxemburger Recht. Ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer umfasst üblicherweise die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*). Zudem können Investoren der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Dagegen sind natürliche Personen üblicherweise der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine natürliche Person, wenn sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert, auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Die Darstellung gibt den Rechtsstand im Großherzogtum Luxemburg zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Wertpapierprospekts wieder. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich dieser Rechtsstand jedoch – möglicherweise auch rückwirkend – ändern kann. Die Darstellung verfolgt nicht die Absicht, Rechtsberatung, Steuerberatung oder Beratung in sonstigen Angelegenheiten zu erteilen. Es wird deshalb empfohlen, sich im Hinblick auf die persönlichen steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen durch eigene steuerliche oder rechtliche Berater zu informieren und beraten zu lassen. Nur die zur Steuerberatung zugelassenen Personen vermögen die persönlichen steuerlichen Einzelheiten des Investors und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen vollumfassend zu beurteilen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern im Rahmen der diesbzgl. unten dargestellten Wahlrechte.

Ansässigkeit der Anleihegläubiger

Ein Anleihegläubiger ist nicht allein deswegen im steuerlichen Sinn in Luxemburg ansässig oder wird als in Luxemburg ansässig angesehen, weil er in Luxemburg Schuldverschreibungen erwirbt. Dies gilt gleichermaßen für die bloße Inhaberschaft, die Einlösung, die Erfüllung, die Lieferung oder die Eintreibung der Schuldverschreibungen.

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Die Zahlung von Zinsen oder vergleichbaren Einkünfte (soweit diese marktüblich sind, was zwischen unabhängigen Dritten grundsätzlich anzunehmen ist), die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger (sowohl natürliche Personen als auch Gesellschaften) geleistet werden, unterliegen grundsätzlich keiner Quellenbesteuerung in Luxemburg.

Jedoch können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln (d.h. nicht im Rahmen einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ausübung eines freien Berufs), unter Einhaltung bestimmter formeller Voraussetzungen für die abgeltende Quellensteuer von 20% optieren, soweit sie wirtschaftliche Eigentümer von Zinszahlungen oder ähnlichen Einkünften sind, die durch eine Zahlstelle geleistet wurden, die zwar außerhalb von Luxemburg, aber (i) in der EU oder (ii) dem EWR ansässig ist. In derartigen Fällen wird die Quellensteuer von 20% auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine luxemburgische Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer von 20% muss insbesondere alle Zinszahlungen durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer über das gesamte betreffende Kalenderjahr enthalten und ist, sobald einmal für ein betreffendes Kalenderjahr ausgeübt, unwiderruflich. Im Falle der Ausübung der Option muss die Quellensteuer von 20% bis spätestens zum 31. März des Folgejahres, nachdem die Einkünfte vereinnahmt wurden, erklärt und geleistet werden. Nach diesem Datum kann die Option nicht mehr gezogen werden.

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) auf Schuldverschreibungen, die von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger (unabhängig davon, ob es sich um natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften handelt) geleistet werden, unterliegen nicht der Quellenbesteuerung (soweit diese marktüblich sind, was zwischen unabhängigen Dritten grundsätzlich anzunehmen ist). Es besteht zudem keine luxemburgische Quellenbesteuerung im Falle der Rückzahlung des Nennbetrages und im Falle des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen.

Ein Anleihegläubiger kann nicht allein aufgrund des Besitzes der Schuldverschreibungen oder der Ausführung, Erfüllung, Lieferung und/oder Vollstreckung der Schuldverschreibungen in Luxemburg ansässig werden oder als ansässig gelten.

Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielen, haben diese in ihr zu versteuerndes Einkommen einzubeziehen. Das zu versteuernde Einkommen unterliegt dann der progressiven Einkommensteuer, sofern von einer luxemburgischen Zahlstelle auf solche Zahlungen keine 20 %-ige Quellensteuer erhoben wurde und der An-

leihegläubiger auch nicht für die Anwendung dieser Quellensteuer im Falle einer nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstelle optiert hat (s. Ausführungen zur Quellensteuer).

In Luxemburg sind Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Gewinn um einen sogenannten Spekulationsgewinn handelt. Ein Spekulationsgewinn liegt vor, wenn die Schuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor deren Erwerb erfolgt. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem ordentlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Weiterhin hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, den Anteil des Gewinns, der auf aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, sofern dieser in der Schuldverschreibungen bzw. in deren Bedingungen ausgewiesen ist.

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen erzielen, müssen diese in ihr zu versteuerndes Einkommen einbeziehen. Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen zusätzlich der Gewerbesteuer (nicht jedoch land- und forstwirtschaftliche Einzelunternehmer und Freiberufler). Der Gewinn anlässlich eines Verkaufs, einer Veräußerung oder einer Einlösung ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

Im Sinne dieses Abschnitts umfasst eine Veräußerung sowohl den Verkauf sowie jede anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen, z. B. in Form eines Tausches oder einer Einbringung als Einlage.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Der steuerbare Gewinn von luxemburgischen voll steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer und umfasst u.a. Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibungen, soweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Fonds, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, oder Spezialfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen sowie RAIFs (*reserved alternative investments funds*), die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen und nicht als Risikokapitalgesellschaften ausgestaltet sind, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zudem unterliegen Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer.

Besondere Steuerregime gelten zudem für luxemburgische Pensionsfonds (*assep / sepcav*).

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen nicht ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind.

Insoweit als ein nicht ansässiger Anleihegläubiger eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in seine inländischen Einkünfte einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen einer luxemburgischen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzurechnen sind, unterliegen grundsätzlich der Vermögensteuer, es sei denn, es handelt sich beim Anleihegläubiger um (i) eine natürliche Person, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, (ii) einen Fonds nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) einen RAIF nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007.

Für in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder natürliche Personen sind und lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, noch Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 sind, noch RAIF nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016, die nicht als Risikokapitalgesellschaften ausgestaltet sind, gelten die Regeln zur Mindest-Vermögensteuer (§8 (2) Vermögensteuergesetz).

Registrierungs- oder Stempelgebühr

Die Begebung, der Rückkauf oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt für die Anleihegläubiger in Luxemburg keiner obligatorischen Registrierungs- oder Stempelgebühr.

Eine Registrierungsgebühr kann jedoch bei der Registrierung der Schuldverschreibungen in Luxemburg im Falle von Gerichtsverfahren vor luxemburgischen Gerichten oder im Falle der Vorlage der Schuldverschreibungen vor einer offiziellen luxemburgischen Behörde oder im Falle einer Registrierung der Schuldverschreibungen auf freiwilliger Basis fällig werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung nicht in Luxemburg ansässig ist, unterliegen im Fall eines Transfers in Folge des Todes des Anleihegläubigers keiner Erbschaftbesteuerung in Luxemburg. Falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird, kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen Schenkungsteuer erhoben werden.

Meldung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC 6) in Luxemburg

Am 21. März 2020 hat das luxemburgische Parlament das Gesetz zur Umsetzung der EU Richtlinie 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs („VAI“) im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC 6“ oder die „Richtlinie“) verabschiedet („DAC 6 Gesetz“).

Gestaltungen, die in den Geltungsbereich von mindestens einem der im Anhang des DAC 6 Gesetzes definierten Kennzeichen fallen, müssen unter gewissen Voraussetzungen im Rahmen des VAI offengelegt werden. Die Offenlegungspflichten beziehen sich auf grenzüberschreitende Gestaltungen, an denen entweder mehr als ein EU-Mitgliedstaat oder ein EU-Mitgliedstaat und ein Drittland beteiligt sind.

Die Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Gestaltungen, die in den Anwendungsbereich des DAC 6 Gesetz fallen, obliegt grundsätzlich dem Intermediär, es sei denn, die Meldung würde dessen gesetzliches Berufsgeheimnis verletzen. In letzterem Fall sollte der betroffene Intermediär jeden anderen Intermediär oder, falls es keinen solchen gibt, den betreffenden Steuerpflichtigen darüber informieren, dass die Meldepflicht auf diesen übergeht.

Ein Intermediär ist definiert als jede Person, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwaltet. Dazu können insbesondere Steuerberater, Rechtsanwälte und Buchhalter gehören (die sich unter gewissen Voraussetzungen auf ihr Berufsgeheimnis berufen und von der Offenlegung meldepflichtiger grenzüberschreitender Gestaltungen absehen können). Das DAC 6 Gesetz erweitert den Kreis der Intermediäre weiter auf alle Personen, die unter Berücksichtigung der relevanten Fakten, Umstände und verfügbaren Informationen sowie des einschlägigen Fachwissens wissen oder vernünftigerweise wissen müssten, dass sie unmittelbar oder über andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet haben. Dementsprechend ist das Verständnis des Begriffs "Intermediär" bewusst sehr weit gefasst und schließt jede Person ein, die Steuerberatung anbietet oder über Kenntnisse in diesem Bereich verfügt.

Während der VAI ab dem 1. Juli 2020 gilt, müssen meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen innerhalb von 30 Tagen ab dem folgenden Tag gemeldet werden müssen (i) an dem Tag, nachdem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung für die Umsetzung zur Verfügung gestellt wurde, (ii) am Tag, nachdem die meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarung für

die Umsetzung bereit ist, oder (iii) wenn der erste Schritt zur Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarung erfolgt ist, je nachdem, was zuerst eintritt.

Darüber hinaus kann von den betroffenen Steuerpflichtigen verlangt werden, in jedem Jahr, in dem sie eine Gestaltung in Anspruch nehmen, diesbezüglich Informationen jährlich mit ihrer Steuererklärung einzureichen.

Die von den Steuerbehörden gesammelten Informationen unterliegen einem automatischen Informationsaustausch mit den Steuerbehörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten über eine zentrale Datenbank. Der Informationsaustausch soll innerhalb eines Monats nach dem Ende des Quartals, in dem die Informationen eingereicht wurden, erfolgen.

Nach dem DAC 6 Gesetz betragen die Sanktionen bei Nichteinhaltung des VAI bis zu 250.000 EUR und können von den Intermediären und ggf. von den Steuerpflichtigen erhoben werden.

Die bloße Zeichnung der Schuldverschreibung sollte für den Anleihegläubiger (sofern dieser gegenüber der Emittentin eine unabhängige Drittpartei ist) in Luxemburg grundsätzlich nicht zu einer Meldepflicht führen.

HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

- Geprüfter Jahresabschluss 2020 sowie Testat des Wirtschaftsprüfers
- Kapitalflussrechnung 2020 sowie Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung
- geprüfter Jahresabschluss 2019 sowie Testat des Wirtschaftsprüfers
- Kapitalflussrechnung 2019 sowie Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung
- Kapitalflussrechnung 2018 sowie Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung
- Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen (Bilanz zum 30.6.2021, Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum 30.6.2021)

**Geprüfter Jahresabschluss 2020
sowie
Testat des Wirtschaftsprüfers**

TESTAT
FÜR DEN
JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020
DER
SUNFARMING GMBH,
ERKNER

1 Bilanz zum 31.12.2020

AKTIVA

	31.12.2020		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		13.823,00	19.400,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	21.478,35		21.478,35
2. technische Anlagen und Maschinen	10.373,00		11.565,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.503.715,00		1.872.247,00
		1.535.566,35	1.905.290,35
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	12.750,00		12.750,00
2. Beteiligungen	516,20		516,20
		13.266,20	13.266,20
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	9.921.628,45		7.530.105,00
2. fertige Erzeugnisse und Waren	1.216.139,92		2.832.147,97
3. geleistete Anzahlungen	286.431,67		1.186.809,47
4. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	7.487.951,20		2.592.417,42
		3.936.248,84	8.956.645,02
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.926.327,65		2.684.582,30
2. sonstige Vermögensgegenstände	24.598.585,52		20.863.131,14
		27.524.913,17	23.547.713,44
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		672.267,67	1.578.140,81
Übertrag auf Seite 2	82	33.696.085,23	36.020.455,82

AKTIVA

	31.12.2020		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1		33.696.085,23	36.020.455,82
C. Rechnungsabgrenzungsposten		175.656,23	174.947,75
		<u>33.871.741,46</u>	<u>36.195.403,57</u>

PASSIVA

	31.12.2020		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		30.000,00	30.000,00
II. Gewinn-/Verlustvortrag		8.913.679,38	8.125.319,30
III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		1.026.918,67	788.360,08
		<hr/>	<hr/>
		9.970.598,05	8.943.679,38
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	858.083,00		443.426,25
2. sonstige Rückstellungen	3.009.687,38		3.669.387,00
	<hr/>	3.867.770,38	4.112.813,25
C. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen	6.298.000,00		0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	199.151,28		121.641,35
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.002.776,56		1.806.727,62
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.610.323,79		10.296.470,95
5. sonstige Verbindlichkeiten	2.858.018,40		10.845.079,02
	<hr/>	19.968.270,03	23.069.918,94
D. Rechnungsabgrenzungsposten		65.103,00	68.992,00
		<hr/>	<hr/>
		33.871.741,46	36.195.403,57
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 1.1.2020 bis 31.12.2020

	01.01.-31.12.2020		01.01.-31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		27.375.584,39	36.163.349,46
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		2.391.523,45	3.132.775,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	50.850,90
4. Gesamtleistung		29.767.107,84	39.346.975,36
5. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- vermögens und aus Zuschrei- bungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		2.426,36
b) Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	0,00		167.834,00
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	993.931,00		211.044,40
d) übrige sonstige betriebliche Erträge	1.703.021,67		317.423,14
		2.696.952,67	698.727,90
6. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	16.858.639,65		22.573.349,31
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.288.348,73		5.291.245,72
		23.146.988,38	27.864.595,03
7. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.092.936,10		1.063.487,06
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	253.491,48		234.693,68
		1.346.427,58	1.298.180,74
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		519.820,50	525.999,64
9. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	131.854,22		113.297,13
Übertrag auf Seite 2	131.854,22	7.450.824,05	10.243.630,72

	01.01.-31.12.2020		01.01.-31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1	131.854,22	7.450.824,05	10.243.630,72
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	158.562,45		160.929,68
c) Reparaturen und Instandhaltungen	53.987,93		46.643,06
d) Fahrzeugkosten	426.568,84		417.644,42
e) Werbe- und Reisekosten	149.010,51		225.183,93
f) Kosten der Warenabgabe	3.482.688,56		4.453.780,63
g) verschiedene betriebliche Kosten	1.410.027,16		2.116.212,18
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	3.902,55		13.767,45
i) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	12.811,25		1.629.473,03
j) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	14.017,14		50.436,81
		5.843.430,61	9.227.368,32
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		338.544,60	213.112,60
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	1,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		136.248,97	248.869,05
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		775.464,49	291.215,71
14. Ergebnis nach Steuern		1.034.224,58	802.586,37
15. sonstige Steuern		7.305,91	14.226,29
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		1.026.918,67	788.360,08

3 Anhang

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2020 der Firma SUNfarming GmbH, Sitz Erkner, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nummer HRB 12015 FF, wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Bilanz wurde nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB in Kontoform erstellt.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde wie in den Vorjahren die Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Der Jahresabschluss enthält Posten, deren Werte mit den Vorjahreszahlen nicht vergleichbar sind.

Die Bilanzierung erfolgte unter Berücksichtigung des voraussichtlich anfallenden Ertragssteueraufwandes und vor Verwendung des Jahresergebnisses.

Auf der Grundlage der in § 267 HGB angegebenen Größenklassenmerkmale ist die Gesellschaft als mittelgroße Kapitalgesellschaft einzustufen.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden, gegenüber dem Vorjahr unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gemäß § 248 Abs.2 HGB liegen nicht vor bzw. wurden nicht in die Bilanz aufgenommen.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und -minderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen, im Jahr des Zuganges zeitanteilig.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Soweit erforderlich wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, letztere unter Berücksichtigung von Einzel- und Gemeinkosten, angesetzt.

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen wurden von den Unfertigen Leistungen offen abgesetzt, soweit die Anzahlungen die Unfertigen Leistungen der einzelnen Projekte nicht übersteigen. Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Rückstellungen wurden für alle weiteren zum Bilanzstichtag noch ungewissen Verbindlichkeiten unter Würdigung aller erkennbaren Risiken gebildet. Die Bewertung erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der Jahresabschluss enthält auf fremde Währung lautende Guthaben bei Kreditinstituten, die in Euro umgerechnet wurden. Die Umrechnung von Fremdwährungsguthaben erfolgt zum am Abschlussstichtag geltenden Devisenkassamittelkurs.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Der Ausweis des Anlagenspiegels erfolgt als Anlage zum Anhang.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Anschaffungspreis von EUR 800,00 wurden, der steuerlichen Vereinfachungsregel folgend, mit EUR 0,00 bewertet.

In den Abschreibungen des Anlagevermögens sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 253 Abs.3 S. 3 HGB wegen dauernder Wertminderung enthalten.

2. Umlaufvermögen

Unter den Vorräten werden im Wesentlichen im Bau befindliche Anlagen sowie Lagerbestände ausgewiesen.

Die geleisteten Anzahlungen wurden für in der Zukunft liegende Lieferungen von Material und Sonstige Leistungen von laufenden und Folgeprojekten erbracht.

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Zins-, Skonto- und Ausfallrisikos wurden Pauschalwertberichtigungen bei den Forderungen aus Lieferungen und vorgenommen.

Die Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt:

	Geschäftsjahr			Vorjahr		
	mit einer Restlaufzeit			mit einer Restlaufzeit		
	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.887.067,71	39.259,94	0,00	2.664.981,38	19.600,92	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	23.388.217,52	1.071.800,00	138.568,00	1.440.453,14	19.301.300,00	121.378,00
Summe	26.275.285,23	1.111.059,94	138.568,00	4.105.434,52	19.320.900,92	121.378,00

Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen werden im Wesentlichen verschiedene Darlehen an in- und ausländische Unternehmen der Sunfarming-Unternehmensgruppe, Umsatzsteuerguthaben, Forderungen an Gesellschafter sowie Hinterlegungen und Kautionen ausgewiesen.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, werden im Wesentlichen mehrere auf die vereinbarten Nutzungsdauern verteilte Dachpachtvorauszahlungen für Photovoltaikanlagen sowie Versicherungsbeiträge und Leasing-Sonderzahlungen abgegrenzt.

4. Rückstellungen

Unter Berücksichtigung der Steuervorauszahlungen und des voraussichtlich anfallenden Ertragssteueraufwandes wurden Steuernachzahlungen ermittelt, die als Rückstellungen ausgewiesen werden.

Die Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	Stand 01.01.	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
RSt. für Aufbewahrungspflicht	15.840,00	0,00	0,00	0,00	15.840,00
RSt. für ausstehende Leistungen	2.342.401,00	814.201,00	328.200,00	799.650,00	1.999.650,00
RSt. für Ausgleichmaßnahmen	102.000,00	0,00	0,00	138.000,00	240.000,00
RSt. für Gewährleistungen	35.000,00	0,00	19.000,00	11.700,00	27.700,00
RSt. für Abschluss und Prüfung	90.520,00	65.260,00	0,00	65.260,00	90.520,00
RSt. Schadenersatz/Vertragsstrafen	0,00	0,00	0,00	149.208,68	149.208,68
RSt. für Urlaub	21.895,00	21.895,00	0,00	32.635,00	32.635,00
Steuerrückstellungen	443.426,25	360.791,25	0,00	775.448,00	858.083,00
Sonstigen Rückstellungen	1.061.731,00	59.493,90	646.731,00	98.627,60	454.133,70
Rückstellungen gesamt	4.112.813,25	1.321.641,15	993.931,00	2.070.529,28	3.867.770,38

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Risikovorsorge für ausstehende Rechnungen und Rechtsstreitigkeiten.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

	Geschäftsjahr			Vorjahr		
	mit einer Restlaufzeit			mit einer Restlaufzeit		
	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anleihen	0,00	6.298.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	146.483,60	52.667,68	0,00	22.490,07	99.151,28	0,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.002.776,56	0,00	0,00	12.163.472,02	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.610.323,79	0,00	0,00	10.296.470,95	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2.585.618,40	272.400,00	0,00	488.334,62	0,00	0,00
Summe	13.345.202,35	6.623.067,68	0,00	22.970.767,66	99.151,28	0,00

Gegenstand der Anleihe sind 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte festverzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00.

Die Schuldverschreibung wird mit 5,5% p.a. verzinst.

Die Zinszahlungen erfolgen halbjährlich zum 15.05. und 15.11. eines Jahres.

Die Laufzeit der Anleihe beträgt fünf Jahre vom 16.11.2020 bis zum 15.11.2025.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden EUR 12.811,25 Forderungsverluste ausgewiesen.

In den Abschreibungen sind außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 1,00) enthalten.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betragen EUR 775.464,49.

Darin sind EUR 300.000,00 aperiodischer Aufwand enthalten, die eine Zuführung zur Steuerrückstellung im Ergebnis der Betriebsprüfung für die Jahre 2010 bis 2013 betreffen.

V. Sonstige Angaben

1. Beschäftigte

Die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden betrug im Berichtsjahr 41 Arbeitnehmer (Vorjahr: 39).

2. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Gegenüber Gesellschaftern bzw. Organmitgliedern bestehen Forderungen i.H.v. EUR 11.775,71 (Vorjahr: EUR 96.711,19) und Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 278,40 (Vorjahr: EUR 0,00).

3. Angaben nach § 42 Abs. 3 GmbHG

Zugunsten der Mitglieder des Organs wurden keine Haftungsverhältnisse eingegangen.

4. Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft gehört zu einer Unternehmensgruppe, bestehend aus einer Vielzahl in- und ausländischer Gesellschaften in verschiedenen Rechtsformen. Innerhalb dieser Unternehmensgruppe bestehen wechselseitig Leistungs- und Lieferbeziehungen, insbesondere Darlehensverhältnisse. Für diese bestehen wechselseitig Bürgschaften und Haftungsverhältnisse im Verbund der Unternehmensgruppe.

Von den bestehenden Bankguthaben sind EUR 125.000 (Vorjahr: EUR 125.000) zur Absicherung einer Bürgschaft verpfändet.

Weitere besondere Haftungsverhältnisse oder sonstige finanzielle Verpflichtungen außerhalb der Bilanz gemäß § 251 HGB, insbesondere Bürgschaftsübernahmeerklärungen und gewährte Pfandrechte für fremde Verbindlichkeiten, bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

5. Angaben über Unternehmensbeziehungen

Die Gesellschaft ist an einer inländischen Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der SUNfarming Fakt Projekte GmbH mit Sitz in Erkner, beteiligt.

Des Weiteren ist die Gesellschaft an zwei ausländischen Gesellschaften, der SUNfarming South East Europe SRL mit Sitz in Bukarest (Rumänien) sowie der SUNetik Ltd. mit Sitz in Dunchideock/Exeter (Großbritannien) beteiligt.

Name der Beteiligung	Höhe der Beteiligung EUR	Anteil %	bilanzielles Eigenkapital EUR	(Bilanzstichtag)	Jahresergebnis EUR	(Bilanzstichtag)
SUNfarming Fakt Projekte GmbH	12.750,00	51,00	20.843,77	(31.12.2019)	-1.644,18	(31.12.2019)
SUNfarming South East Europe SRL	877,52	90,00	- 273.077,60	(31.12.2019)	- 17.117,76	(31.12.2019)
SUNetik Ltd.	451,52	40,00	- 197.927,19	(31.10.2018)	- 366.671,49	(31.10.2018)

Die Euro-Umrechnungen basieren auf dem Umrechnungskurs der Landeswährung zum Euro zum jeweiligen Bilanzstichtag.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen außerhalb der Bilanz von Bedeutung zur Beurteilung der Finanzlage liegen nicht vor.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag erfolgten bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses weitere Zeichnungen der Anleihe i.H.v. EUR 3.702.000.

8. Ergebnisverwendung und Rücklagenbildung

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung folgende Verwendung des Jahresergebnisses vor:

Der Jahresüberschuss i.H.v. EUR 1.026.918,67 wird zuzüglich eines vorhandenen Gewinnvortrags in Höhe von EUR 8.913.679,38 auf neue Rechnung vorgetragen.

9. Geschäftsführung

Die Angaben gemäß §285 Satz 1 Nr. 9b HGB unterbleiben gemäß §286 Absatz 4 HGB.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte der Gesellschaft durch folgende Personen geführt:

- Martin Tauschke

Erkner, den 15.07.2021

gez. Martin Tauschke
Geschäftsführer

Anlage zum Anhang:

Werte nach: Handelsrecht

Werte in: EUR

Bilanzposten	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2020	Zugang -Abgang	Umbuchung	Abschreibung Zuschreibung	Stand zum 31.12.2020
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	78.181,34 58.781,34 19.400,00	1.964,58 7.541,58 1.964,58			80.145,92 66.322,92 13.823,00
					7.541,58	
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	78.181,34 58.781,34 19.400,00	1.964,58 7.541,58 1.964,58		7.541,58	80.145,92 66.322,92 13.823,00
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	21.478,35 0,00 21.478,35				21.478,35 0,00 21.478,35
2. technische Anlagen und Maschinen	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	28.677,41 17.112,41 11.565,00	1.192,00			28.677,41 18.304,41 10.373,00
					1.192,00	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	AHK-Kosten Abschreibung Teilwert-AfA Buchwerte	2.588.063,67 674.319,67 41.497,00 1.872.247,00	157.835,92 -46.240,28 511.086,92 -30.959,28 157.835,92 -15.281,00			2.699.659,31 1.154.447,31 41.497,00 1.503.715,00
					511.086,92	
Summe Sachanlagen	AHK-Kosten Abschreibung Teilwert-AfA Buchwerte	2.638.219,43 691.432,08 41.497,00 1.905.290,35	157.835,92 -46.240,28 512.278,92 -30.959,28 157.835,92 -15.281,00		512.278,92	2.749.815,07 1.172.751,72 41.497,00 1.535.566,35
III. Finanzanlagen						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	12.750,00 0,00 12.750,00				12.750,00 0,00 12.750,00
2. Beteiligungen	AHK-Kosten Abschreibung Sonder-Abzug Buchwerte	1.415,20 0,00 899,00 516,20				1.415,20 0,00 899,00 516,20
Übertrag:	AHK-Kosten Abschreibung Buchwerte	2.730.565,97 750.213,42 1.937.956,55	159.800,50 519.820,50 159.800,50		519.820,50	2.844.126,19 1.239.074,64 1.562.655,55

Werte nach: Handelsrecht

Werte in: EUR

Bilanzposten	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2020	Zugang -Abgang	Umbuchung	Abschreibung Zuschreibung	Stand zum 31.12.2020
Übertrag:	AHK-Kosten	2.730.565,97	159.800,50			2.844.126,19
	Abschreibung	750.213,42	519.820,50			1.239.074,64
	Buchwerte	1.937.956,55	159.800,50		519.820,50	1.562.655,55
Summe Finanzanlagen	AHK-Kosten	14.165,20				14.165,20
	Abschreibung	0,00				0,00
	Sonder-					
	Abzug	899,00				899,00
	Buchwerte	13.266,20				13.266,20
Summe Anlagevermögen	AHK-Kosten	2.730.565,97	159.800,50			2.844.126,19
	Abschreibung	750.213,42	-46.240,28			1.239.074,64
	Teilwert-AfA	41.497,00	519.820,50			41.497,00
	Sonder-		-30.959,28			
	Abzug	899,00				899,00
	Buchwerte	1.937.956,55	159.800,50		519.820,50	1.562.655,55
			-15.281,00			

I. GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS

1. Rechtliche Struktur des Unternehmens

Die SUNfarming GmbH (im Folgenden auch „SUNfarming“ oder „Gesellschaft“ genannt) mit Sitz in 15537 Erkner, Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12, ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter der HRB-Nummer 12015 FF eingetragen. Das gezeichnete Stammkapital beträgt 30.000,00 EUR.

Die SUNfarming ist der wesentliche operative Kern der Unternehmensgruppe der beiden Gesellschafter Peter Schrum und Martin Tauschke (im Folgenden auch „SUNfarming-Group“ genannt). Weitere Bestandteile der Unternehmensgruppe sind vor allem Projektgesellschaften mit Solaranlagen in Deutschland und im Ausland, überwiegend in Polen und der Türkei.

Die Gesellschaft selbst hält Beteiligungen an den folgenden Solarprojektgesellschaften, die gegenwärtig operativ nicht nennenswert aktiv sind: SUNfarming Fakt Projekt GmbH in Deutschland (51%), SUNfarming South East Europe SRL in Rumänien (90%) und SUNetik Ltd. in Großbritannien (40%).

2. Geschäftsfelder und Geschäftsmodelle

Hauptgeschäftsfeld der SUNfarming ist die Entwicklung, Projektierung und Errichtung von Solaranlagen. Auftraggeber sind überwiegend die Projektgesellschaften innerhalb der SUNfarming-Group.

Die Gesellschaft deckt mit ihrer Leistung das gesamte Spektrum von der Akquise der Solarprojekte, der entsprechenden Grundstücke und Dachflächen, der kaufmännischen, technischen und baulichen Anlagenplanung, der technologischen Auslegung, der Beschaffung einschließlich der Qualitätskontrolle der Komponenten, der Herstellung der Baureife und grundbuchdinglichen Sicherheiten für die Auftraggeber, der Einholung behördlicher Genehmigungen und Gutachten sowie weiterer vertraglicher Grundlagen, u. a. mit der Bundesnetzagentur und den regionalen Energieversorgern, die Beauftragung aller Bauplanungs- und Montageleistungen sowie die Bauleitung und Steuerung der Einzelgewerke bis zur Übergabe und Abnahme der fertiggestellten Solaranlagen ab.

Schwerpunkte der Geschäftsaktivitäten waren im Berichtszeitraum die Realisierung von solaren Freiflächen- und Dachanlagen als Generalunternehmer in Deutschland und seit den letzten zwei Geschäftsjahren die Unterstützung in der technischen und kaufmännischen Projektentwicklung sowie die Belieferung von Freiflächen-Solaranlagen mit Komponenten nach SUNfarming-Qualitätsstandards und die anschließende Bauleitung bei dessen Realisierung in Polen. Darüber hinaus installiert die SUNfarming GmbH im Geschäftsbereich „Home Solar“ auch weiterhin kleinere Solardachanlagen für private Endkunden und Gewerbetreibende.

Ein wachsender Geschäftsbereich der SUNfarming sind Serviceleistungen der technischen Wartung sowie der technischen und kaufmännischen Anlagenüberwachung. Mit Zunahme der Anzahl investierter Solaranlagen innerhalb der SUNfarming-Group sowie durch wachsende Anzahl an Anlagenverkäufe an externe Investoren, die mit der Übernahme der Solaranlagen auch die Serviceleistungen der SUNfarming in Anspruch nehmen wollen, wächst dieser Leistungsbereich in den Umsatzerlösen spürbar an. Daraus ergeben sich langfristig wachsende und stabil planbare Einnahmen für die Zukunft der Gesellschaft.

Die Gesellschaft unterstützt die SUNfarming-Group in der Projektentwicklung mit ihrem technischen, kaufmännischen und gesellschaftsrechtlichen Wissen und den langjährigen Erfahrungen.

In Kooperationen mit Kommunen, öffentlichen Verwaltungen und landwirtschaftlichen Betrieben werden Solarprojekte zur dezentralen Direktstromerzeugung und Eigenstromnutzung umgesetzt. Nach Fertigstellung der Solaranlagen werden diese von Kommunen, Landwirtschaftsbetrieben und energieintensiven Nutzern langfristig gepachtet und betrieben. Alternativ wird Solarstrom über Stromlieferverträge mit Direktstromnutzern vor der sonst üblichen Einspeisung in das öffentliche Stromnetz direkt vor Ort zur Verfügung gestellt.

Diese neuartigen und innovativen Konzepte entwickelt die SUNfarming für Ihre Kunden, um ihr Angebotsspektrum zu erweitern und den Marktentwicklungen zu entsprechen.

II. WIRTSCHAFTSBERICHT

1. Rahmenbedingungen

Ausgehend von den bisherigen und aktuellen operativen Aktivitäten der SUNfarming ist der Hauptmarkt Deutschland. Daher konzentrieren sich die folgenden Einschätzungen zu den Rahmenbedingungen im Wesentlichen auf den deutschen und insbesondere auf den deutschen Solarmarkt.

Gesamtwirtschaftlich

Im Berichtszeitraum war die deutsche Wirtschaft spürbar von den Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie betroffen. Insbesondere im 4. Quartal wurde die Wirtschaft durch die zweite Corona-Welle und den erneuten Lockdown zum Jahresende gebremst. Das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland im Jahr 2020 lag preisbereinigt mit -4,9% deutlich unter dem des Vorjahres.

(Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/02/PD21_081_81.html)

Die Auswirkungen der behördlichen Eindämmungsmaßnahmen der Corona-Pandemie tangieren die SUNfarming vor allem aus Einschränkungen in der Personalverfügbarkeit, u. a. bei den Grundbuch- und Planungsämtern sowie Genehmigungsbehörden. Die zeitlichen Abläufe der Projektentwicklungen sind hierdurch gestört bzw. verlängern sich deutlich. Auch die Fertigstellung der im Bau befindlichen Solaranlagen ist teilweise durch verspätete Anbindungen an das öffentliche Stromnetz und Beschränkungen bei Dienstfahrten sowie der Unterbringung von Monteuren und Servicepersonal betroffen.

Branche

Entgegen der stagnierenden gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland hat sich die Solarbranche im Berichtszeitraum 2020 positiv entwickelt. Der Zubau von Solaranlagen ist mit 4,9 Gigawatt Solarstromleistung um 29,3% gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen.

(Quelle: <https://strom-report.de/photovoltaik>)

In Polen wurden im vergangenen Jahr 2020 neue Solaranlagen mit einer Solarstromleistung von rund 2,2 Gigawatt gebaut, was nahezu das Dreifache zum Vorjahr bedeutet. Damit steht Polen auf Platz vier in Europa, hinter Deutschland, Niederlande und Spanien.

(Quelle: <https://www.photovoltaik.eu/foerderung/photovoltaikmarkt-polen-boomt>)

Der Ausbau der Photovoltaik als Energiequelle ist in Deutschland und vielen anderen Ländern nach wie vor ein wesentliches energiepolitisches Ziel, um dem Klimawandel entgegenzutreten. Gerade in Regionen mit hoher Sonneneinstrahlung sind Solarprojekte mittlerweile die günstigste Form der Energiegewinnung. Solarenergie wird in ihren Gestehungskosten gegenüber anderen Energiequellen immer wettbewerbsfähiger.

2. Geschäftsverlauf

Deutschland

Das Geschäft der SUNfarming in Deutschland war im Berichtszeitraum vor allem von der Fertigstellung bereits beauftragter und entwickelter Solarprojekte mit einer jeweiligen Leistungskapazität von bis zu 750 kWp (Kilowatt elektrische Stromleistung) geprägt. Im ersten Quartal 2020 wurden verstärkt Aufdachanlagen mit einer solaren Gesamtstromleistung von 11 MWp (Megawatt) gemäß der gesetzlichen Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (auch „EEG-konform“ bezeichnet) in Betrieb genommen, da eine Sonderkürzung der EEG-Vergütung zum April 2020 die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte verschlechtert hätte.

Im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres 2020 wurden sowohl solare Aufdachanlagen als auch Freiflächenprojekte, überwiegend als zweite oder dritte Bauabschnitte mit einem gesetzlich vorgeschriebenen zeitlichen Abstand von einem bzw. zwei Jahren mit einer solaren Gesamtleistungskapazität von rund 9 MWp bis zum physischen Anschluss an das öffentliche Stromnetz fertiggestellt.

Polen

Im Berichtsjahr wurden auf dem polnischen Markt Solarprojekte von weiteren rund 20 Megawatt Solarstromleistung innerhalb der SUNfarming-Group realisiert. Die SUNfarming übernimmt dabei im Wesentlichen die technisch-kaufmännische Führung der Projektumsetzung sowie die Lieferung der Hauptkomponenten wie Module, Wechselrichter, Montagesysteme und das Monitoring. Die Installation wird von einem polnischen Schwesterunternehmen der SUNfarming-Group als Generalübernehmer durchgeführt, das sich wiederum regional etablierter polnischer Montage- und Elektrobetriebe bedient. Die Bauleitung und Bauüberwachung sowie Abnahme erfolgt in Begleitung von erfahrenen SUNfarming Ingenieuren aus Deutschland.

Weitere baugenehmigte Solarprojekte mit entsprechenden Auktionszuschlägen und Landverträgen wurden bereits im laufenden Geschäftsjahr 2021 in der SUNfarming-Group akquiriert. Mit finanzieller Unterstützung von Risikokapitalgebern für die Planungs- und Bauphase und polnischen Banken bei der Langfristfinanzierung sichert der Auftragsvorlauf das operative Geschäft der Gesellschaft.

Sonstige Märkte

Die SUNfarming beobachtet auch weiterhin permanent die Märkte, um für sich und die Unternehmensgruppe neue Entwicklungschancen zu ermitteln. In Europa konzentrieren wir uns auf die Märkte mit fester Einspeisevergütung. Außerhalb Europas fokussiert sich das Unternehmen weiterhin auf ausgewählte Länder in Afrika und Lateinamerika, die schon jetzt mit den Erneuerbaren Energien wichtige Zukunftschancen nutzen wollen.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist jedoch die Reisetätigkeit weltweit stark eingeschränkt, so dass die Projektakquise und -entwicklung im Berichtsjahr und auch im aktuellen Geschäftsjahr teilweise unterbrochen werden musste.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Die Bilanz der SUNfarming weist zum Stichtag 31.12.2020 ein positives bilanzielles Eigenkapital von 10,0 Mio. EUR und eine auf 29,4% (Vorjahr 24,7%) gestiegene Eigenkapitalquote bei einer Bilanzsumme von 33,8 Mio. EUR aus.

Wesentliche Vermögengegenstände der Gesellschaft sind die mit 9,9 Mio. EUR zum Bilanzstichtag bewerteten Unfertigen Leistungen aus den im Bau befindlichen Solarprojekten sowie die zur Zwischenfinanzierung zur Verfügung gestellten Finanzmittel für Projektentwicklungen und in der Bau-phase befindlichen Projekte der SUNfarming-Group in Deutschland und Polen von 24,3 Mio. EUR. Für den Leistungsbestand an Unfertigen Leistungen hat die Gesellschaft bereits Anzahlungen in Höhe von 7,5 Mio. EUR erhalten, die von dem vorgenannten Vorratsbestand in der Bilanz offen abgesetzt wurden.

Den bilanziellen Vermögenswerten stehen Fremdverbindlichkeiten von 23,9 Mio. EUR zum 31.12.2020 gegenüber, wovon 17,6 Mio. EUR einen kurzfristigen Charakter von bis zu einem Jahr ausweisen.

Finanzlage

Die SUNfarming GmbH hat am 16.11.2020 eine Unternehmensanleihe mit einem Volumen von bis zu 10 Mio. EUR in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (ISIN: DE000A254UP9) über die Laufzeit von fünf Jahren und einer jährlichen Verzinsung von 5,5% p.a. platziert. Bis zum Bilanzstichtag 31.12.2020 wurden 6,3 Mio. EUR eingeworben.

Der Cashflow (Jahresüberschuss zuzüglich Abschreibungen auf das Anlagevermögen) der Gesellschaft belief sich im Berichtsjahr 2020 auf 1,5 Mio. EUR (Vorjahr 1,3 Mio. EUR). Das Bankenguthaben der SUNfarming beliefen sich auf 0,7 Mio. EUR.

Ertragslage

Die SUNfarming blickt mit einem bilanziellen Jahresüberschuss von 1,0 Mio. EUR auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2020 zurück.

Die Gesamtleistung verringerte sich zwar von 39,3 Mio. EUR im Vorjahr auf 29,8 Mio. EUR im Berichtsjahr und der Betriebliche Rohertrag (Gesamtleistung abzüglich Material- und Fremdleistungsaufwendungen) sank auf 6,6 Mio. EUR (Vorjahr 11,5 Mio. EUR), dennoch konnte das Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA) von 1,6 Mio. EUR im Vorjahr auf 2,1 Mio. EUR gesteigert werden. Unter Berücksichtigung des positiven Zinsergebnisses von 0,2 Mio. EUR erwirtschaftete die Gesellschaft ein auf 1,8 Mio. EUR (Vorjahr 1,1 Mio. EUR) angewachsenes Jahresergebnis vor Steuern.

Das Leistungsniveau auf dem deutschen Markt lag auf vergleichbarer Höhe zum Vorjahr. Die Umsatzerlöse aus fertiggestellten Solaranlagen verringerten sich um 4,3 Mio. EUR auf 11,7 Mio. EUR (Vorjahr 16,0 Mio. EUR), während der Bestand an Unfertigen Leistungen aus deutschen Solarprojekten um 2,4 Mio. EUR auf 9,9 Mio. EUR anwuchs. Unter der Berücksichtigung einer geplanten kalkulatorischen Gewinnmarge von 20% errechnet sich aus dem Bestand an Unfertigen Leistungen ein zusätzlicher Deckungsbeitrag von 2,0 Mio. EUR.

Eine weitere Steigerung ist im abgelaufenen Geschäftsjahr bei den Sonstigen Umsatzerlösen mit 3,1 Mio. EUR (Vorjahr 2,4 Mio. EUR), insbesondere aus den technischen Serviceleistungen, erzielt worden.

Die Personalaufwendungen sind durch weitere Gehaltsanpassungen im Berichtszeitraum leicht angestiegen (2020: 1,4 Mio. EUR gegenüber 2019: 1,3 Mio. EUR). Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen konnten um 3,4 Mio. EUR von 9,2 Mio. EUR im Vorjahr auf 5,8 Mio. EUR im Berichtsjahr reduziert werden.

Im Jahresergebnis der SUNfarming per 31.12.2020 wurde eine Rückstellung von 0,3 Mio. EUR für eine etwaige Steuernachzahlung als Ergebnis einer im aktuellen Geschäftsjahr abgeschlossenen Betriebsprüfung des Finanzamtes berücksichtigt.

4. Gesamtaussage

Mit einer Gesamtleistung von 29,8 Mio. EUR im Berichtsjahr 2020 konnte die Prognose aus dem vorangegangenen Lagebericht von mindestens 30,0 Mio. EUR annähernd erreicht werden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2020 der Weiterbau des Madagaskarprojektes unterbrochen. Die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wird als stabil und zufriedenstellend eingeschätzt. Die Liquidität der Gesellschaft war jederzeit gesichert. Vereinbarte Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Leistungslieferanten wurden eingehalten.

III. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

1. Chancen- und Risikobericht

Entwicklungsstrategien und Marktchancen

Für das Geschäftsfeld der SUNfarming im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland bestehen insbesondere nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im April 2021 und der Novelisierung des Klimaschutzgesetzes im Juni 2021 gute Absatzchancen für Solaranlagen.

Entscheidend für eine positive Entwicklung der Gesellschaft ist es, sich ständig den ändernden Marktbedingungen anzupassen, was aktuell beispielsweise die bereits erläuterte und eingeleitete Umstellung der Projektentwicklung auf solaren Großanlagen betrifft. Das erfordert auch eine stetige Anpassung und Weiterentwicklung der internen Organisation der SUNfarming an die sich verändernden Marktanforderungen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Der Unternehmenserfolg der SUNfarming ist durch eine regelmäßige Identifizierung von Chancen und Risiken im Projektgeschäft zu sichern. Die Unternehmenssteuerung erfolgt im Rahmen des Risikomanagements auf Geschäftsführungs- und Abteilungsleitungsebene u. a. durch eine turnusmäßige Feststellung und Auswertung entsprechender, bereichsspezifischer Leistungskennzahlen.

Das Berichtswesens umfasst die Kalkulation und Nachkalkulation auf Projekt- bzw. Kostenstellenebene sowie die darauf basierende Gewinn- und Verlustrechnung unter Einbeziehung der weiteren betrieblichen Aufwendungen und Kosten. Im Rahmen von viertel- und halbjährlichen Berichten werden das Management und die Kapitalgeber regelmäßig über die leistungs- und finanzwirtschaftliche Situation der Gesellschaft informiert, um ggfs. zeitnah entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Um den quantitativ wachsenden Controlling- und Reportingaufwand fristgerecht und qualitativ hochwertig abbilden zu können, wird die kaufmännische Abteilung personell ausgebaut. Dadurch soll auch der bedarfsgerechte Informationsaustausch weiterentwickelt werden.

Strategisches Ziel der SUNfarming ist die Festigung und der Ausbau der Marktposition als kompetenter und zuverlässiger Partner für die Entwicklung und Realisierung von Solarprojekten in Deutschland und im Ausland. Da in den kommenden zwei Jahren der polnische Solarmarkt wirtschaftlich immer noch sehr attraktiv sein wird, konzentriert sich hier die SUNfarming in ihren Auslandsaktivitäten.

Die SUNfarming sieht ihre Wettbewerbsstärken insbesondere in den langjährigen Erfahrungen und Expertisen des Managements, in der guten Vernetzung mit anderen Marktteilnehmern der Branche sowie in ihren diversifizierten Geschäftsmodellen. Das Management der Gesellschaft verfügt über langjährige Berufs- und Branchenerfahrungen mit vielfältigen Kontakten zu Kunden und Entscheidungsträgern.

Konzepte einer parallelen wirtschaftlichen Nutzung der freien, ungenutzten Flächen unter den Modulen von Solaranlagen für landwirtschaftliche Zwecke oder Tierhaltung (auch als Agri-Solar-Konzept bezeichnet), Modelle der Direktstromnutzung für Kommunen und Unternehmen mit wachsenden Stromverbräuchen und Stromkosten, sollen strategisch auf- und ausgebaut werden, um unabhängiger von staatlichen Förderungen zu werden, die Akzeptanz von Solaranlagen in der Öffentlichkeit zu erhöhen und letztendlich den Absatz der SUNfarming zu sichern und zu steigern.

Bereits im Berichtsjahr wurde begonnen, ein Forschungszentrum in Rathenow zu errichten, in dem technische und wirtschaftliche Leistungsoptimierungen von Solaranlagen, wie Solarmodulkühlsysteme, die agrowirtschaftliche Nutzung der Flächen zwischen und unter den Solarmodulen für den Gemüse- und Kräuteranbau oder die Fischzucht, getestet wird. Die Expertise im Bereich Agri-Solar wird zukünftig wesentlich über die Projektentwicklung von größeren Solarprojekten in Deutschland entscheidend sein.

Mit den entsprechenden Erfahrungen im Solargeschäft wird die SUNfarming diese und ähnliche Geschäftsmodelle auch auf andere Märkte adaptieren. Der weltweit wachsende Energiebedarf und die forcierten Klimaschutzziele sind wesentliche Triebkraft für das rasante Wachstum des Solarmarktes. Mit der Aufhebung der Corona-Pandemiebeschränkungen wird die SUNfarming ihr Auslandsengagement weiter ausbauen und eigene Konzepte, wie das „FEED-Food-Energy-Education-Development“ in Ländern Afrikas und Lateinamerikas in der SUNfarming-Group unterstützen und umsetzen.

Risiken von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik

Das in den letzten Jahren steigende Wachstum im Solarmarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der SUNfarming aktuell von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Photovoltaik abhängig.

In den Märkten, in denen die SUNfarming momentan aktiv ist, werden noch überwiegend direkte Förderungen der Photovoltaik durch einen festen Vergütungssatz gewährt bzw. es bestehen Regelungen zum Ausgleich der Differenz zwischen einem fest definierten Vergütungssatz und dem Direktvermarktungserlös. In Deutschland ist es beispielsweise die Marktprämie, in Polen die Zahlung der Differenz vom Marktpreis zum garantierten Auktionspreis.

Dabei besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen. Bereits im Bau befindliche und mit den Investoren über Generalübernehmerverträge vertraglich vereinbarte Projekte sind von einer möglichen Einstellung des Projektvorhabens aufgrund der Reduzierung oder des Wegfalls zukünftiger Förderungen kaum berührt, da hier Abnahmeverpflichtungen bestehen.

Risiken im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Ausgehend von der weltweiten Verbreitung des neuartigen COVID19/SARSCov-2-Virus (Corona-Virus) und der damit verbundenen Corona-Pandemie wurden seit dem Frühjahr 2020 zur Eindämmung der Pandemie weltweit verschiedene Maßnahmen getroffen, die sich auch stark einschränkend auf die Wirtschaft ausgewirkt haben und immer noch wirken. Auch die SUNfarming ist von diesen Einschränkungen tangiert. Die Auswirkungen bestehen insbesondere in Verzögerungen behördlicher Abläufe und Genehmigungsprozesse. Auch besteht das Risiko von verzögerten Lieferungen erforderlicher Komponenten sowie Service- und Montageleistungen von Leistungslieferanten, die ebenfalls durch die behördlichen Einschränkungsmaßnahmen betroffen sind, was unter Umständen auch zu möglichen Preissteigerungen bei den Liefer- und Bezugskosten führen kann.

Risiken in der Planung, Genehmigung und im Bau von Photovoltaikanlagen

Die SUNfarming erzielt ihre Umsätze, Deckungsbeiträge und Ergebnisse im Wesentlichen aus der Planung, Genehmigung, Errichtung, Instandhaltung und Wartung von Photovoltaikanlagen.

Das operative Geschäft kann von verschiedenen negativen Faktoren beeinflusst sein, beispielsweise durch eigene Planungs- und Kalkulationsfehler, durch unvorhergesehene Verschlechterungen staatlicher Fördermaßnahmen für die Solarbranche, durch Hemmnisse im Baugenehmigungsverfahren, durch Bestell- und Zulieferprobleme von Komponenten und Baudienstleistungen, Zeitverzögerungen im direkten Bauprozess, durch Witterungsbedingungen oder durch den Zeitverzug von dienstleistenden Subunternehmen oder von Energieversorgern beim Netzanschluss oder Netzausbau. Projektverzögerungen könnten sich auch auf den Projektwert der betreffenden Solaranlage auswirken, da sich möglicherweise zwischenzeitlich auch die staatlich geförderte Einspeisevergütung für den zukünftig in dieser Solaranlage produzierten Strom reduziert hat.

Diese Faktoren könnten sich durch den Zeitverzug wirtschaftlich und damit finanziell negativ auf die SUNfarming auswirken, insbesondere wenn Lieferantenverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus externen Zwischenfinanzierungen eingegangen wurden. Der geplante Liquiditätszufluss aus einem Projekt würde sich verzögern. Die Verbindlichkeiten könnten unter Umständen nicht rechtzeitig oder ausreichend bedient werden.

Risiken der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für Photovoltaikanlagen

Die anwachsende Nachfrage nach Strom aus Erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts rasch an. Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zunehmend durch gesetzliche Maßnahmen eingeschränkt, unwirtschaftlich und verboten und ist ökologisch inakzeptabel. Die alternative Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird weltweit wachsend gefördert.

Angebot und Nachfrage nach Strom und deren Preisentwicklungen bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Photovoltaikmarkt. Eine Reduzierung der Marktpreise für konventionelle Energieträger, eine Reduzierung der Strompreise aufgrund zunehmenden Wettbewerbs wegen Liberalisierungen im Strommarkt, die Absenkung von Förderungen für Strom aus Erneuerbaren Energien oder umgekehrt ein rasches Wachstum der Energiegewinnung aus Photovoltaik führen zu einem starken Preisdruck bei den Verkaufspreisen von Solaranlagen.

Risiken aus der Abhängigkeit von weltmarktführenden Komponentenherstellern

Der Erfolg der SUNfarming basiert auf dem Qualitätsanspruch und der Qualitätssicherung der Komponenten für die Solaranlagen. Die wichtigsten Komponenten kauft die Gesellschaft bei weltmarktführenden Herstellern ein. Die wesentlichen Komponenten (Module, Wechselrichter und Transformatoren) sind explizit mit dem „SUNfarming“-Logo und einem Gütesiegel „German Quality Control“ versehen, nachdem sie die Qualitätskontrollen der SUNfarming bestanden haben.

Lieferkontingente und Konditionen werden in der Regel halbjährlich vereinbart. Durch die Bezugsmengen- und Preisabhängigkeiten aus den Verträgen sowie durch Abnahmeverpflichtungen könnten wirtschaftliche Risiken für die SUNfarming bei einem plötzlichen Verfall der Bezugs- oder Absatzpreise auf dem Solarmarkt entstehen.

Risiken aus künftigem Kapitalbedarf für das geplante Wachstum

Die zeit- und kostenintensiven Projektentwicklungen künftiger großer Solaranlagen benötigen zusätzliche Finanzierungsmittel, die die SUNfarming einerseits aus laufenden Zahlungen der Auftraggeber, insbesondere von den Projektgesellschaften der SUNfarming-Group, und andererseits über weitere externe Kapitalgeber sicherstellen muss.

Den bereits anwachsenden Kapitalbedarf deckt die SUNfarming gegenwärtig vor allem durch die im November 2020 herausgegebene Unternehmensanleihe ab. Im Mai 2021, rund sechs Monate vor Zeichnungsfristende, konnte die erfolgreiche Vollplatzierung von 10 Mio. EUR veröffentlicht werden.

Die Errichtung großer Solarprojekte bedarf darüber hinaus einer individuellen Zwischenfinanzierung der Bauphase. Durch die bereits erfolgreich umgesetzten Finanzierungen polnischer Solarprojekte in der SUNfarming-Group bestehen gute Chancen, diese Finanzierungsgeber auch für die neuen Großprojekte in Deutschland einzubinden.

Risiken könnten dadurch entstehen, dass nicht ausreichend Kapital über den Projektentwicklungszeitraum zur Verfügung steht, bis die geplanten Solarprojekte entwickelt, fertiggestellt und an die Investoren verkauft sind.

In den Projektkalkulationen sind darüber hinaus die erhöhten Aufwendungen für die Kapitalbeschaffung, die unterschiedlichen Laufzeiten der Finanzierungen und entsprechenden Kapitaldienste zu berücksichtigen. Es könnten dadurch Liquiditätsrisiken erwachsen, dass die SUNfarming den vertraglich vereinbarten Kapitaldienst für die Projektzwischenfinanzierungen nicht in dem erforderlichen Umfang oder nicht rechtzeitig bedienen kann.

Risiken aus Bankfinanzierungen für Photovoltaikanlagen

Da der allgemeine Trend des Solarmarktes zu Großprojekten geht, haben sich auch die finanzierenden Banken entsprechend den Bedingungen angepasst und bieten inzwischen Finanzierungen von bis zu 25 Jahren auf PPA-Basis an. Insofern können die Abnehmer der SUNfarming-Solarprojekte auf funktionierende Finanzierungsmechanismen im Rahmen ihrer Investitionen zurückgreifen.

Solaranlagen werden in der Regel zu einem hohen Anteil über langfristige Bankkredite finanziert. Das im historischen Vergleich aktuell immer noch niedrige Zinsniveau und die daraus resultierenden niedrigen Fremdkapitalkosten bewirken eine gute Rentabilität für die Investoren und damit eine gesicherte Nachfrage nach Photovoltaikanlagen. Zukünftige Zinssteigerungen können zu einer Verteuerung von Fremdkapitalkosten und zu einer Schmälerung der Deckungsbeiträge von Solaranlagen führen. Die Folgen wären beispielsweise ein entsprechender Preisdruck im Absatzmarkt und möglicherweise eine Absatzreduzierung von Solaranlagen für die SUNfarming.

Länder-, Währungs- und Wechselkursrisiken bei internationalen Solarprojekten

Die SUNfarming ist international tätig und damit abhängig von politischen, rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in den jeweiligen Ländern. Die Entwicklung und Realisierung von Projektvorhaben kann aufgrund unsicherer politischer Veränderungen sowie unvorhersehbarer Ereignisse unwirtschaftlich werden. In der Regel werden die Solaranlagen erst bei vertraglich gesicherter Abnahme bei den Lieferanten bestellt und gebaut, so dass die wesentlichen Kosten für Material, Montage und Netzanschluss auch erst nach Vertragsabschluss anfallen. Währungs- und Wechselkursrisiken bestehen, da einige Projektverträge in EURO zu Fremdwährungen abgewickelt werden. Diese Risiken sind erfahrungsgemäß auch über bankengarantierte Wechselkursabsicherungen nicht auszuschließen.

2. Prognosebericht

Die SUNfarming erwartet für das laufende und die kommenden Geschäftsjahre in Deutschland auf Basis der energie- und klimapolitischen Ziele ein ansteigendes Auftragsvolumen. Das steigende Absatzvolumen wird allerdings nicht kurzfristig zu nennenswerten Steigerungen in den Deckungsbeiträgen führen. Die strategische Umstellung des Projektentwicklungsgeschäftes auf Großanlagen bedarf erfahrungsgemäß zwei bis drei Jahren, bevor überproportional steigende Kosten in den Verkaufserlösen kompensiert werden können.

Im aktuellen Geschäftsjahr wird ein reduziertes Auftragsvolumen auf dem polnischen Markt erwartet. Innerhalb der SUNfarming-Group wurden aufgrund von überhöhten Preisen für Projektrechte nur geringe Projektzukäufe für eine Realisierung im laufenden Geschäftsjahr getätigt. Insofern wird hier zunächst die rasche Fertigstellung der akquirierten Aufträge im Vordergrund stehen.

Die Kombination aus der Entwicklung großer Solarprojekte und dem klassischen Solaranlagenbau in Verbindung mit Angeboten zu Zwischenfinanzierungen bis zum schlüsselfertigen Verkauf an die Investoren sowie die Integration von Stromliefer- und Direktvermarktungsbeziehungen bereits in der Projektentwicklung verschafft der SUNfarming deutliche Wettbewerbsvorteile am Markt und sichert ihr eine ertragreiche Zukunft.

Die Kernaufgaben des Managements der SUNfarming werden zunehmend in der wirtschaftlich auskömmlichen, risikoaversen und projektbegleitenden Kalkulation sowie der ausreichenden finanziellen Absicherung der Aufträge gesehen. Dazu sind kurzfristig die entsprechenden Personalkapazitäten und Qualifikationen zu entwickeln.

Die SUNfarming plant für die kommenden Geschäftsjahre ein rasches Wachstum technischer Service- und Wartungsleistungen mit entsprechenden Umsatzerlösen.

Mit einer konsequenten Umsetzung der vorgenannten Geschäftsmodelle und Konzepte im In- und Ausland wird die SUNfarming an dem rasanten Aufschwung des Solarmarktes in den kommenden Jahren erfolgreich partizipieren können. Auf der Basis stabiler Lieferanten-, Investoren- und Bankenbeziehungen sowie eines erfahrenen und kompetenten Mitarbeiterteams plant die SUNfarming im laufenden Jahr bei einer leicht steigenden Gesamtleistung ein leicht verbessertes Ergebnis.

Erkner, 15. Juli 2021



Martin Tauschke
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SUNfarming GmbH, Erkner

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SUNfarming GmbH, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SUNfarming GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und

haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Potsdam, den 23. Juli 2021

BEEH & HAPPICH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Fibbe

Wirtschaftsprüfer

**Kapitalflussrechnung 2020
sowie
Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers
über die Prüfung**

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRÜFUNG DER KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DEN
ZEITRAUM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020

An die SUNfarming GmbH, Erkner

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der SUNfarming GmbH, Erkner, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 ordnungs-gemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Potsdam, den 30. Juli 2021



Beeh & Happich GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fibbe
Wirtschaftsprüfer

Kapitalflussrechnung der Jahre 2019 und 2020

	<u>2 0 2 0</u>	<u>2 0 1 9</u>
	T€	T€
Jahresüberschuss	1.026,9	788,4
Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und der immateriellen Vermögensgegenstände	519,8	526,0
Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	3,9	11,4
Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (Ausbuchung von Forderungen)	12,8	1.461,7
Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	5.373,5	2.820,0
Ab-/Zunahme der Rückstellungen	-659,7	2.549,1
Ab-/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-9.753,5	12.031,3
Ertragsteueraufwand	775,5	291,2
Ertragsteuerzahlungen	-360,8	-77,3
Saldo Zinsaufwendungen/Zinserträge	<u>-245,8</u>	<u>35,8</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-3.307,4</u>	<u>20.437,6</u>
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Sachanlagevermögen	-2,0	0,0
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-157,8	-994,0
Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens	11,4	25,1
Einzahlungen aus der kurzfristigen Finanzdisposition	3.091,7	3.500,0
Auszahlungen aus der kurzfristigen Finanzdisposition	-7.163,0	-22.597,0
Erhaltene Zinsen	<u>338,5</u>	<u>213,1</u>
Cashflow aus Investitionstätigkeit	<u>-3.881,2</u>	<u>-19.852,8</u>
Einzahlungen aus der Ausgabe einer Anleihe	6.298,0	0,0
Aufnahme PKW-Kredit	100,0	59,5
Planmäßige Tilgung der kurzfristigen Kredite	<u>-22,5</u>	<u>-20,3</u>
Gezahlte Zinsen	<u>-92,7</u>	<u>-248,9</u>
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	<u>6.282,8</u>	<u>-209,7</u>
<u>Veränderung des Finanzmittelfonds</u>	<u>-905,8</u>	<u>375,1</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>672,3</u>	<u>1.578,1</u>

Erkner, den 30. Juli 2021



Martin Tauschke
Geschäftsführer

**Geprüfter Jahresabschluss 2019
sowie
Testat des Wirtschaftsprüfers**

TESTAT
FÜR DEN
JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2019
DER
SUNFARMING GMBH,
ERKNER

B I L A N Z zum 31. Dezember 2019

SUNfarming GmbH
15537 Erkner

AKTIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1		34.442.315,01	26.453.624,94
III. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.578.140,81	1.203.018,20
C. Rechnungsabgrenzungsposten		174.947,75	213.883,94
		<u>36.195.403,57</u>	<u>27.870.527,08</u>

B I L A N Z zum 31. Dezember 2019**SUNfarming GmbH
15537 Erkner****PASSIVA**

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		30.000,00	30.000,00
II. Gewinn-/Verlustvortrag		8.125.319,30	7.349.797,08
III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		788.360,08	775.522,22
		<hr/>	<hr/>
		8.943.679,38	8.155.319,30
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	443.426,25		223.104,00
2. sonstige Rückstellungen	3.669.387,00		1.126.669,41
	<hr/>	4.112.813,25	1.349.773,41
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	121.641,35		182.414,83
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	12.163.472,02		165.513,66
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.296.470,95		9.950.892,62
4. sonstige Verbindlichkeiten	488.334,62		7.993.732,26
- davon aus Steuern			
EUR 0,00 (Vj: 510.313,70)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
EUR 3.712,60 (Vj: 2.615,34)			
	<hr/>	23.069.918,94	18.292.553,37
D. Rechnungsabgrenzungsposten		68.992,00	72.881,00
		<hr/>	<hr/>
		36.195.403,57	27.870.527,08
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

SUNfarming GmbH
15537 Erkner

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		36.163.349,46	25.686.876,59
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		3.132.775,00	-1.599.670,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen		50.850,90	0,00
4. Gesamtleistung		39.346.975,36	24.087.206,59
5. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- vermögens und aus Zuschrei- bungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	2.426,36		268,00
b) Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	167.834,00		0,00
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	211.044,40		46.513,50
d) übrige sonstige betriebliche Erträge	317.423,14		107.738,38
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 76,83 (Vj: 47.726,73)			
		<u>698.727,90</u>	<u>154.519,88</u>
6. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	22.573.349,31		12.247.458,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.291.245,72		5.251.566,71
		<u>27.864.595,03</u>	<u>17.499.025,44</u>
7. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.063.487,06		660.713,84
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	234.693,68		153.042,69
- davon für Altersversorgung EUR 3.311,88 (Vj: 2.639,04)			
		<u>1.298.180,74</u>	<u>813.756,53</u>
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		525.999,64	49.697,85
Übertrag auf Seite 2		10.356.927,85	5.879.246,65

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

SUNfarming GmbH
15537 Erkner

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1		10.356.927,85	5.879.246,65
9. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	113.297,13		148.164,90
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	160.929,68		164.922,30
c) Reparaturen und Instandhaltungen	46.643,06		45.059,70
d) Fahrzeugkosten	417.644,42		296.059,00
e) Werbe- und Reisekosten	225.183,93		200.135,49
f) Kosten der Warenabgabe	4.453.780,63		1.436.792,92
g) verschiedene betriebliche Kosten	2.116.212,18		988.435,98
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	13.767,45		0,00
i) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	1.629.473,03		1.229.829,42
j) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	50.436,81		207.424,22
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 12.523,64 (Vj: 53.048,09)			
		<u>9.227.368,32</u>	<u>4.716.823,93</u>
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		213.112,60	455.586,54
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		1,00	22.510,26
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		248.869,05	515.004,52
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		291.215,71	300.438,19
14. Ergebnis nach Steuern		<u>802.586,37</u>	<u>780.056,29</u>
15. sonstige Steuern		14.226,29	4.534,07
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		<u><u>788.360,08</u></u>	<u><u>775.522,22</u></u>

Anhang

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2019 der Firma SUNfarming GmbH, Sitz Erkner, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nummer HRB 12015 FF, wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungs Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Bilanz wurde nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB in Kontoform erstellt.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde wie in den Vorjahren die Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Der Jahresabschluss enthält keine Posten, deren Werte mit den Vorjahreszahlen nicht vergleichbar sind.

Die Bilanzierung erfolgte unter Berücksichtigung des voraussichtlich anfallenden Ertragssteueraufwandes und vor Verwendung des Jahresergebnisses.

Auf der Grundlage der in § 267 HGB angegebenen Größenklassenmerkmale ist die Gesellschaft als mittelgroße Kapitalgesellschaft einzustufen.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden, gegenüber dem Vorjahr unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gemäß § 248 Abs.2 HGB liegen nicht vor bzw. wurden nicht in die Bilanz aufgenommen.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und -minderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen, im Jahr des Zuganges zeitanteilig.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Soweit erforderlich wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, letztere unter Berücksichtigung von Einzel- und Gemeinkosten, angesetzt.

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen wurden von den Unfertigen Leistungen offen abgesetzt, soweit die Anzahlungen die Unfertigen Leistungen der einzelnen Projekte nicht übersteigen.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Rückstellungen wurden für alle weiteren zum Bilanzstichtag noch ungewissen Verbindlichkeiten unter Würdigung aller erkennbaren Risiken gebildet. Die Bewertung erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der Jahresabschluss enthält auf fremde Währung lautende Guthaben bei Kreditinstituten, die in Euro umgerechnet wurden. Die Umrechnung von Fremdwährungsguthaben erfolgt zum am Abschlussstichtag geltenden Devisenkassamittelkurs.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Der Ausweis des Anlagenspiegels erfolgt als Anlage zum Anhang.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Anschaffungspreis von EUR 800,00 wurden, der steuerlichen Vereinfachungsregel folgend, mit EUR 0,00 bewertet.

In den Abschreibungen des Anlagevermögens sind außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs.3 S. 3 HGB wegen dauernder Wertminderung enthalten.

2. Umlaufvermögen

Unter den Vorräten werden im Wesentlichen im Bau befindliche Anlagen sowie Lagerbestände ausgewiesen.

Die geleisteten Anzahlungen wurden für in der Zukunft liegende Lieferungen von Material und Sonstige Leistungen von laufenden und Folgeprojekten erbracht.

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Zins-, Skonto- und Ausfallrisikos wurden Pauschalwertberichtigungen bei den Forderungen aus Lieferungen und vorgenommen.

Die Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt:

	Geschäftsjahr			Vorjahr		
	mit einer Restlaufzeit			mit einer Restlaufzeit		
	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.664.981,38	19.600,92	0,00	6.559.107,24	1.648.303,37	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	1.440.453,14	19.301.300,00	121.378,00	9.996.040,56	88.935,99	121.378,00
Summe	4.105.434,52	19.320.900,92	121.378,00	16.555.147,80	1.737.239,36	121.378,00

Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen werden im Wesentlichen verschiedene Darlehen an in- und ausländische Unternehmen der Sunfarming-Unternehmensgruppe, Umsatzsteuerguthaben, Forderungen an Gesellschafter sowie Hinterlegungen und Kautionen ausgewiesen.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden im Wesentlichen mehrere auf die vereinbarten Nutzungsdauern verteilte Dachpachtvorauszahlungen für Photovoltaikanlagen sowie Versicherungsbeiträge und Leasing-Sonderzahlungen abgegrenzt.

4. Rückstellungen

Unter Berücksichtigung der Steuervorauszahlungen und des voraussichtlich anfallenden Ertragssteueraufwandes wurden Steuernachzahlungen ermittelt, die als Rückstellungen ausgewiesen werden.

Die Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	Stand 01.01.	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.
	€	€	€	€	€
Steuerrückstellungen	223.104,00	0,00	0,00	220.322,25	443.426,25
RSt Aufbewahrungspflicht	15.840,00	0,00	0,00	0,00	15.840,00
sonstigen Rückstellungen	350.200,00	11.055,60	182.844,40	905.431,00	1.061.731,00
RSt für ausstehende Leistungen	503.678,41	503.678,41	0,00	2.342.401,00	2.342.401,00
RSt Ausgleichmaßnahmen	102.000,00	0,00	0,00	0,00	102.000,00
RSt Gewährleistungen	40.200,00	0,00	21.200,00	16.000,00	35.000,00
RSt f. Abschluss u. Prüfung	95.021,00	62.761,00	7.000,00	65.260,00	90.520,00
RSt Urlaub	19.730,00	19.730,00	0,00	21.895,00	21.895,00
Rückstellungen gesamt	1.349.773,41	597.225,01	211.044,40	3.571.309,25	4.112.813,25

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Risikovorsorge für ausstehende Rechnungen und Rechtsstreitigkeiten.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

	Geschäftsjahr			Vorjahr		
	mit einer Restlaufzeit			mit einer Restlaufzeit		
	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22.490,07	99.151,28	0,00	110.124,00	72.290,83	0,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	12.163.472,02	0,00	0,00	165.513,66	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.296.470,95	0,00	0,00	9.950.892,62	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	488.334,62	0,00	0,00	1.068.732,26	6.925.000,00	0,00
Summe	22.970.767,66	99.151,28	0,00	11.295.262,54	6.997.290,83	0,00

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden EUR 1.629.473,03 Forderungsverluste ausgewiesen.

In den Abschreibungen sind außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 1,00 (Vorjahr EUR 22.510,26) enthalten.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betragen EUR 291.215,71 und belasten das Ergebnis vor Steuern mit 27,05%.

V. Sonstige Angaben

1. Beschäftigte

Die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden betrug im Berichtsjahr 39 Arbeitnehmer. Im Vorjahr waren es 33 Arbeitnehmer.

2. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Gegenüber Gesellschaftern bzw. Organmitgliedern bestehen Forderungen i.H.v. EUR 96.711,19 (Vorjahr EUR 71.994,43) und Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00).

3. Angaben nach § 42 Abs. 3 GmbHG

Zugunsten der Mitglieder des Organs wurden keine Haftungsverhältnisse eingegangen.

4. Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft gehört zu einer Unternehmensgruppe, bestehend aus einer Vielzahl von in- und ausländischen Gesellschaften in verschiedenen Rechtsformen. Innerhalb dieser Unternehmensgruppe bestehen wechselseitig Leistungs- und Lieferbeziehungen, insbesondere Darlehensverhältnisse. Für diese bestehen wechselseitig Bürgschaften und Haftungsverhältnisse im Verbund der Unternehmensgruppe.

Weitere besondere Haftungsverhältnisse oder sonstige finanzielle Verpflichtungen außerhalb der Bilanz gemäß § 251 HGB, insbesondere Bürgschaftsübernahmeerklärungen und gewährte Pfandrechte für fremde Verbindlichkeiten, bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

5. Angaben über Unternehmensbeziehungen

Die Gesellschaft ist an einer inländischen Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und zwar der SUNfarming Fakt Projekte GmbH mit Sitz in Erkner, beteiligt.

Zusätzlich ist die Gesellschaft an zwei ausländischen Gesellschaften, und zwar der SUNfarming south east europe SRL mit Sitz in Bukarest (Rumänien) sowie der SUNetik Ltd. mit Sitz in Dunchideock/Exeter (Großbritannien) beteiligt. Die Euro-Umrechnungen basieren auf dem Umrechnungskurs der Landeswährung zum Euro zum jeweiligen Bilanzstichtag.

Name der Beteiligung	Höhe der Beteiligung	Anteil in %	bilanzielles Eigenkapital (Bilanzstichtag)	Jahresergebnis (Bilanzstichtag)
SUNfarming Fakt Projekte GmbH	12.750,00 €	51,00%	22.487,95 € (31.12.2018)	-2.512,05 € (31.12.2018)
SUNfarming south east europe SRL	877,52 €	90,00%	-273.077,60 € (31.12.2019)	-17.117,76 € (31.12.2019)
SUNetik Ltd.	451,52 €	40,00%	-197.927,19 € (31.10.2018)	-366.671,49 € (31.10.2018)

Erträge aus diesen unter den Finanzanlagen erfassten Beteiligungen sind im laufenden Jahr nicht angefallen und demzufolge nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

Risiken ergeben sich nicht aus den Beteiligungen, da es sich um jeweils beschränkt haftende Kapitalgesellschaften handelt und keine Nachschusspflichten bestehen.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen außerhalb der Bilanz von Bedeutung zur Beurteilung der Finanzlage liegen nicht vor.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es gibt keine Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß HGB § 285 Nr. 33.

8. Ergebnisverwendung und Rücklagenbildung

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung folgende Verwendung des Jahresergebnisses vor:

Der Jahresüberschuss i. H. v. EUR 788.360,08 wird zuzüglich eines vorhandenen Gewinnvortrags in Höhe von EUR 8.125.319,30 auf neue Rechnung vorgetragen.

9. Geschäftsführung

Die Angaben gemäß §285 Satz 1 Nr. 9b HGB unterbleiben gemäß §286 Absatz 4 HGB.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte der Gesellschaft durch folgende Personen geführt:

- Martin Tauschke

Erkner, den 28.08.2020

gez. Martin Tauschke

Geschäftsführer

Anlage zum Anhang:

Werte nach: Handelsrecht

Werte in: EUR

Bilanzposten	Entwicklung	Stand	Zugang	Umbuchung	Abschreibung	Stand
	der	zum	-Abgang		Zuschreibung	zum
		01.01.2019				31.12.2019
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	AHK-Kosten	61.783,33	20.755,01			78.181,34
	Abschreibung	61.783,33	-4.357,00			58.781,34
	Buchwerte	0,00	1.355,01		1.355,01	19.400,00
			-4.357,00			
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	AHK-Kosten	61.783,33	20.755,01			78.181,34
	Abschreibung	61.783,33	-4.357,00			58.781,34
	Buchwerte	0,00	20.755,01		1.355,01	19.400,00
			-4.357,00			
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	AHK-Kosten	21.478,35				21.478,35
	Abschreibung	0,00				0,00
	Buchwerte	21.478,35				21.478,35
2. technische Anlagen und Maschinen	AHK-Kosten	28.677,41				28.677,41
	Abschreibung	15.920,41	1.192,00			17.112,41
	Buchwerte	12.757,00			1.192,00	11.565,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	AHK-Kosten	350.404,58	973.240,78	1.315.997,51		2.588.063,67
	Abschreibung	207.444,58	-51.579,20			674.319,67
	Teilwert-AfA	0,00	481.955,63			
	Buchwerte	142.960,00	-15.080,54	0,00		41.497,00
			41.497,00	1.315.997,51	523.452,63	1.872.247,00
			973.240,78			
			-36.498,66			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	AHK-Kosten	1.315.997,51				0,00
	Abschreibung	0,00		1.315.997,51		0,00
	Buchwerte	1.315.997,51				0,00
				1.315.997,51		
Summe Sachanlagen	AHK-Kosten	1.716.557,85	973.240,78			2.638.219,43
	Abschreibung	223.364,99	-51.579,20			691.432,08
	Teilwert-AfA	0,00	483.147,63			
	Buchwerte	1.493.192,86	-15.080,54			41.497,00
			41.497,00		524.644,63	1.905.290,35
			973.240,78			
			-36.498,66			
III. Finanzanlagen						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	AHK-Kosten	12.750,00				12.750,00
	Abschreibung	0,00				0,00
	Buchwerte	12.750,00				12.750,00
Übertrag:	AHK-Kosten	1.791.091,18	993.995,79			2.729.150,77
	Abschreibung	285.148,32	484.502,64			750.213,42
	Buchwerte	1.505.942,86	993.995,79		525.999,64	1.937.440,35

Werte nach: Handelsrecht

Werte in: EUR

Bilanzposten	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2019	Zugang -Abgang	Umbuchung	Abschreibung Zuschreibung	Stand zum 31.12.2019
Übertrag:	AHK-Kosten	1.791.091,18	993.995,79			2.729.150,77
	Abschreibung	285.148,32	484.502,64			750.213,42
	Buchwerte	1.505.942,86	993.995,79		525.999,64	1.937.440,35
2. Beteiligungen	AHK-Kosten	6.415,20				1.415,20
	Abschreibung	0,00	-5.000,00			0,00
	Teilwert-AfA	4.999,00				0,00
	Sonder-Abzug	899,00	-4.999,00			899,00
	Buchwerte	517,20				516,20
			-1,00			
Summe Finanzanlagen	AHK-Kosten	19.165,20				14.165,20
	Abschreibung	0,00	-5.000,00			0,00
	Teilwert-AfA	4.999,00				0,00
	Sonder-Abzug	899,00	-4.999,00			899,00
	Buchwerte	13.267,20				13.266,20
			-1,00			
Summe Anlagevermögen	AHK-Kosten	1.797.506,38	993.995,79			2.730.565,97
	Abschreibung	285.148,32	-60.936,20			750.213,42
	Teilwert-AfA	4.999,00	484.502,64			41.497,00
	Sonder-Abzug	899,00	-19.437,54			899,00
	Buchwerte	1.506.460,06	41.497,00			1.937.956,55
			-4.999,00		525.999,64	
			993.995,79			
			-36.499,66			

SUNfarming GmbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

I. GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS

1. Rechtliche Struktur des Unternehmens

Die SUNfarming GmbH (im Folgenden „SUNfarming“ oder „Gesellschaft“ genannt) mit Sitz in 15537 Erkner, Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12, ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter der HRB-Nummer 12015 FF eingetragen. Das Stammkapital beträgt 30.000,00 EUR.

Die Gesellschaft hält Beteiligungen an der SUNfarming Fakt Projekt GmbH in Deutschland (51%), der SUNetik Ltd. in Großbritannien (40%) und der SUNfarming south east europe s.r.l. in Rumänien (90%).

In der SUNfarming Fakt Projekt GmbH sollen zukünftig in Kooperation mit einem deutschen Agrarproduktehersteller gemeinsame Food & Energy Konzepte und Projekte realisiert werden. Weitere Erläuterungen zu dieser Geschäftsfeldentwicklung werden in den folgenden Abschnitten gegeben. Bei der SUNetik Ltd. handelt es sich um ein Joint-Venture mit einem britischen Solarunternehmen. Über diese Gesellschaft wurden zahlreiche Solarprojekte in England in der Vergangenheit umgesetzt. Inwieweit zukünftig wieder Projekte in Großbritannien realisiert werden können, hängt von der BREXIT-Entwicklung und dem zukünftigen britischen Solarmarkt ab. Die SUNfarming south east europe s.r.l. entwickelt ein erstes Solarprojekt in Rumänien. Momentan konzentriert sich hier die Gesellschaft auf die Sicherung der Projektrechte und die Suche nach Investoren.

2. Geschäftsfelder und Geschäftsmodelle

Geschäftsgegenstand der SUNfarming ist die Projektierung und „schlüsselfertige“ Errichtung von Photovoltaikanlagen (im Folgenden „PV-Anlagen“ genannt) im In- und Ausland überwiegend für Projektgesellschaften innerhalb der Schrum-Tauschke-Unternehmensgruppe (im Folgenden auch „ST-Familie“ genannt) sowie für dritte Investoren. Die Gesellschaft entwickelte, plante und errichtete in den 15 Jahren ihrer Firmengeschichte PV-Anlagen auf Dächern, Konversionsflächen und Deponien von rund 600 Megawatt elektrischer Solarleistung (MWp).

Die SUNfarming deckt mit ihrer Leistung das gesamte Spektrum von der Akquise der Solarprojekte, der entsprechenden Grundstücke und Dachflächen, der kaufmännischen, technischen und baulichen Anlagenplanung, der technologischen Auslegung, der Beschaffung einschließlich der Qualitätskontrolle der Komponenten, der Herstellung der Baureife und grundbuchdinglichen Sicherheiten, der Einholung behördlicher Genehmigungen und Gutachten sowie weiterer vertraglicher Grundlagen, u. a. mit der Bundesnetzagentur und den Energieversorgern, die Beauftragung aller Bauplanungs- und Montageleistungen sowie die Bauleitung und Steuerung der Einzelgewerke bis zur Übergabe und Abnahme der PV-Anlagen ab.

Ein wachsender Geschäftsbereich der SUNfarming sind technische Serviceleistungen der Wartung, Anlagenüberwachung und Pflege. In den letzten Jahren ist das betreute PV-Anlagenvolumen auf rund 300 Megawatt angestiegen, davon allein mehr als die Hälfte im eigenen PV-Anlagenbestand der ST-Familie.

Darüber hinaus installiert die SUNfarming kleinere PV-Anlagen für private Endkunden und Gewerbetreibende.

Die Gesellschaft unterstützt die ST-Familie in der Projektentwicklung mit ihrem technischen, kaufmännischen und gesellschaftsrechtlichen Wissen und den langjährigen Erfahrungen. In Kooperationen mit Kommunen, öffentlichen Verwaltungen und landwirtschaftlichen Betrieben werden Solarprojekte zur dezentralen Direktstromerzeugung und Eigenstromnutzung umgesetzt.

Nach Fertigstellung der PV-Anlagen werden diese von Kommunen, Landwirtschaftsbetrieben und energieintensiven Nutzern langfristig gepachtet und betrieben. Alternativ wird Solarstrom über einen Stromliefervertrag mit Direktstromnutzern vor der sonst üblichen Einspeisung in das öffentliche Stromnetz direkt vor Ort zur Verfügung gestellt.

Die Steuerung der SUNfarming erfolgt im Wesentlichen anhand der finanziellen Kennziffern Umsatzerlöse/Gesamtleistung.

II. WIRTSCHAFTSBERICHT

I. Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftlich

Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2019 schwächer gewachsen. Das Bruttoinlandsprodukt stieg mit 0,6 % nur leicht, dagegen ist der Anstieg der Verbraucherpreise im Vergleich zum Vorjahr um 1,4 deutlich stärker. Der deutsche Arbeitsmarkt entwickelt sich mit leicht fallender Arbeitslosenquote weiterhin positiv.

(https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/01/PD20_018_811.html)

(https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/01/PD20_019_611.html zuletzt geprüft am 25.05.2020)

Das Zinsniveau im Euroraum befindet sich seit 10.03.2016 unverändert auf einem historischen Tiefstand (Hauptrefinanzierungssatz 0,00%).

(<http://www.finanzen.net/leitzins/>, zuletzt geprüft 25.05.2020)

Seit Anfang 2020 hat sich das Coronavirus (COVID-19) weltweit ausgebreitet. Auch in Deutschland hat die Pandemie zu deutlichen Einschnitten sowohl im sozialen als auch im Wirtschaftsleben geführt. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt sind noch nicht vollständig absehbar

Branche

Der Ausbau der Photovoltaik als Energiequelle ist für viele Länder ein wesentliches energiepolitisches Ziel, um dem Klimawandel beziehungsweise dem wachsenden CO₂-Ausstoß entgegen zu treten. Gerade in Regionen mit hoher Sonneneinstrahlung sind Solarprojekte mittlerweile die günstigste Form der Energiegewinnung. Solarenergie wird in ihren Gestehungskosten gegenüber anderen Energiequellen - auch in Mittel- und Osteuropa - immer wettbewerbsfähiger. Im Vergleich zu neu zu errichtenden Kraftwerken ist die Solarenergie heute schon die preisgünstigste Form der Energiegewinnung. In einigen Ländern werden mittlerweile Solarprojekte fast ohne staatliche Förderungen und allein auf der Basis von Stromlieferverträgen („Power Purchase Agreement“ – auch „PPA“ genannt) umgesetzt.

In den Märkten, in denen die SUNfarming momentan aktiv ist, werden noch überwiegend direkte Förderungen der Photovoltaik durch einen festen Vergütungssatz gewährt bzw. es bestehen Regelungen zum Ausgleich der Differenz zwischen einem fest definierten Vergütungssatz und dem Direktvermarktungserlös. In Deutschland ist es beispielsweise die Marktprämie, in Polen die Zahlung der Differenz vom Marktpreis zum garantierten Auktionspreis. Aufgrund des geringen Ausbaus erneuerbarer Energien sowie der strengen EU-Zielwerte aller Mitglieder zur CO₂-Minderung bis zum Jahr 2030 ist Polen ein sehr interessanter und stark wachsender Solarmarkt. Aber auch in Deutschland wird ein wachsender jährlicher Solaranlagen-Zubau von 3-5 Gigawatt erwartet. Das bedeutet,

dass der deutsche Solarmarkt bis 2030 bis zu 70% mehr jährlichen Zubau als in den Vorjahren haben kann.

Die SUNfarming ist darüber hinaus in der Türkei und in Afrika mit der Umsetzung von Solar-Training-Centern erfolgreich tätig. Diese Solarschulen, in der Regel direkt angeschlossen an einen Uni-Campus, werden über Zuschüsse durch den deutschen Staat gefördert. Die SUNfarming schafft es, durch sinnvolle Nachnutzungskonzepte, den Betrieb der Training-Center auch nach Beendigung der Förderung kostendeckend weiterzuführen.

2. Geschäftsverlauf

Deutschland

Wesentliche Marktveränderungen hat es im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr nicht gegeben. Die staatlich geförderten Einspeisevergütungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) werden weiterhin monatlich reduziert (Degression). Der Preisdruck auf die Verkaufspreise von PV-Anlagen wächst daher an, während Anpassungen der Einkaufspreise für Komponenten und der Bezugskosten für Bau- und Projektnebenleistungen nur begrenzt durchsetzbar sind. Bei den Bauplanungskosten und ähnlichen Dienstleistungen sind eher Preisanstiege zu verzeichnen. Die Folge sind reduzierte Deckungsbeiträge.

Um die Ertragsfähigkeit der Projekte zu erhalten und zu verbessern, wurden im Berichtszeitraum zahlreiche Folgebauabschnitte aus bereits in den Vorjahren akquirierten und entwickelten PV-Projekten umgesetzt. Dadurch waren viele Aufwendungen für die Bauplanungen, Genehmigung, Flächenaufbereitung und -absicherung, Kabelkanäle u. a. bereits in den Bauvorabschnitten abgedeckt.

Polen

Im Berichtsjahr hat die SUNfarming mehr als 28 Megawatt Solarprojekte innerhalb der ST-Familie in Polen realisiert. Im Wesentlichen übernimmt SUNfarming die technisch-kaufmännische Führung der Projektumsetzung sowie die Lieferung der Hauptkomponenten wie Module, Wechselrichter, Montagesysteme und das Monitoring. Die Installation wird von einem lokalen SUNfarming Polska Schwesterunternehmen durchgeführt, das sich wiederum lokal etablierter Montage- und Elektrobetriebe bedient. Die Bauleitung und Bauüberwachung und Abnahme erfolgt in Begleitung von erfahrenen SUNfarming Ingenieuren.

Weitere baugenehmigte Solarprojekte mit entsprechenden Auktionszuschlägen und Landverträgen wurden bereits für die kommenden Jahre akquiriert.. Der polnische Markt ist auf die Realisierung von PV-Projekten von maximal einem Megawatt Einzelprojektleistung mit einem Auktionspreis eingestellt. Nach positivem Auktionszuschlag müssen diese Projekte innerhalb von 2 Jahren errichtet und an das Netz angeschlossen werden. Der Strom wird mit einer Konzession vermarktet.

Die Solaranlagen in Polen werden in die ST-Familie mit Unterstützung von Risikokapitalgebern für die Planungs- und Bauphase und polnischen Banken bei der Langfristfinanzierung investiert.

Sonstige Märkte

Die SUNfarming beobachtet permanent die Märkte, um für sich und die ST-Familie neue Entwicklungschancen zu ermitteln. In Europa konzentrieren wir uns auf die Märkte mit fester Einspeisevergütung, in den Entwicklungsländern eher auf das Potenzial, PV-Anlagen mit erweiterter Nutzung für Agrar- oder Tierproduktion o. ä. umsetzen zu können.

Außerhalb Europas fokussiert sich die SUNfarming gegenwärtig auf Afrika. Auf Madagaskar hat die SUNfarming die erste 1-MWp-Food-and-Energy-PV-Anlage von insgesamt fünf Megawatt errichtet. Das Projekt wurde von einer privaten Non-Profit-Organisation und der ST-Familie finanziert.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Das Jahr endete zum Stichtag 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 36,2 Mio. EUR und einer Eigenkapitalquote von 24,7% bzw. einem bilanziellen Eigenkapital von 8,9 Mio. EUR, was eine solide Basis für die kommenden Geschäftsjahre darstellt.

Finanzlage

Der Cashflow (Jahresüberschuss zzgl. Abschreibungen auf Anlagevermögen) der SUNfarming belief sich im Berichtsjahr 2019 auf 1,3 Mio. EUR (Vorjahr 0,8 Mio. EUR). Die Bankguthaben der SUNfarming beliefen sich auf 1,6 Mio. EUR

Die SUNfarming hat im abgelaufenen Berichtsjahr ihre Finanzierungsstruktur deutlich verändert. Die Gesellschaft hat viel stärker als in der Vergangenheit die Finanzkraft der ST-Familie nutzen können. Es wurden rund 14,4 Mio. EUR aus den Projektgesellschaften der Unternehmensgruppe für laufende Aufträge angezahlt. Damit konnten u. a. 6,0 Mio. EUR externe Darlehen vollständig zurückgeführt werden.

Ertragslage

Die SUNfarming blickt insgesamt auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2019 zurück. Im Berichtszeitraum konnten 11,5 Mio. EUR Deckungsbeiträge als Betrieblicher Rohertrag erwirtschaftet werden. Das entspricht einem Plus von 4,9 Mio. EUR bzw. 74,2% zum Vorjahr mit 6,6 Mio. EUR.

Trotz der genannten negativen Auswirkungen aus Wertberichtigungen (1,6 Mio. EUR) und Rückstellungen für mögliche Schadensansprüche (1,7 Mio.€) auf das Gesamtergebnis 2019 konnte die SUNfarming ein positives EBITDA von 1,6 Mio. EUR erwirtschaften. Unter Berücksichtigung des Zinsergebnisses lag das Ergebnis vor Steuern (EBT) im Berichtsjahr bei 1,1 Mio. EUR und das Jahresergebnis bei 0,8 Mio. EUR.

Die Gesamtleistung der SUNfarming belief sich im Geschäftsjahr 2019 auf 39,3 Mio. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr mit 24,1 Mio. EUR ist dies eine deutlich positive Leistungssteigerung, was überwiegend auf dem polnischen Absatz basiert. Die im Vorjahr für 2019 prognostizierten Umsatzerlöse in Höhe von 43,0 Mio. EUR konnten nicht erreicht werden. Ursächlich hierfür waren insbesondere die Verschiebungen von Projektrealisierungen in Polen in das Geschäftsjahr 2020.

Die SUNfarming erwirtschaftete auf dem deutschen Solarmarkt im Berichtsjahr 16,0 Mio. EUR Umsatzerlöse und einen Bestand an Unfertigen Projektleistungen von 7,5 Mio. EUR, welcher bis Mitte des laufenden Geschäftsjahres fertiggestellt wurde. Damit liegt das Leistungsniveau auf dem deutschen Markt auf vergleichbarer Höhe wie im Vorjahr.

Eine deutliche Steigerung ist im abgelaufenen Geschäftsjahr bei den Sonstigen Umsatzerlösen, hier insbesondere aus den technischen Serviceleistungen für PV-Anlagen der Unternehmensgruppe und für zunehmend externe Kunden, von 2,5 Mio. EUR (2018: 1,5 Mio. EUR) erzielt worden.

Der Material- und Fremdleistungsaufwand belief sich im Berichtsjahr auf 27,9 Mio. EUR (2018: 17,5 Mio. EUR).

Die Personalaufwendungen sind durch Personalveränderungen im kaufmännischen Bereich, weitere Gehaltsanpassungen und insbesondere durch die Zahlung von Boni für 2019 und rückwirkend für 2018 gestiegen (2019: 1,3 Mio. EUR / 2018: 0,8 Mio. EUR). Die Personalkostenquote von rund 3,4% konnte im Berichtsjahr aufgrund der sehr guten Gesamtleistung gehalten werden.

Insbesondere zum Ende des Berichtsjahres konnten nicht alle deutschen Solarprojekte aufgrund von Kapazitätsengpässen bei den Energieversorgungsunternehmen vertragskonform ans Stromnetz gebracht werden. Hieraus ergaben sich Schadenersatzansprüche aus verspäteter Inbetriebnahme und damit schlüsselfertiger Übergabe von PV-Anlagen..

4. Gesamtaussage

Die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wird als zufriedenstellend eingeschätzt. Die Liquidität der Gesellschaft war jederzeit gesichert. Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Leistungslieferanten wurden eingehalten.

III. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

1. Chancen- und Risikobericht

Die regelmäßige Identifizierung von Chancen und Risiken im Photovoltaik-Projektgeschäft, den vorgenannten Geschäftsmodellen und den ausgewählten Märkten ist eine ständige Kernaufgabe im Risikomanagement der SUNfarming.

Das derzeitige und geplante Wachstum der Geschäftstätigkeit der SUNfarming erfordert neben dem Ausbau und Weiterentwicklung von Personalkapazitäten eine dem Wachstum entsprechende Weiterentwicklung der internen Organisation, einschließlich Unternehmenssteuerung, Risikoüberwachung und Berichtswesen.

Die Leitungsstruktur in der SUNfarming ist ausgehend von der Unternehmensgröße „schlank“ organisiert und umfasst die Geschäftsführung sowie die verantwortlichen Abteilungsleiter der einzelnen Funktionsebenen, Technik, Einkauf und kaufmännische Verwaltung. Der Informationsaustausch mit den Projektverantwortlichen im Außendienst findet bedarfsgerecht, regelmäßig und insbesondere in der Projektumsetzungsphase intensiv zwischen den Beteiligten statt.

Die wachsende Projektanzahl im In- und Ausland erforderte die Implementierung eines standardisierten und den internationalen Anforderungen gerecht werdenden Berichtswesens sowohl gegenüber der Geschäftsführung und den Leitungsebene in Deutschland als auch den Geschäftspartnern im Ausland. Im Vorfeld der Übernahme von Projektaufträgen erstellt die kaufmännische Projektleitung eine detaillierte Kosten- und Bauzeitenplanung. Die Grundlagen dafür werden stetig mit der Einkaufsabteilung sowie der Finanzbuchhaltung aktualisiert. Zusätzlich erfolgt eine auf der Kostenstellenrechnung basierende Gewinn- und Verlustrechnung. Dabei werden insbesondere die aufgelaufenen und zu erwartenden Kosten eines Projektes der Planung gegenübergestellt, Abweichungen festgestellt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Im Rahmen von vierteljährlichen und halbjährlichen Berichten sollen zukünftig verstärkt insbesondere die Fremdfinanzierungsgeber regelmäßig über die finanzwirtschaftliche Situation der SUNfarming informiert werden. Um diesen Aufwand fristgerecht und qualitativ hochwertig abzubilden, soll die kaufmännische Abteilung noch personell ausgebaut werden.

Entwicklungsstrategien und Marktchancen

Der wesentliche Absatzmarkt der SUNfarming für Photovoltaikanlagen ist im In- und Ausland innerhalb der ST-Familie organisiert. Der wichtigste Markt ist Deutschland. Aktuell und in den kommenden Jahren ist der polnische Solarmarkt wirtschaftlich sehr attraktiv.

Strategisches Ziel der SUNfarming ist die Sicherung und der Ausbau der Marktposition als kompetenter und zuverlässiger Projektentwickler und Errichter von PV-Anlagen. Als wesentlicher

Bestandteil der ST-Familie nutzt die SUNfarming beim PV-Anlagenbau vor allem die Erfahrungen aus den Anlagenbetreibergesellschaften der Unternehmensgruppe, die durch das Betreiben von Photovoltaikanlagen an Qualität und Zuverlässigkeit der Komponenten sowie Kostenoptimierungen im technischen und kaufmännischen Anlagenbetreiben und Monitoring erwachsen.

Neue Konzepte, wie beispielsweise eine parallele Nutzung von Photovoltaik-Freiflächen für landwirtschaftliche Produktion oder Tierhaltung, wie Direktstromnutzungsmodelle für Kommunen und Unternehmen mit wachsenden Stromverbräuchen und -kosten, sollen strategisch ausgebaut werden, um unabhängiger von staatlichen Stromförderungen zu werden, die Akzeptanz von Solaranlagen nachhaltig zu erhöhen und letztendlich den Absatz zu steigern. Es wird darüber hinaus erwartet, dass der Markt für PPA-Solarparks auch in Deutschland zunimmt. In Vorbereitung dessen hat die SUNfarming bereits in 2019 mit der Projektentwicklung größerer Solarparks über 750 kWp begonnen. Mittelfristig wird durch die Realisierung solcher Großprojekte eine Umsatz- und Ertragssteigerung erwartet.

Ein weiteres Ziel der SUNfarming ist die Verbesserung der Finanzierungsstruktur des laufenden Geschäftsbetriebes, um mehr Projekte gleichzeitig umsetzen, die Zinsbelastungen durch den Abbau teurer kurzfristiger Zwischenfinanzierungen reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit durch eine geschlossene Finanzierung von der Entwicklung bis zur schlüsselfertigen Übergabe der Projekte verbessern zu können. Insbesondere soll das durch die Herausgabe eigener Unternehmensanleihen von bis zu 10 Mio. EUR noch im laufenden Geschäftsjahr erreicht werden.

Außerdem verfolgt die SUNfarming langfristig das Ziel, die Geschäftstätigkeit durch eine Kooperation mit einem Energieversorgungsunternehmen auszubauen, um die produzierte Solarenergie zu günstigen Konditionen an Kommunen, Privathaushalte sowie Gewerbe- und Industriebetriebe weiterreichen zu können.

Mit den entsprechenden Erfahrungen wird die SUNfarming diese und ähnliche Geschäftsmodelle auf andere Märkte adaptieren. Der weltweit zunehmende Energiebedarf unter Berücksichtigung des Klimaschutzes ist hier eine wichtige Triebkraft. Das Auslandsengagement der SUNfarming ist ein wesentlicher Bestandteil der Wachstumsstrategie.

Parallel ergeben sich zukünftig neue Märkte in den Entwicklungsländern Afrikas und Lateinamerikas durch die Implementierung des Konzepts „FEED – Food-Energy-Education-Development“. Durch die zusätzliche Agrarproduktion sowie die Ausbildung und Schaffung von Arbeitsplätzen ergeben sich komplett neue Vermarktungschancen für Solaranlagen.

Risiken von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik

Das in den letzten Jahren gute Wachstum im Solarmarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der SUNfarming aktuell von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Photovoltaik abhängig. Dabei besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen. Insofern ist die Gesellschaft bestrebt, akquirierte und vertraglich gebundene Projekte zügig zur Realisierung zu bringen und so die Fristsetzungen in den Förderungen einzuhalten.

Risiken aus der Abhängigkeit von weltmarktführenden Komponentenherstellern

Der Erfolg der SUNfarming basiert auf dem Qualitätsanspruch und der Qualitätssicherung der Komponenten und Dienstleistungen für die PV-Anlagen. Die wichtigsten Komponenten kauft die Gesellschaft bei weltmarktführenden langjährigen und zuverlässigen Herstellern ein. Diese Komponenten

sind explizit für die SUNfarming mit einem entsprechenden Gütesiegel „German Quality Control“ versehen. Lieferkontingente und Konditionen werden in der Regel halbjährlich vereinbart. Durch die Bezugsmengen- und Preisabhängigkeiten aus den Verträgen sowie durch Abnahmeverpflichtungen können wirtschaftliche Risiken für die Gesellschaft bei einem plötzlichen Verfall der Bezugs- oder Absatzpreise auf dem Solarmarkt entstehen.

Risiken aus künftigem Kapitalbedarf für das geplante Wachstum

Die SUNfarming plant mindestens eine Stabilisierung der Umsatzerlöse auf dem deutschen Solarmarkt auf dem aktuellen Niveau bei gleichzeitigem Zuwachs des Einzelprojektgeschäfts von PV-Anlagen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen lassen in Deutschland im Wesentlichen nur Solaranlagen mit einer Maximalleistungskapazität von 750 kWp pro Anlage zu. In der Vergangenheit hatte die SUNfarming auch Einzelanlagen mit einer Leistungsgröße von bis zu 10 MWp realisieren können. Aktuell und zukünftig müssen mehr PV-Projekte parallel entwickelt, genehmigt und gebaut werden.

Durch die wachsende Anzahl von kleineren Projekten am Solarmarkt brauchen aber auch die Genehmigungsbehörden und die Energieversorgungsunternehmen mehr Zeit, um die Genehmigungsverfahren, die Netzverträglichkeitsprüfungen, den Netzausbau und die Netzanschlüsse zu erledigen. Diese Aspekte erfordern einen zukünftig wachsenden Kapitalbedarf für Projektzwischenfinanzierungen, weil sich einerseits Projektentwicklungs- und Fertigstellungszeiten verlängern und andererseits Abschlagszahlungen von Auftraggebern immer schwieriger durchsetzbar sind.

Die Solarprojekte werden i.d.R. bankenfinanziert und diese wollen vorrangig ein schlüsselfertiges und stromproduzierendes Projekt, bevor sie an die Auftraggeber der SUNfarming nennenswerte Kreditbeträge auszahlen. Es könnten Liquiditätsrisiken dadurch erwachsen, dass die SUNfarming den Kapitaldienst für wachsende Projektzwischenfinanzierungen nicht in dem erforderlichen Umfang oder nicht rechtzeitig bedienen kann.

Länder-, Währungs- und Wechselkursrisiken bei internationalen Photovoltaikprojekten

Die SUNfarming ist international tätig und damit abhängig von politischen, rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in den jeweiligen Ländern. Die Entwicklung und Realisierung von Projektvorhaben kann aufgrund unsicherer politischer Veränderungen sowie unvorhersehbarer Ereignisse unwirtschaftlich werden. In der Regel werden die PV-Anlagen erst bei vertraglich gesicherter Abnahme bei den Lieferanten bestellt und gebaut, so dass die wesentlichen Kosten für Material, Montage und Netzanschluss auch erst nach Vertragsabschluss anfallen. Währungs- und Wechselkursrisiken bestehen, da die Projektverträge überwiegend in EURO bzw. US-Dollar abgewickelt werden. Diese Risiken sind auch über bankengarantierte Wechselkursabsicherungen nicht auszuschließen.

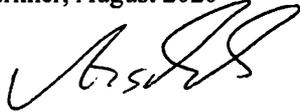
2. Prognosebericht

Die SUNfarming plant für das laufende und die kommenden Geschäftsjahre im Wesentlichen ein wieder ansteigendes Auftragsvolumen in Deutschland aufgrund der energiepolitischen Ziele und ein reduziertes Auftragsvolumen auf dem polnischen Markt aufgrund der zunehmenden Marktsättigung. Unter Berücksichtigung eines kontinuierlichen Absatzwachstums in sonstigen Solarmärkten und der Zunahme technischer Service- und Wartungsleistungen soll die operative Gesamtleistung der SUNfarming auch in den kommenden Jahren auf einem Niveau von mindestens 30 Mio. EUR liegen.

Die Kombination aus Projektentwicklung von PV-Anlagen und dem klassischen Solaranlagenbau in Verbindung mit Angeboten zu Zwischenfinanzierungen bis zum schlüsselfertigen Verkauf an die Investoren sowie die Integration von Stromliefer- und Direktvermarktungsbeziehungen bereits in der Projektentwicklung verschafft der SUNfarming deutliche Wettbewerbsvorteile am Markt und sichert ihr eine ertragreiche Zukunft.

Auch die SUNfarming ist von der aktuellen Corona-Pandemie tangiert. Dies äußert sich vor allem durch Zeitverzögerungen bei den Baugenehmigungsverfahren und den Netzanschlüssen einerseits, aber auch bei der finalen Projektfinanzierung der Auftraggeber andererseits. Damit verlangsamen sich zwar einige Projektabläufe, führen aber nicht zu wirtschaftlichen Einbußen, da die Finanzkraft der SUNfarming und der ST-Familie sowie der Lieferanten ausreichend ist, um die Fertigstellung der PV-Anlagen insgesamt liquide abzusichern.

Erkner, August 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Tauschke', written in a cursive style.

Martin Tauschke
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SUNfarming GmbH, Erkner

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SUNfarming GmbH, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SUNfarming GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen

Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Potsdam, den 28. August 2020



BEEH & HAPPICH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fibbe
Wirtschaftsprüfer

**Kapitalflussrechnung 2019
sowie
Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers
über die Prüfung**

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRÜFUNG DER KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DEN
ZEITRAUM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2019

An die SUNfarming GmbH, Erkner

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der SUNfarming GmbH, Erkner, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ordnungs-gemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Potsdam, den 31. August 2020



Beeh & Happich GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fibbe
Wirtschaftsprüfer

Kapitalflussrechnung 2019

	2 0 1 9
	<u>T€</u>
Jahresüberschuss	788,4
Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und der immateriellen Vermögensgegenstände	526,0
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,0
Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	11,4
Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (Ausbuchung von Forderungen)	1.461,7
Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	2.820,0
Zu-/Abnahme der Rückstellungen	2.549,1
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	12.031,3
Ertragsteueraufwand	291,2
Ertragsteuerzahlungen	-77,3
Saldo Zinsaufwendungen/Zinserträge	<u>35,8</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	20.437,6
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-994,0
Investitionszuschüsse	0,0
Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens	25,1
Auszahlungen für Investitionen in die Finanzanlagen	0,0
Einzahlungen aus der kurzfristigen Finanzdisposition	3.500,0
Auszahlungen aus der kurzfristigen Finanzdisposition	-22.597,0
Erhaltene Zinsen	<u>213,1</u>
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-19.852,8
Aufnahme PKW-Kredit	59,5
Planmäßige Tilgung der kurzfristigen Kredite	-20,3
Gezahlte Zinsen	<u>-248,9</u>
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-209,7
Veränderung des Finanzmittelfonds	375,1
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>1.578,1</u>

Erkner, den 31.08.2020



Martin Tauschke
Geschäftsführer

**Kapitalflussrechnung 2018
sowie
Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers
über die Prüfung**

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRÜFUNG DER KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DEN
ZEITRAUM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2018

An die SUNfarming GmbH, Erkner

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der SUNfarming GmbH, Erkner, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 ordnungs-gemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Potsdam, den 31. August 2020



Beeh & Happich GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fibbe
Wirtschaftsprüfer

Kapitalflussrechnung 2018

	2 0 1 8
	<u>T€</u>
Jahresüberschuss	775,5
Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und der immateriellen Vermögensgegenstände	49,7
Abschreibungen auf Finanzanlagen	5,0
Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-0,3
Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (Ausbuchung von Forderungen)	1.229,8
Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-4.940,4
Zu-/Abnahme der Rückstellungen	563,0
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	2.409,3
Ertragsteueraufwand	300,4
Ertragsteuerzahlungen	-123,5
Saldo Zinsaufwendungen/Zinserträge	<u>59,4</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	327,9
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-22,4
Investitionszuschüsse	271,1
Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens	9,6
Auszahlungen für Investitionen in die Finanzanlagen	-12,8
Einzahlungen aus der kurzfristigen Finanzdisposition	240,0
Auszahlungen aus der kurzfristigen Finanzdisposition	-824,0
Erhaltene Zinsen	<u>455,6</u>
Cashflow aus Investitionstätigkeit	117,1
Aufnahme PKW-Kredit	0,0
Planmäßige Tilgung der kurzfristigen Kredite	-8,4
Gezahlte Zinsen	<u>-515,0</u>
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-523,4
Veränderung des Finanzmittelfonds	-78,4
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>1.203,0</u>

Erkner, den 31.08.2020



Martin Tauschke
Geschäftsführer

**Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen
(Bilanz zum 30.6.2021,
Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum
vom 1.1.2021 bis zum 30.6.2021)**

Finanzdaten
zum
30. Juni 2021

SUNfarming GmbH
Zum Wasserwerk 12
DE 15537 Erkner

B I L A N Z zum 30. Juni 2021

SUNfarming GmbH
15537 Erkner

(vorläufiger Stand: 29.10.2021)

AKTIVA

	30.06.2021		30.06.2020
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		13.823,00	24.700,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	21.478,35		0,00
2. technische Anlagen und Maschinen	10.373,00		11.565,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.527.462,06		1.940.062,82
		1.559.313,41	1.951.627,82
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	12.750,00		12.750,00
2. Beteiligungen	516,20		516,20
		13.266,20	13.266,20
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	8.617.358,11		6.339.350,00
2. fertige Erzeugnisse und Waren	3.259.939,92		705.847,19
3. geleistete Anzahlungen	1.207.781,09		804.326,60
4. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	7.487.951,20		2.592.417,42
		5.597.127,92	5.257.106,37
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.719.408,75		2.133.350,90
2. sonstige Vermögensgegenstände	19.939.404,91		21.857.161,66
		26.658.813,66	23.990.332,56
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		541.877,76	1.232.848,97
C. Rechnungsabgrenzungsposten		166.154,63	162.716,35
		<u>34.550.376,58</u>	<u>32.632.598,27</u>

B I L A N Z zum 30. Juni 2021

SUNfarming GmbH
15537 Erkner

(vorläufiger Stand: 29.10.2021)

PASSIVA

	30.06.2021		30.06.2020
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		30.000,00	30.000,00
II. Gewinn-/Verlustvortrag		9.940.598,05	8.913.679,38
III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		439.292,14	1.179.447,15
		<hr/>	<hr/>
		10.409.890,19	10.123.126,53
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	775.448,00		565.384,00
2. sonstige Rückstellungen	2.223.659,00		4.558.826,00
	<hr/>	2.999.107,00	5.124.210,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen	10.000.000,00		0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	156.961,78		210.421,01
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	877.838,62		7.278.029,57
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.934.907,57		5.377.870,06
5. sonstige Verbindlichkeiten	2.106.568,42		3.149.949,10
	<hr/>	21.076.276,39	16.016.269,74
D. Rechnungsabgrenzungsposten		65.103,00	1.368.992,00
		<hr/>	<hr/>
		34.550.376,58	32.632.598,27

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 30.06.2021

SUNfarming GmbH
15537 Erkner

(vorläufiger Stand: 29.10.2021)

	01.01.-30.06.2021		01.01.-30.06.2020
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		8.809.280,44	18.594.919,82
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		4.193.771,55	-1.190.755,00
3. Gesamtleistung		13.003.051,99	17.404.164,82
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- vermögens und aus Zuschrei- bungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	29.412,23		0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	101.279,41		219.615,90
		130.691,64	219.615,90
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.328.780,37		10.519.473,96
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.708.068,07		2.990.140,89
		9.036.848,44	13.509.614,85
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	597.117,10		497.640,36
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	132.524,35		118.232,08
		729.641,45	615.872,44
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	55.681,03		60.599,35
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	81.922,84		96.546,15
c) Reparaturen und Instandhaltungen	40.478,67		31.169,10
d) Fahrzeugkosten	278.921,57		222.934,93
e) Werbe- und Reisekosten	48.821,05		54.418,84
f) Kosten der Warenabgabe	695.765,48		1.500.601,28
g) verschiedene betriebliche Kosten	551.879,32		475.321,66
Übertrag auf Seite 2	1.753.469,96	3.367.253,74	2.441.591,31

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 30.06.2021

SUNfarming GmbH
15537 Erkner

(vorläufiger Stand: 29.10.2021)

	01.01.-30.06.2021 EUR	01.01.-30.06.2020 EUR	01.01.-30.06.2020 EUR
Übertrag von Seite 1	1.753.469,96	3.367.253,74	2.441.591,31
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	31.945,00		-408.521,65
i) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	800.000,00		0,00
j) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	3.750,00		2.900,00
		2.589.164,96	2.035.969,66
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		180.689,27	154.875,33
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		290.901,11	82.312,16
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		224.041,68	351.508,76
11. Ergebnis nach Steuern		443.835,26	1.183.378,19
12. sonstige Steuern		4.543,12	3.931,04
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		439.292,14	1.179.447,15

Die vorstehenden, ungeprüften Finanzdaten zum 30. Juni 2021 der

SUNfarming GmbH

wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt und geben einen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Hiermit bestätigen wir, dass wir zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Finanzberichts unsere Verpflichtungen gem. § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3, gem. § 2 Abs. 6 und diesem § 17 Abs. 2 lit. a) bis c) eingehalten haben.

Erkner, den 28.10.2021



Martin Tauschke
Geschäftsführer

Diese Seite ist aus drucktechnischen Gründen freigehalten

